

Rundschreiben zur Abiturprüfungsordnung

vom 22.06.2020

Bezug: Abiturprüfungsordnung vom 21.07.2010 (GVBl. S. 222)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
1. Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen Prüfung	3
1.1. Anforderungsbereiche.....	3
1.2. Themen und Gliederung der Prüfungsaufgaben.....	4
1.3. Ergänzende Angaben zu den Aufgabenvorschlägen.....	5
1.4. Vorlage der Aufgabenvorschläge	5
1.5. Aufgaben für die Nachholprüfung und die Wiederholung einer Prüfungsleistung	6
1.6. Entscheidung über die dem Prüfling vorzulegenden Aufgaben	7
1.7. Nachteilsausgleich für behinderte Prüflinge	7
1.7.1. Rechtmäßigkeit des Nachteilsausgleichs	7
1.7.2. Voraussetzung für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs.....	7
1.7.3. Vorgehen an der Schule.....	7
1.7.4. Formen des Nachteilsausgleichs	9
1.8. Rückfragen und Monita	10
1.9. Übermittlung und Bekanntgabe der den Prüflingen vorzulegenden Aufgaben.....	11
1.9.1. Dezentrale Aufgaben.....	11
1.9.2. Zentral gestellte Aufgaben.....	11
1.10. Hilfsmittel	11
1.11. Einlesezeit	11
1.12. Besprechung der Aufgaben der schriftlichen Prüfung	12
2. Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Prüfung	13
2.1. Aufgabenstellung für die mündliche Prüfung	13
2.2. Themen für die mündliche Prüfung	13
2.3. Vorlage der Aufgaben	13
2.4. Gestaltung der mündlichen Prüfung	13
2.5. Bewertung.....	14
2.6. Mündliches Prüfungsfach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld...	14
2.7. Information des Fachprüfungsausschusses über den Leistungsstand des Prüflings .	15
2.8. Zuhörende bei mündlichen Prüfungen	15
2.9. Teilnahme von Schulbehörden anderer Bundesländer.....	16
3. Sonstige Hinweise.....	16
3.1. Zweite Ausfertigung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife	16

3.2.	Aufbewahrungsfrist für Prüfungsakten	16
3.3.	Abgangszeugnis	16
3.4.	Widerspruch.....	17
3.5.	Freie Waldorfschulen	17
4.	Fachspezifische Hinweise und Checklisten zur Überprüfung im Hinblick auf formale Vorgaben	18
4.1.	Bildende Kunst.....	18
4.2.	Biologie.....	24
4.3.	Chemie	28
4.4.	Darstellendes Spiel	33
4.5.	Deutsch	39
4.6.	Englisch	48
4.7.	Ethik.....	57
4.8.	Französisch	58
4.9.	Gesellschaftswissenschaftliche Fächer	73
4.10.	Griechisch.....	85
4.11.	Informatik	91
4.12.	Italienisch und Spanisch	97
4.13.	Latein.....	107
4.14.	Mathematik	114
4.15.	Musik	118
4.16.	Philosophie	122
4.17.	Physik.....	124
4.18.	Evangelische und Katholische Religionslehre	128
4.19.	Russisch	131
4.20.	Sport.....	137
	Deckblatt zu den Aufgabenvorschlägen eines Kurses.....	147
	Begleitschreiben zu den Aufgabenvorschlägen einer Schule	148

Vorwort

Die folgenden Ausführungen zu einzelnen Abschnitten der Abiturprüfungsordnung ergänzen bzw. erläutern diese und setzen die von der KMK in den Bildungsstandards für die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch sowie für alle anderen Fächer in den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA) verbindlich festgelegten Rahmenbedingungen um.

Ziel dieser länderübergreifend gültigen Regelungen ist es, die Transparenz und Vergleichbarkeit der Anforderungen in der Abiturprüfung unter den Ländern sicherzustellen. (Alle vorliegenden EPA und Bildungsstandards stehen auf der Gymnasiums-Homepage zum Herunterladen zur Verfügung: www.gymnasium.bildung-rp.de, Link: Lehrpläne / EPA / Bildungsstandards Abitur)

Die als Anlage beigefügten fachspezifischen Hinweise enthalten Regelungen zur Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern. Sie sind bei der Erstellung der Aufgabenvorschläge zu beachten.

Da im Schuljahr 2020/2021 aufgrund der unvorhersehbaren Entwicklung der Corona-Pandemie ein regulärer Fachunterricht nicht sichergestellt werden kann, entfällt für den Wintertermin des Abiturs 2021 (G9) – entgegen den nachfolgenden Ausführungen in den fachspezifischen Hinweisen und der Checkliste - die Vorschrift, dass eines der schriftlichen Themen aus dem letzten Jahr der Qualifikationsphase stammen muss.

1. Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen Prüfung

1.1. Anforderungsbereiche

Die EPA und die Bildungsstandards unterscheiden für die Abiturprüfung drei Anforderungsbereiche.

Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung sind so zu gestalten, dass jeder Anforderungsbereich entsprechend den EPA / Bildungsstandards für die einzelnen Fächer vertreten ist.

Die in den EPA / Bildungsstandards enthaltenen Beispielaufgaben dienen der Orientierung bei der Erstellung schriftlicher Prüfungsaufgaben.

1.2. Themen und Gliederung der Prüfungsaufgaben

Die Anzahl der einzureichenden Aufgabenvorschläge ergibt sich aus § 18 der Abiturprüfungsordnung.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung müssen aus verschiedenen Sachgebieten der Lehrpläne für die Qualifikationsphase entnommen sein; dabei sind im neunjährigen Bildungsgang und im beruflichen Gymnasium mindestens zwei Halbjahre der Qualifikationsphase, darunter mindestens eines der Jahrgangsstufe 13, zu berücksichtigen, beim achtjährigen Bildungsgang mindestens zwei Halbjahre der Qualifikationsphase, darunter mindestens eines der Jahrgangsstufe 12. Die Aufgaben müssen eine selbstständige Lösung erfordern und hinsichtlich der Anforderungen vergleichbar sein.

In den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik werden die ausgewählten Aufgaben vom fachlich zuständigen Ministerium durch zentrale Elemente ergänzt; in den einzelnen Fächern geschieht dies wie folgt:

Deutsch:	die ausgewählten zwei Aufgaben der Schule werden um eine weitere Aufgabe ergänzt und dem Prüfling zur Wahl gestellt;
Englisch und Französisch:	die ausgewählte Aufgabe der Schule wird je Fach um eine Aufgabe ergänzt und dem Prüfling zur Bearbeitung vorgelegt;
Mathematik:	die ausgewählten zwei Aufgaben der Schule werden um eine weitere Aufgabe ergänzt und dem Prüfling zur Bearbeitung vorgelegt.

In den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch sind für die Formulierung der Aufgaben die vorgegebenen Operatorenlisten zu verwenden.

Gebiets- bzw. themenübergreifende Aufgaben bieten sich z.B. an, wenn Anwendungsbezüge oder Vernetzungen thematisiert werden sollen.

Es ist wünschenswert, dass bei Parallelkursen von den Fachlehrkräften gemeinsame Aufgabenvorschläge eingereicht werden, sofern die unterrichtlichen Voraussetzungen dies erlauben.

Die vom Prüfling zu bearbeitenden Aufgaben bestehen je nach den fachspezifischen Bestimmungen aus Arbeitsmaterialien und zugehörigen Arbeitsaufträgen. Sind die Arbeitsaufträge gegliedert, müssen sie in einem inneren Zusammenhang stehen. Dabei ist

darauf zu achten, dass die Arbeitsaufträge nicht zu kleinschrittig formuliert sind, sondern dass sie eigenständige, begründete Lösungswege ermöglichen.

All die Materialien, die explizit auf das Abitur vorbereiten und für die Schülerinnen und Schüler im Handel erhältlich sind, dürfen nicht als Abiturvorschläge verwendet werden. Dies gilt auch für Aufgabensammlungen und damit verbundene Erwartungshorizonte, die als Druckveröffentlichungen vorliegen.

1.3. Ergänzende Angaben zu den Aufgabenvorschlägen

Den Aufgabenvorschlägen sind folgende Angaben beizufügen:

- Angabe der zu erwartenden Prüfungsleistungen (Lösungsskizze, Stichworte möglich),
- eine Zuordnung der Teilaufgaben zu den Anforderungsbereichen der EPA / Bildungsstandards (vgl. Nr. 1.1),
- falls der Lehrplan des jeweiligen Faches Themen und Reihenfolge der Behandlung nicht verbindlich festlegt: Angaben darüber, in welchen Halbjahren der gymnasialen Oberstufe die den Aufgabenvorschlägen zugrunde liegenden Themen behandelt wurden,
- Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen entsprechend den fachspezifischen Hinweisen. Falls dort keine Regelung getroffen ist, sind Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen dann beizufügen, wenn es zum Verständnis der Aufgabenstellung oder der Lösungsskizze erforderlich ist.

In jedem Fall muss die Möglichkeit offengehalten werden, dass Prüflinge andere als die erwarteten Lösungswege einschlagen und trotzdem die Aufgabe sachgerecht bearbeiten.

Das Vorlesen von Texten in der schriftlichen Prüfung ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Texterfassung ist eigenständig vom Prüfling zu leisten.

1.4. Vorlage der Aufgabenvorschläge

Die Schulleiterin oder der Schulleiter überprüft die Aufgabenvorschläge auf formale Richtigkeit.

Den Aufgabenvorschlägen sind die fachspezifische Checkliste und ein Deckblatt vorzuheften, auf dem u. a. die Anschrift der Schule, das Fach und die Kursbezeichnung vermerkt werden, und das von der Fachlehrkraft bzw. den Fachlehrkräften und der Schulleiterin oder dem Schulleiter unterschrieben wird. Die einzelnen Aufgabenvorschläge eines Faches sollten sich nicht in Klarsichthüllen befinden, sondern werden in einem offenen Umschlag

zusammengefasst, auf dem die gleichen Angaben wie auf dem Deckblatt zu vermerken sind. Bei gemeinsamen Aufgabenvorschlägen für Parallelkurse ist nur ein Umschlag mit einem Deckblatt vorzulegen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter sendet die Umschläge in einem fest verschlossenen Sammelumschlag als Einschreiben oder Paket mit Rückschein an die Leiterin oder den Leiter der Abteilung Gymnasien des fachlich zuständigen Ministeriums. In einem Begleitschreiben sind die Zahl der Umschläge je Fach und die Gesamtzahl der Umschläge anzugeben.

Die Aufgabenvorschläge für die bilingualen Fächer Histoire und Géographie sind in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

1.5. Aufgaben für die Nachholprüfung und die Wiederholung einer Prüfungsleistung

Auch bei der Nachholprüfung erkrankter Prüflinge und bei der Wiederholung einer Prüfungsleistung gemäß § 31 der Abiturprüfungsordnung gilt hinsichtlich der vorzulegenden Anzahl der Aufgabenvorschläge § 18 der Abiturprüfungsordnung. Zur Übermittlung der Aufgabenvorschläge an das Ministerium für Bildung werden sie mit Hilfe des Programms LiSCrypt verschlüsselt und elektronisch versandt (vorzimmer4c@bm.rlp.de). Das Passwort ist in einer separaten Email mitzuteilen (bitte ausschließlich per EPOS).

In den Fächern Englisch und Französisch gibt es sowohl für die Prüfungstermine im Januar (G9, IGS) als auch für die im Mai (G8GTS, BG, Koll/AG, FWS) jeweils einen zentralen Nachschreibtermin, zu dem die betroffenen Schulen zentrale Hör- und Leseverstehensaufgaben erhalten.

Langfristig erkrankte Prüflinge in G9 und IGS nehmen ggf. am regulären Termin oder am zentralen Nachschreibtermin für G8GTS, BG, Koll/AG, FWS teil. Für langfristig erkrankte Prüflinge, die keinen dieser Termine wahrnehmen können, werden individuelle Lösungen getroffen.

Für die Fächer Deutsch und Mathematik gibt es keine zentralen Nachschreibtermine; für alle Nachschreiber erfolgt die Aufgabeneinreichung durch die Schule, d.h. in beiden Fächern werden jeweils 4 Aufgabenvorschläge eingereicht. Der zusätzlich eingereichte Vorschlag ersetzt inhaltlich die beim regulären Termin übermittelte zentrale Aufgabenstellung. Das bedeutet u.a.: In Deutsch muss unter den 4 Aufgaben eine Erörterung auf der Basis eines pragmatischen Textes sein. In Mathematik muss sich mindestens ein Drittel der Aufgaben auf Analysis beziehen.

1.6. Entscheidung über die dem Prüfling vorzulegenden Aufgaben

Im fachlich zuständigen Ministerium werden die eingereichten Aufgabenvorschläge geprüft. Die nach § 18 Abiturprüfungsordnung vorgeschriebene Anzahl wird ausgewählt. Die Prüfung der Aufgabenvorschläge und die Auswahl erfolgen durch Auswahlkommissionen, deren Mitglieder und Vorsitzende von der Leiterin oder dem Leiter der Gymnasialabteilung berufen werden. Die Kommissionen handeln im Auftrag des fachlich zuständigen Ministeriums. Ihre Hinweise sind zu beachten.

Die zentral gestellten Aufgaben werden an dem der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorausgehenden Unterrichtstag gesondert elektronisch versandt.

1.7. Nachteilsausgleich für behinderte Prüflinge

1.7.1. Rechtmäßigkeit des Nachteilsausgleichs

Schulen sind aufgrund der gesetzlichen Regelungen verpflichtet, behinderten Schülerinnen und Schülern den erforderlichen Nachteilsausgleich zu gewähren.

Nachteilsausgleiche umfassen gemäß §32 AbiPrO „die zum Ausgleich der Behinderung erforderlichen Arbeitserleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen“. Sie dürfen sich nicht auf die Umfänge oder die Anforderungen der Prüfungen beziehen.

Der Nachteilsausgleich ist auch schon für die Kursarbeiten im Prüfungshalbjahr zu gewähren.

1.7.2. Voraussetzung für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs

Voraussetzung für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs durch die Schule ist die rechtzeitige Beantragung und die Vorlage eines fachärztlichen Attestes.

1.7.3. Vorgehen an der Schule

- Der Schüler oder die Schülerin (bzw. die Sorgeberechtigten) stellt rechtzeitig, in der Regel vor Beginn des Prüfungshalbjahres, einen Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs bei der Schule. Dem Antrag ist eine Bescheinigung beizulegen, die geeignet ist, eine Entscheidung bzgl. des Nachteilsausgleichs zu treffen.
- Bei hör- oder sehbeeinträchtigten Schülerinnen oder Schülern muss eine der regional zuständigen Schulen für Gehörlose und Schwerhörige bzw. die Landesschule für Blinde

und Sehbehinderte in den Entscheidungsprozess einbezogen werden. Diese benennen der Schule eine zuständige Förderschullehrkraft.

- Folgende Kontaktpersonen stehen den Schulen als Ansprechpartner bei den Förderschulen zur Verfügung:

Schule	Kontaktperson	E-Mail (Epos) / Telefon
Landesschule für Blinde und Sehbehinderte, Neuwied	Frau Bärbel Beyer	30185@sl.bildung-rp.de 02631/970-140
Landesschule für Gehörlose und Schwerhörige, Neuwied	Herr Bernd Günter	30199@sl.bildung-rp.de 02631/3426-0
Landesschule für Gehörlose und Schwerhörige, Wilhelm-Hubert-Cüppers-Schule, Trier	Herr Wolfgang Romann	30202@sl.bildung-rp.de 0651/91035-0
Pfalzinstitut für Hören und Kommunikation, Augustin-Violet-Schule, Frankenthal	Frau Ina Knittel	30019@sl.bildung-rp.de 06233/4909-212

- Diese zuständigen Förderschullehrkräfte beraten die Schülerinnen und Schülern auch im Vorfeld zu Fragen des Nachteilsausgleichs.
- Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission trifft die Entscheidung über den Nachteilsausgleich, bei hör- oder sehbeeinträchtigten Schülerinnen oder Schülern auf Basis der Vorschläge der Förderschullehrkraft und ggf. in Absprache mit dieser.
- Die Festlegung des Nachteilsausgleichs muss bis spätestens zu Beginn des Prüfungshalbjahres erfolgen und wird dem Prüfling schriftlich mitgeteilt. Antrag und Bewilligung sind Bestandteil der Prüfungsunterlagen.
- Sollte der Nachteilsausgleich eine Anpassung der zentralen Elemente in der Abiturprüfung erfordern, so informiert die Schule den Verantwortlichen in der Abteilung 4C des Ministeriums für Bildung (abitur.aufgaben@bm.rlp.de) spätestens zu Beginn des Prüfungshalbjahres darüber, worin der Nachteilsausgleich konkret besteht und wer die zuständige Förderschullehrkraft ist.
- Die Förderschullehrkraft kann bei der Schaffung der angemessenen Vorkehrungen für die schriftliche oder mündliche Prüfung einbezogen werden.

1.7.4. Formen des Nachteilsausgleichs

Wenn als Nachteilsausgleich eine Zeitverlängerung gewährt wird, hat die Schule einen gesonderten Zeitplan zu erstellen. Hierbei ist auf einen gemeinsamen Beginn der Bearbeitung der Aufgaben oder Aufgabenteile zu achten.

Beispiele für einen Nachteilsausgleich

Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen durch

- eine längere Einlese- und/oder Bearbeitungszeit
- einen eigenen Raum
- die Benutzung technischer/behinderungsspezifischer Hilfsmittel

Beispiele für einen Nachteilsausgleich speziell für sehbeeinträchtigte Prüflinge

- Individuelle Adaption der Texte und Abbildungen bzgl. Schriftgröße, Farbe, Kontrast etc.
- Ersetzen der Lesetexte durch eine Hörfassung
- Abspielen der Audiodatei in einem separaten Raum und dreimaliges Hören des Dokumentes zum Hörverstehen

Bei der Erstellung der **schuleigenen** Aufgaben können die Förderschullehrkräfte unterstützend beraten. Wird die Unterstützung der zuständigen Förderschullehrkraft bei der Adaption der Aufgaben benötigt, so werden ihr rechtzeitig vor der Prüfung die Aufgaben als bearbeitbare Worddokumente in der Schule zur Verfügung gestellt.

Die Anpassung der **zentralen** Aufgaben wird im Ministerium für Bildung, Abteilung 4C, in Mainz durch von der zuständigen Förderschule beauftragte Förderschullehrkräfte in der Regel vier Wochen vor der Prüfung vorgenommen.

Beispiel für einen Nachteilsausgleich speziell für hörbeeinträchtigte Prüflinge

Ersetzen der Hörverstehensaufgabe durch eine erweiterte Schreibaufgabe:

- Die Zusatzaufgabe kann sich an den zu bearbeitenden Text der jeweiligen Themenvorschläge anschließen (z.B. Bearbeitung eines weiteren Aspekts des Themas oder einer Karikatur).
- Die Zusatzaufgabe sollte weitgehend dem Anforderungsbereich II zugeordnet sein.

- Die Bearbeitungszeit für die erweiterte Schreibaufgabe beträgt 240 Minuten (also 60 Minuten mehr als für die anderen Schülerinnen und Schüler).
- Die zusätzliche Schreibaufgabe fließt (mit 20%) in die Bewertung der gesamten Textanalyse ein. Die Gesamtnote setzt sich also aus 80% für Textanalyse und 20% für das Leseverstehen zusammen. Es muss keine von der restlichen Textanalyse getrennte Bewertung (Inhalt / Sprache) vorgenommen werden.
- Es ist auf den gemeinsamen Beginn der Bearbeitung der Aufgabe zum Leseverstehen zu achten.
- Auf der sogenannten Checkliste, die die Fachlehrkraft den Vorschlägen als Deckblatt beilegen muss, informiert diese die Auswahlkommission darüber, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit Nachteilsausgleich (erweiterte Schreibaufgabe) mitgeprüft wird.

1.8. Rückfragen und Monita

Bei Rückfragen, Beanstandungen und Zurückweisungen von Aufgabenvorschlägen durch die Auswahlkommission verständigt deren Vorsitzende oder Vorsitzender oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied der Kommission telefonisch die Schulleitung unter Angabe der Gründe, die zu der Rückfrage geführt haben. Diese informiert unverzüglich die betroffene Lehrkraft. Falls erforderlich setzt die oder der Vorsitzende einen Termin für die Vorlage geänderter oder neuer Aufgabenvorschläge fest.

Zur Klärung der Rückfragen oder Beanstandungen kann es erforderlich sein, dass zwischen der oder dem Vorsitzenden oder einem Mitglied der Auswahlkommission und der betroffenen Lehrkraft ein Gespräch geführt wird. Um dies zu ermöglichen, stellt die Schule sicher, dass die Lehrkräfte ihre Prüfungsvorschläge zu den Sitzungsterminen der jeweiligen Auswahlkommission, die den Schulen rechtzeitig mitgeteilt werden, bereithalten und dass sie telefonisch erreichbar sind.

Falls Beanstandungen grundsätzliche Probleme aufwerfen, stehen die Regionalen Fachberaterinnen und Fachberater für Gespräche zur Verfügung.

1.9. Übermittlung und Bekanntgabe der den Prüflingen vorzulegenden Aufgaben

1.9.1. Dezentrale Aufgaben

Das fachlich zuständige Ministerium sendet nach der Auswahl der dezentralen Aufgaben am Tag vor der ersten schriftlichen Prüfung die Deckblätter aller Fächer in einer verschlüsselten Datei per Epos-Mail an die Schule. Die Vorschläge selbst werden nicht mehr zurückgesandt. Damit die Lehrkraft nur die ausgewählten Aufgaben vervielfältigen muss, darf ihr die Auswahl der Aufgaben bereits am Vortag der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden. Die Ausdrucke und das Deckblatt verbleiben bis zum Prüfungstag an einem sicheren Ort bei der Schulleitung. Einzelheiten hierzu sind dem Dokument „Verfahrenshinweise zum elektronischen Versand des Abiturs“ zu entnehmen, das den Schulen zugesandt wurde.

1.9.2. Zentral gestellte Aufgaben

Die zentral gestellten Aufgaben werden an dem der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorausgehenden Unterrichtstag elektronisch an die Schulen versandt.

Das Verfahren zur Übermittlung der Aufgaben wird in einem gesonderten Schreiben erläutert.

Die Aufgaben werden dann von der Schulleitung in entsprechender Anzahl ausgedruckt und sicher aufbewahrt.

In Mathematik und Deutsch werden die Aufgaben gemeinsam mit den dezentral gestellten Aufgaben an die Schülerinnen und Schüler ausgegeben.

In Englisch und Französisch gliedert sich die Prüfung in die Teile Hörverstehen, Leseverstehen und die dezentral gestellte Schreibaufgabe, die nacheinander bearbeitet werden. Der Ablauf der Prüfung ist in den fachspezifischen Hinweisen dieser Fächer geregelt.

1.10. Hilfsmittel

Die Verwendung von Hilfsmitteln in der schriftlichen Abiturprüfung ist in § 18 Abs. 3 der Abiturprüfungsordnung geregelt.

1.11. Einlesezeit

Sofern eine Einlesezeit notwendig ist, wird sie in angemessenem Umfang gewährt und nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet (§ 19 Abs. 4, 2. Halbsatz der Abiturprüfungsordnung).

1.12. Besprechung der Aufgaben der schriftlichen Prüfung

Die Aufgaben, die den Prüflingen in der schriftlichen Prüfung vorgelegt wurden, dürfen vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nicht im Unterricht besprochen werden.

2. Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Prüfung

2.1. Aufgabenstellung für die mündliche Prüfung

Die Aufgabenstellungen für die mündliche Prüfung unterscheiden sich in Grund- und Leistungsfach von denen für die schriftliche Prüfung. Die fachspezifischen Hinweise enthalten konkretere Angaben, wie dies im Einzelnen umgesetzt werden soll.

Die mündliche Prüfung stützt sich auf mindestens zwei Aufgaben, die dem Prüfling schriftlich vorgelegt werden. Der Umfang der vom Prüfling vorzubereitenden Aufgaben sowie der zugehörigen Texte und Materialien muss der Dauer der Vorbereitungszeit, im Regelfall 20 Minuten, Rechnung tragen. Aufgabenstellung und Materialien sind dem Prüfling in angemessener Form vorzulegen.

2.2. Themen für die mündliche Prüfung

Die Themen für die mündliche Prüfung müssen aus unterschiedlichen Sachgebieten der Lehrpläne ausgewählt werden, die in der Qualifikationsphase behandelt wurden.

Sie müssen aus mindestens zwei der vier Abschnitte der Qualifikationsphase stammen. Es ist nicht gestattet, im Vorfeld der Prüfung in Absprache mit dem Prüfling den Stoff eines Abschnittes auszuschließen. Die Verabredung einer Schwerpunktbildung ist jedoch möglich, diese sollte aber nicht zu eng gefasst werden.

Grundsätzlich sind Aufgaben, die im Unterricht so weit behandelt wurden, dass ihre Lösung keine selbständige Leistung mehr darstellt, nicht zulässig.

2.3. Vorlage der Aufgaben

Die Aufgaben der mündlichen Prüfung und die Angabe der zu erwartenden Prüfungsleistungen (Lösungsskizze, Stichworte möglich) sind von der Prüferin oder dem Prüfer rechtzeitig – spätestens aber am letzten Unterrichtstag vor der Prüfung – dem Protokoll führenden Mitglied und der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses vorzulegen.

2.4. Gestaltung der mündlichen Prüfung

Die Prüfung ist so zu gestalten, dass der Prüfling Leistungen in allen Anforderungsbereichen erbringen und jede Note erreichen kann.

Zur mündlichen Prüfung gehört, dass dem Prüfling ausreichend Gelegenheit gegeben wird, die von ihm vorbereiteten Lösungen der Prüfungsaufgaben zusammenhängend vorzutragen sowie ein an die vorgelegten Aufgaben anknüpfendes Prüfungsgespräch.

Beim Vortrag der vorbereiteten Lösungen entsprechen ein bloßes Ablesen der Aufzeichnungen aus der Vorbereitung und eine nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe gelernten Wissens nicht dem Zweck der Prüfung.

Das Prüfungsgespräch ist so zu führen, dass zum einen noch offene Fragen aus den gestellten Prüfungsaufgaben geklärt werden, zum anderen soll das Gespräch Gelegenheit geben, die Themenstellung zu vertiefen und zu erweitern, wobei größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge zu berücksichtigen sind. Das alleinige Abfragen von Detailkenntnissen und Fakten wird dem Ziel der Prüfung nicht gerecht.

2.5. Bewertung

Bei der Bewertung der Leistungen in der mündlichen Prüfung sind neben den fachlichen Anforderungen folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- der Grad der Selbständigkeit und der Umfang notwendiger Hilfen,
- die Fähigkeit des Prüflings, einen Sachverhalt zusammenhängend und sachgerecht darzustellen, auf mündliche Fragen und Einwände einzugehen und selbst weitergehende Überlegungen in das Prüfungsgespräch einzubringen,
- die Fähigkeit des Prüflings zu analysieren, zu differenzieren und zu relativieren.

Liegen der Prüfung mehrere Aufgaben oder Aufgabenteile zu Grunde, ist deren zeitlicher Anteil an der Prüfung bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Es ist darauf zu achten, dass die Aussagen des Protokolls das Ergebnis der Bewertung nachvollziehbar erkennen lassen und der für die Prüfung festgesetzten Note nicht widersprechen.

2.6. Mündliches Prüfungsfach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld

Ist ein Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes mündliches Prüfungsfach, so kann der Prüfling zwischen Sozialkunde/Erdkunde und Geschichte wählen. Ist Sozialkunde/Erdkunde Prüfungsfach, so wird der Prüfling i.d.R. in einem Teilfach geprüft; im Rahmen des Prüfungsgesprächs können jedoch auch geeignete Aspekte des anderen

Teilfaches integriert werden, dabei können Schriftführerin oder Schriftführer und Prüferin oder Prüfer ihre Funktionen wechseln.

Wird nur ein Teilfach gewählt, dürfen keine weiteren Einschränkungen inhaltlicher Art vereinbart werden.

Der Prüfling hat keinen Anspruch auf eine Prüfung in einem bestimmten Teilfach. Die Entscheidung darüber, in welchem Teilfach der Prüfling geprüft wird, trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachlehrkräften nach Abschluss der schriftlichen Prüfung. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

2.7. Information des Fachprüfungsausschusses über den Leistungsstand des Prüflings

Die Schulleitung hat die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse vor Eintritt in die mündliche Prüfung in geeigneter Weise darüber zu informieren,

- welche Gesamtpunktzahl im Prüfungsbereich die Prüflinge beim gegenwärtigen Stand der Prüfung erreicht haben und
- welche Punktzahlen in den mündlich zu prüfenden Fächern von denjenigen Prüflingen erreicht werden müssen, bei denen das Bestehen der Prüfung gefährdet ist (vgl. § 23 Abs. 1 der Abiturprüfungsordnung).

Art und Weise der Information sind aktenkundig zu machen.

2.8. Zuhörende bei mündlichen Prüfungen

Die Lehrkräfte der Schule sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen einschließlich der Beratung und Leistungsbewertung zugelassen. Im Interesse einer möglichst umfassenden Information über die unterrichtliche Arbeit in allen Fächern ist darüber hinaus für die hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrkräfte die Anwesenheit bei den mündlichen Prüfungen der eigenen Fächer Dienstpflicht, solange keine anderen dienstlichen Verpflichtungen dem entgegenstehen. Auch an Prüfungen anderer Fächer sollen Lehrkräfte teilnehmen, um Einblicke in andere Disziplinen und fachübergreifende Zusammenhänge zu bekommen.

Unbeschadet der Dienstpflicht der Lehrkräfte, bei den mündlichen Prüfungen der eigenen Fächer anwesend zu sein, entscheidet der Fachprüfungsausschuss über die Zahl der an einer Prüfung teilnehmenden Lehrkräfte.

Lehrkräfte, die als Zuhörende an einer mündlichen Prüfung teilnehmen, sind nicht befugt, in die Prüfung einzugreifen, zeitweise das Prüfungsgespräch zu führen oder an der Festsetzung der Note mitzuwirken.

2.9. Teilnahme von Schulbehörden anderer Bundesländer

Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulbehörde eines anderen Bundeslandes kann an Sitzungen der Prüfungskommission, an Sitzungen von Fachprüfungsausschüssen, an Beratungen und Leistungsbewertungen anwesend sein (vgl. § 6 Abs. 3 der Abiturprüfungsordnung).

3. Sonstige Hinweise

3.1. Zweite Ausfertigung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

Die zweite Ausfertigung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife kann auch eine mit Originalstempel und Originalunterschrift versehene Kopie des Zeugnisses sein.

3.2. Aufbewahrungsfrist für Prüfungsakten

Für die Aufbewahrungsfrist von Prüfungsakten gilt das Rundschreiben vom 06.03.1986 (Amtsbl. S. 227).

3.3. Abgangszeugnis

Muss eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund einer nicht bestandenen Abiturprüfung die Schule verlassen, so erhält sie oder er ein Abgangszeugnis mit dem Leistungsstand des Zeugnisses der Jahrgangsstufe 13. In diesem Zeugnis dürfen keine Leistungen aus der schriftlichen und/oder mündlichen Abiturprüfung enthalten sein.

3.4. Widerspruch

Legt ein Prüfling oder legen die Sorgeberechtigten gegen die Versagung der Hochschulreife oder gegen das Abiturzeugnis Widerspruch ein, so ist wie folgt zu verfahren:

- Zunächst hat die Prüfungskommission zu prüfen, ob sie den Widerspruch für begründet hält. In diesem Fall hilft die Schule dem Widerspruch ab.
- Hält die Prüfungskommission den Widerspruch für unbegründet, legt die Schule den Vorgang mit einer begründeten Stellungnahme und allen erforderlichen Unterlagen der zuständigen Schulaufsicht zur Entscheidung vor.

3.5. Freie Waldorfschulen

Für die Freien Waldorfschulen gilt die "Abiturprüfungsordnung für Freie Waldorfschulen" vom 26.05.2011 (GVBl. S. 144), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.03.2018 (GVBl. S. 52), in der jeweils aktuellen Fassung.

4. Fachspezifische Hinweise und Checklisten zur Überprüfung im Hinblick auf formale Vorgaben

4.1. Bildende Kunst

Bezug: EPA für das Fach Bildende Kunst vom 01.12.1989 i.d.F. vom 10.02.2005

I. Schriftliche Prüfung

1. Aufgabenarten

Folgende Aufgabenarten sind für die schriftliche Prüfung zugelassen:

- **Analyse/Interpretation und Erörterung als schriftliche Arbeit ohne bildnerischen Anteil**

Analyse/Interpretation bezieht sich auf Kunstwerke, ästhetische Objekte im weiteren Sinne (Architektur, visuelle Medien einschließlich des Computers, Design und Trivialobjekte) und auf sie bezogene Texte. Diese Aufgabenart verlangt eine stärkere Einbeziehung und Verarbeitung kunstgeschichtlicher und kunstwissenschaftlicher Kenntnisse. Die Erörterung setzt sich mit Thesen, Theorien und Fragestellungen aus den Inhaltsbereichen des Faches auseinander mit dem Ziel einer begründeten Stellungnahme.

- **Aufgabe mit schriftlichem Schwerpunkt und gestalterischem Anteil**

Diese Aufgabenart fordert ebenfalls die Analyse und Interpretation gegebener Materialien. Der schriftliche Hauptteil (mehr als 50%) ist mit einem praktisch-bildnerischen Teil von geringerem Umfang verknüpft, der aber eine wesentliche Funktion bei der Lösung der Aufgabe hat (z.B. bei der Analyse bildnerischer Elemente, zur Klärung von Kompositionszusammenhängen bezüglich Form-, Farb-, Raum-, Bewegungs-, Lichtverhältnissen usw.).

- **Aufgabe mit gestalterischem Schwerpunkt und schriftlichem Anteil**

Hier wird die Lösung einer gestalterischen Aufgabe als Hauptteil (mehr als 50%) verlangt, zu der schriftliche Ausführungen hinzukommen (z.B. Erläuterungen zum Lösungsweg, Begründung des Einsatzes bildnerischer und technischer Mittel im Hinblick auf angestrebte Aussagen oder Wirkungen, Einordnung des gegebenen Problems in ein größeres Umfeld, Aufzeigen weiterer Aspekte usw.). Der schriftliche Teil soll keine bloße Stichwortsammlung oder Beschriftung sein.

Eine rein bildnerisch-praktische Aufgabenstellung ohne schriftlichen Anteil ist nicht zulässig.

- **Möglich ist auch ein Entwurf für ein gestalterisches Vorhaben,**

für die in der Prüfungszeit und -situation eine vollständige praktische Realisierung nicht möglich ist (z.B. Architektur, Design, Druckgrafik, Film, Grenzphänomene ästhetischer Praxis). Die Lösung besteht in der Erstellung eines Planungskonzepts mit schriftlichen und praktischen Teilen wie Entwurfsskizzen, ausgearbeiteten Entwürfen, Visualisierungen von Details, Risse u.Ä. Je nach Aufgabenstellung liegt der Schwerpunkt im schriftlichen oder praktischen Bereich.

2. Hinweise für die Erstellung von Aufgabenvorschlägen

Die Fachlehrkraft reicht drei Aufgaben ein, die nicht nur einer Aufgabenart angehören. Dabei soll eine Aufgabe mit gestalterischem Schwerpunkt formuliert sein. Jede der Prüfungsaufgaben muss ihren Schwerpunkt in einem anderen Kurshalbjahr haben. Die Formulierung der Aufgaben soll in sich einheitlich, gegliedert und nicht zu umfangreich sein.

Bei Interpretationsaufgaben, bei denen die Anwendung bestimmter Methoden zum Aufgabenumfang gehört, dürfen Verfahrensweise oder Interpretationsschritte nicht in der Aufgabenformulierung vorgegeben sein.

Den Aufgabenvorschlägen sind die Angabe der für die jeweilige Aufgabe relevanten unterrichtlichen Voraussetzungen sowie der erwarteten Prüfungsleistungen beizufügen. Eine Darstellung mit Spiegelstrichen oder in tabellarischer Form ist dabei erfahrungsgemäß übersichtlicher und sinnvoller als ein Fließtext.

3. Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen

- lehrplanbezogene Angaben des Lernbereiches und der allgemeinen Thematik, auf welche die Aufgabenstellung bezogen ist,
- aussagefähige Auflistung der wichtigsten behandelten Werke oder Werk-gruppen, der Künstlerinnen und Künstler, der Stilbezeichnung oder vergleichbarer Daten, die in der entsprechenden Unterrichtseinheit für die vorliegende Aufgabenstellung von Bedeutung waren,
- Anmerkungen zu den Analyse- und Interpretationsverfahren, die vorgestellt und geübt wurden, oder grundsätzliche Hinweise auf das für den Prüfling verfügbare methodische Instrumentarium,
- Erläuterungen, ob den Schülerinnen und Schülern die für die Prüfungsfragen ausgewählten Kunstwerke, Medien, Dokumente oder Texte bekannt oder unbekannt sind, ggf. in welchem Kontext bzw. unter welchem Aspekt sie schon einmal erschienen sind,

- Ausführungen über Wissensstand, Kenntnisse oder Fähigkeiten/Fertigkeiten der Prüflinge, soweit sie für die Lösung der Aufgabenstellung relevant sind.
- Bei Aufgaben mit bildnerisch-praktischem Schwerpunkt sind differenzierte Angaben zu Techniken und Verfahren, mit denen im bildnerisch-praktischen Lernbereich operiert wurde, soweit sie die vorliegende Prüfungsaufgabe betreffen, unabdinglich, ebenso die Beschreibung der Gestaltungsaufgaben (Themen), die mit diesen Techniken verknüpft waren.

4. Angaben zu den erwarteten Prüfungsleistungen

Zu den schriftlichen Teilaufgaben müssen wesentliche Aspekte zur inhaltlichen und methodischen Beurteilung aufgeführt werden.

Bei gestalterischen Aufgaben müssen Angaben zu Struktur, Qualität, Erscheinungsbild o.Ä. der erarbeiteten Lösungen sowie eine wenigstens skizzierte Beschreibung der Fähigkeiten und Fertigkeiten, mit denen die Prüflinge die angewendeten Techniken/Verfahren handhaben, aufgeführt werden.

Zudem sind Angaben zu Gestalt und Erscheinungsbild der zu erwartenden bildnerischen Lösung (z.B. zu ihrer Größe, zum Vollendungsgrad, zur Komposition usw.) notwendig.

Die Aufgabenteile sind den Anforderungsbereichen der EPA (vgl. 1.1 des Rundschreibens) zuzuordnen.

5. Form der Einreichung der Aufgabenvorschläge

Bei Einreichung der Aufgabenvorschläge sind das Aufgabenblatt, die Originalmaterialien (Ausdrucke, Videodateien u.Ä.) für die Schüler und die angefügte Checkliste für den jeweiligen Aufgabenvorschlag gesondert vorzulegen.

Die Checkliste steht auch als Datei auf der Seite der Regionalen Fachberatung Bildende Kunst als Download zur Verfügung.

II. Mündliche Prüfung

Die für die schriftliche Prüfung genannten Aufgabenarten gelten mit Ausnahme der "Aufgabe mit gestalterischem Schwerpunkt und schriftlichem Anteil" auch für die mündliche Prüfung. Neben Abbildungs- und Textmaterial sind der Aufgabenstellung ggf. auch technische Materialien (Papier, Farbe, plastisches Material, Zeichen- und Malgerät oder ein Computer mit

geeigneter Software usw.) beizufügen. Die Vorbereitungsdauer beträgt je nach Aufgabenstellung 20 bis 45 Minuten.

Im Prüfungsgespräch müssen größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge berücksichtigt werden. Auch bei einer Schwerpunktbildung darf sich die Aufgabenstellung nicht nur auf einen Abschnitt der Qualifikationsphase beziehen.

Bildende Kunst: Checkliste zur formalen Überprüfung der Aufgabenvorschläge

(Eine Checkliste pro Aufgabenvorschlag!)

Schule ggf. Parallelprüfung mit Schule				Kollege/in		
Schriftliche Abiturprüfung - Bildende Kunst Checkliste zur Überprüfung der Aufgabenvorschläge im Hinblick auf formale Vorgaben				20 _ _		
?	Analyse/Interpretation und Erörterung ohne bildnerischen Anteil					
?	Aufgabe mit schriftlichem Schwerpunkt und gestalterischem Anteil					
?	Aufgabe mit gestalterischem Schwerpunkt und schriftlichem Anteil					
Thema	Titel / Thema der Prüfung – z.B. Selbstporträt					
Nr. ?	<u>Hinweis:</u> Es soll ein Zusammenhang der einzelnen Teilaufgabenstellungen im Sinne einer Einheit bestehen					
A – MATERIALIEN						
Bildquellen	Daten der Werke					
Textquellen	Quellenangaben der Texte					
Sonstige Materialien	Materialien wie z.B. Papiere, Stifte etc.					
B – UNTERRICHTLICHE VORAUSSETZUNGEN (s. fachspezifische Hinweise 3)						
Schwerpunkt im Halbjahr	?	Berücksichtigte(s) weitere(s) Halbjahr(e)	?	Abbildungen bzw. Quellen sind bekannt	Nein	?
					Ja	?
				ggf. in welchem Zusammenhang?		
Erläuterungen in Hinblick auf die Lösung der Aufgabe:						

- wesentliche inhaltliche und methodische Aspekte des Unterrichts / behandelte Werke / Analyse- / Interpretationsverfahren / ggf. Besonderheiten zur Lerngruppe / Kenntnisse - bildnerisch-praktische Techniken und Verfahren / Gestaltungsaufgaben		
C – ERWARTUNGSHORIZONT		(s. fachspezifische Hinweise 4)
Teilaufgabe	Aufgabe und Erwartungshorizont	Anforderungsbereich und ggf. Gewichtung
1	Übernahme der Teilaufgabenstellung des Aufgabenblattes	
	Beschreibung der erwarteten inhaltlichen und / oder gestalterischen Leistungen (Größe, Vollendungsgrad); Bewertungsaspekte (Hauptaspekte in Stichpunkten)	Zuordnung zu I, II, III
Weitere Teilaufgabe	Verfahren Sie bei den ggf. weiteren Teilaufgaben jeweils analog.	

Für alle drei Aufgabenvorschläge gilt Folgendes (bitte abhaken, sofern zutreffend):

- ☐ Es wurden jeweils die o.g. Punkte berücksichtigt und zugeordnet.
- ☐ Alle Anforderungsbereiche I, II, III sind enthalten; der Schwerpunkt liegt im Anforderungsbereich II.
- ☐ Quellen / Fundstellen der Materialien und der zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben.
- ☐ Alle benötigten Materialien sind als Ausdruck bzw. Videodatei beigelegt. Abbildungen und Kopien sind klar erkennbar bzw. lesbar.
- ☐ Die unterrichtlichen Voraussetzungen sind in knapper Form beigelegt.
- ☐ Die zu erwartenden Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont) sind in aussagekräftiger Form beigelegt.
- ☐ Die Themenschwerpunkte stammen aus verschiedenen Halbjahren der Qualifikationsphase.
- ☐ Ein Themenschwerpunkt stammt aus dem letzten Jahr der Qualifikationsphase.
- ☐ Falls dieselben Aufgaben für zwei Schulen eingereicht werden, finden die Prüfungen am selben Tag statt.

Unterschrift der Fachlehrkraft

4.2. Biologie

Bezug: EPA für das Fach Biologie vom 1.12.1989 i. d. F. vom 05.02.2004 (Die EPA sind für alle Bundesländer gültig - geben also einen allgemeinen Rahmen vor. Daher gibt es **länderspezifische Regelungen zur Prüfungsaufgabe!**)

I. Schriftliche Prüfung

Einzureichen sind drei **gleichwertige Aufgabenvorschläge**, in denen insgesamt mindestens 4 Leitthemen des Lehrplans (1. Struktur & Funktion lebender Systeme, 2. Stoffwechsel & Energiefluss, 3. Umwelt und Innenwelt, 4. Information & Kommunikation, 5. Vererbung & Selbstorganisation, 6. Entstehung & Veränderung lebender Systeme) berücksichtigt sein müssen.

Von diesen müssen in der schriftlichen Abiturprüfung vom Prüfling zwei Aufgaben in 240 Minuten bearbeitet werden (**Prüfungsaufgabe**).

Die Prüfungsaufgabe berücksichtigt mindestens 2 der 3 Themenbereiche (Funktionszusammenhänge, vernetzte Systeme, Entwicklungsprozesse vgl. EPA S. 10/11) und mehrere Kompetenzbereiche (Fachkenntnisse, Methoden, Kommunikation, Reflexion, vgl. EPA S. 6ff).

1. Hinweise für die Erstellung der Aufgabenvorschläge

Jeder Aufgabenvorschlag

- enthält mindestens Inhalte aus 2 Leitthemen des Lehrplans,
- enthält alle drei Anforderungsbereiche (II>I>III, vgl. EPA S.16ff),
- bezieht sich auf mitgeliefertes Material, dessen Quelle anzugeben ist,
- besteht aus **3 – 5 Teilaufgaben**, die in einem einheitlichen thematischen Zusammenhang (z.B. Kontext) stehen und unabhängig voneinander lösbar sind.

In den Teilaufgaben darf keine kleinschrittige Abfrage einzelner Aspekte erfolgen; die Prüflinge müssen ihre Darstellungen in angemessener Weise selbstständig strukturieren können.

2. Aufgabenarten für Teilaufgaben eines Aufgabenvorschlages

Für die schriftliche Prüfung sind als Aufgabenarten zugelassen:

- Bearbeitung eines Demonstrationsexperimentes,

- Durchführung und Bearbeitung eines Schülerexperimentes,
- Bearbeitung einer Aufgabe, die fachspezifisches Material enthält. Dieses Material kann sein: die Beschreibung eines nicht vorgeführten Experimentes, Texte, Tabellen, Kurven, Messreihen, Bilder, Filme etc.,
- Mischformen der vorstehend genannten Aufgabenarten,
- Aufgaben mit deduktiven Ableitungen und Anwendungen von Gesetzmäßigkeiten.

Nicht erlaubt sind:

- ausschließlich aufsatzartig zu bearbeitende Aufgaben,
- Aufgaben ohne bzw. mit zu vielen Arbeitsmaterialien,
- vorgefertigte Aufgaben von Verlagen ohne Zuschnitt auf den Kurs bzw. vorausgegangene Unterrichtseinheiten,
- Lückentexte.

Aus der Aufgabenstellung müssen Art und Umfang der geforderten Leistung hervorgehen, deshalb müssen die Arbeitsanweisungen (vgl. Operatoren EPA S. 21) eindeutig und den Schülern aus dem Unterricht und früheren Kursarbeiten bekannt sein.

Den einzureichenden Aufgabenvorschlägen ist jeweils eine **Lösungsskizze** mit Zuordnung der Aufgabenteile zu den Anforderungsbereichen der EPA beizufügen, aus der die Zuordnung der Anforderungsbereiche klar erkennbar ist. Kurze Hinweise auf Quellen in Lehrbüchern oder Unterrichtsmaterialien genügen nicht.

In jedem Fall ist die **Abfolge der Leitthemen und der zugeordneten Bausteine anzugeben**.

Zusätzliche Hinweise zu den unterrichtlichen Voraussetzungen sind nur dann hinzuzufügen, wenn dies zum Verständnis der Aufgabenstellung oder der Lösungsskizze erforderlich ist.

Sofern wichtige Arbeitsunterlagen aus einem Demonstrations- oder Schülerexperiment während der Prüfung gewonnen werden, sind die Ergebnisse des Experiments bereits beim Erstellen der Aufgabe zu sichern. Die erforderlichen Daten zur weiteren Bearbeitung müssen auch beim Misslingen des Experiments zur Verfügung gestellt werden.

II. Mündliche Prüfung

Die **mündliche Prüfung** gliedert sich in **zwei Teile**, die Präsentation und das Prüfungsgespräch.

Für die **Präsentation** wird dem Prüfling **eine Aufgabe schriftlich** vorgelegt, die er in der Vorbereitungszeit bearbeitet. In Abgrenzung zur schriftlichen Prüfung eignet sich der Einsatz von Experimenten, Materialien (z.B. lebende Organismen, Präparate, Modelle), Medien (z.B. Film- und Tonaufnahmen, Software) und Präsentationshilfen (z.B. Beamer, Computer etc.). Daher kann es erforderlich sein, die mündliche Prüfung und deren Vorbereitung in den Biologie-Fachräumen stattfinden zu lassen.

Das **Prüfungsgespräch** schließt an die Präsentation an. Es geht über die im ersten Prüfungsteil zu lösende Aufgabe hinaus und hat **Inhalte aus weiteren Leitthemen bzw. größere Zusammenhänge** zum Gegenstand.

Dem Prüfling sind zur Vorbereitung vorzulegen:

- Eine materialgebundene, möglichst offene Teilaufgabe, die dem Prüfling viel Freiraum für die Darstellung des Lösungsweges/die Präsentation lässt.
- Eine Angabe darüber, aus welchem thematischen Bereich sich das Prüfungsgespräch ableitet. Dies kann auch eine enge, knappe Fragestellung / Problemstellung als Einstieg in das Prüfungsgespräch sein.

Die Aufgabenstellung der mündlichen Prüfung darf sich bei einem Prüfling nicht auf die Schwerpunktinhalte der schriftlichen Prüfung beziehen. Grundsätzlich ist die mündliche Prüfung so zu konzipieren, dass jede Note erreicht werden kann. (Vgl. EPA S. 25ff).

Biologie: Checkliste zur formalen Überprüfung der Aufgabenvorschläge**Schriftliche Abituraufgaben Biologie 20 _ _****1. Aufgabenvorschlag - Thema:** _____

Leitthemen:

Anzahl der Teilaufgaben: _____

2. Aufgabenvorschlag - Thema: _____

Leitthemen:

Anzahl der Teilaufgaben: _____

3. Aufgabenvorschlag - Thema: _____

Leitthemen:

Anzahl der Teilaufgaben: _____

Ist die Durchführung eines Experiments vorgesehen? Ja ☐ Nein ☐**Für alle drei Aufgabenvorschläge gilt Folgendes (bitte abhaken, sofern zutreffend):**

- ☐ Alle Anforderungsbereiche I, II und III sind enthalten, wobei der Schwerpunkt auf Anforderungsbereich II liegt.
- ☐ Den Teilaufgaben sind die Anforderungsbereiche der EPA zugeordnet.
- ☐ Die Quellen bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien und die zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben. Kopien sind deutlich lesbar.
- ☐ Falls dieselben Aufgaben für zwei Schulen eingereicht werden, ist gewährleistet, dass die Prüfung am gleichen Tag stattfindet.
- ☐ Eine Skizze der zu erwartenden Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont) ist beigelegt.
- ☐ Die Aufgaben sind materialgebunden.
- ☐ Jeder Aufgabenvorschlag enthält mindestens Inhalte aus 2 Leitthemen.
- ☐ Mindestens ein Aufgabenvorschlag enthält Inhalte, die im letzten Jahr der Qualifikationsphase unterrichtet wurden.
- ☐ Der thematische Zusammenhang der Teilaufgaben liegt vor.
- ☐ Die Abfolge der Leitthemen und der zugeordneten Bausteine sind angegeben.

Unterschrift der Fachlehrkraft

4.3. Chemie

Bezug: EPA für das Fach Chemie vom 1.12.1989 i.d.F. vom 05.02.2004

I. Schriftliche Prüfung

1. Aufgabenarten

Für die schriftliche Prüfung sind als Aufgabenarten zugelassen:

- Bearbeitung eines Demonstrationsexperimentes,
- Durchführung und Bearbeitung eines Schülerexperimentes,
- Bearbeitung einer Aufgabe, die fachspezifisches Material enthält; dieses Material kann sein: die Beschreibung eines nicht vorgeführten Experimentes, Texte, Tabellen, Kurven, Messreihen, Bilder, Filme o.Ä.
- Mischformen der vorstehend genannten Aufgabenarten.

Es müssen vermieden werden:

- ausschließlich aufsatzartig zu bearbeitende Aufgaben,
- Aufgaben ohne bzw. mit einem Zuviel an Arbeitsmaterialien,
- vorgefertigte Aufgaben von Verlagen ohne Zuschnitt auf den Kurs bzw. vorausgegangene Unterrichtseinheiten.

2. Hinweise für das Erstellen von Aufgabenvorschlägen

Es werden drei Aufgabenvorschläge vorgelegt, aus denen die Kommission zwei Vorschläge auswählt.

Jedem Aufgabenvorschlag soll ein fest umrissener thematischer Zusammenhang (lebensweltlicher Kontext oder fachwissenschaftlicher Zusammenhang) zugrunde liegen.

Die Aufgabenvorschläge müssen sich auf den Unterricht der Qualifikationsphase stützen. Einzelne Aspekte des Aufgabenvorschlags können in verschiedenen Halbjahren behandelt worden sein.

Eine Einschränkung der unterrichteten Lehrplaninhalte gegenüber den Prüflingen ist nicht zulässig. Die drei einzureichenden Aufgabenvorschläge müssen vergleichbare Anforderungen haben und Alternativen darstellen. Sie müssen sich insgesamt auf mindestens drei der in Abschnitt 1.2 der EPA beschriebenen Themenbereiche beziehen.

Jeder Aufgabenvorschlag muss 3 bis 5 Teilaufgaben enthalten, die in einem begrenzten Umfang noch einmal gegliedert sein können. Die Teilaufgaben sollen möglichst unabhängig voneinander zu bearbeiten sein.

Nicht geeignet sind:

- kleinschrittige Teilaufgaben,
- Lückentexte.

3. Lösungsskizze

Den einzureichenden Aufgabenvorschlägen ist jeweils eine Lösungsskizze mit Zuordnung der Aufgabenteile zu den Anforderungsbereichen der EPA (vgl. Nr. 1.1 des Rundschreibens) beizufügen.

- Erwünscht ist eine Lösungsskizze, die erkennen lässt, wie differenziert die Antworten der Prüflinge erwartet werden. Kurze Hinweise auf Quellen in Lehrbüchern oder Unterrichtsmaterialien genügen nicht.
- In der Lösungsskizze muss eine Zuordnung der Antworten zu den Anforderungsbereichen I, II und III getroffen werden (siehe EPA).

Hinsichtlich der Anforderungsbereiche gelten die entsprechenden Regelungen in Abschnitt 3.2 der EPA Chemie, die besagen, dass eine Prüfungsaufgabe dann ein angemessenes Niveau erreicht, wenn das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Anforderungsbereich II liegt und daneben die Anforderungsbereiche I und III berücksichtigt werden, und zwar Anforderungsbereich I in deutlich höherem Maße als Anforderungsbereich III.

Sofern wichtige Arbeitsunterlagen als Demonstrations- oder Schülerexperiment während der Prüfung gewonnen werden, sind die Ergebnisse des Experiments bereits beim Erstellen der Aufgabe zu sichern. Die erforderlichen Daten zur weiteren Bearbeitung müssen auch beim Misslingen des Experiments zur Verfügung gestellt werden.

Experimente, die während der Abiturprüfung von der Lehrkraft oder den Prüflingen praktisch durchgeführt werden, müssen in den Aufgabenvorschlägen deutlich gekennzeichnet werden.

Ein Aufgabenvorschlag ist für 120 Minuten Arbeitszeit zu konzipieren. Nicht erlaubt sind Zeitangaben von z.B. 100 und 140 Minuten.

4. Unterrichtliche Voraussetzungen

Der geltende Lehrplan gestattet den Unterrichtenden vielfältige Strukturierungen im Rahmen der Pflicht- und Wahlbausteine über die gesamte Unterrichtszeit der Oberstufe. Gleiche

chemische Sachverhalte können deshalb in völlig unterschiedlichen Zusammenhängen im Unterricht erarbeitet werden.

Für die Abiturauswahlkommission muss ersichtlich sein, wie die Abiturthemen aus dem Unterricht hervorgehen. Dabei muss erkennbar sein:

- in welchem Halbjahr die Inhalte eines Abiturthemas behandelt wurden,
- welche Bausteine zu einem übergeordneten Thema miteinander verknüpft wurden,
- welche Schwerpunkte bei den Inhalten der Bausteine gesetzt wurden.

II. Mündliche Prüfung

Als Ausgangspunkt für die mündliche Prüfung dienen zwei Aufgaben, die auch gegliedert sein können. Die Aufgabenarten sind grundsätzlich die gleichen wie bei der schriftlichen Abiturprüfung, sollten aber so konzipiert sein, dass sie ein Prüfungsgespräch zulassen.

Bei mathematischen Darstellungen sind die fachbezogenen Interpretationen hervorzuheben, längere Deduktionen und Rechnungen sind zu vermeiden.

Die Prüfung soll verschiedenartige Qualifikationen gemäß Abschnitt 1.1 der EPA ansprechen.

Chemie: Checkliste zur formalen Überprüfung der Aufgabenvorschläge**Schriftliche Abituraufgaben Chemie 20 _ _****1. Aufgabenvorschlag – Thema:**

Inhalte aus den Themenbereichen (bitte ankreuzen), mindestens 3

- | | |
|--|--|
| ☐ Stoffe – Struktur – Eigenschaften | ☐ Chemische Reaktionen |
| ☐ Arbeitsweisen der Chemie | ☐ Lebenswelt und Gesellschaft |

Anzahl der Teilaufgaben, (empfohlen 3, max. 5) _____

2. Aufgabenvorschlag – Thema:

Inhalte aus den Themenbereichen (bitte ankreuzen), mindestens 3

- | | |
|--|--|
| ☐ Stoffe – Struktur – Eigenschaften | ☐ Chemische Reaktionen |
| ☐ Arbeitsweisen der Chemie | ☐ Lebenswelt und Gesellschaft |

Anzahl der Teilaufgaben, (empfohlen 3, max. 5) _____

3. Aufgabenvorschlag – Thema:

Inhalte aus den Themenbereichen (bitte ankreuzen), mindestens 3

- | | |
|--|--|
| ☐ Stoffe – Struktur – Eigenschaften | ☐ Chemische Reaktionen |
| ☐ Arbeitsweisen der Chemie | ☐ Lebenswelt und Gesellschaft |

Anzahl der Teilaufgaben, (empfohlen 3, max. 5) _____

Ist die Durchführung eines Experiments vorgesehen? Ja ☐ Nein ☐

Für alle drei Aufgabenvorschläge gilt Folgendes (bitte abhaken, sofern zutreffend):

- ☐ Alle Anforderungsbereiche I, II und III sind enthalten, wobei der Schwerpunkt auf Anforderungsbereich II liegt.
- ☐ Den Teilaufgaben sind die Anforderungsbereiche der EPA zugeordnet.
- ☐ Die Quellen bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien und die zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben. Kopien sind deutlich lesbar.
- ☐ Falls dieselben Aufgaben für zwei Schulen eingereicht werden, ist gewährleistet, dass die Prüfung am gleichen Tag stattfindet.
- ☐ Die unterrichtlichen Voraussetzungen in knapper Form und eine Skizze der zu erwartenden Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont) sind beigelegt.
- ☐ Die Aufgaben sind materialgebunden.
- ☐ Die Themen stammen aus verschiedenen Halbjahren der Qualifikationsphase. Ein Thema stammt aus dem letzten Jahr der Qualifikationsphase.
- ☐ Alle Kompetenzbereiche sind berücksichtigt (Fachkenntnisse, Fachmethoden, Kommunikation und Reflexion).

Unterschrift der Fachlehrkraft

4.4. Darstellendes Spiel

Bezug: *Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) im Fach Darstellendes Spiel (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.11.2006)*

I. Schriftliche Prüfung (entfällt)

II. Mündliche Prüfung

1. Allgemeine Vorgaben

Für die mündliche Abiturprüfung kommen grundsätzlich drei Aufgabentypen in Frage:

- **Die mündliche Abiturprüfung mit einem praktisch-gestalterischen Schwerpunkt**
- **Die mündliche Abiturprüfung mit einem konzeptionell-gestalterischen Schwerpunkt**
- **Die mündliche Abiturprüfung mit einem Rezeptionsästhetischen Schwerpunkt**

Bei allen drei Aufgabentypen ist darauf zu achten, dass die zu prüfenden Schülerinnen und Schüler Leistungen in den vier theaterästhetischen Kompetenzbereichen Sachkompetenz, Gestaltungskompetenz, kommunikative Kompetenz, soziokulturelle Kompetenz – aufgefächert nach den drei in den EPA dargestellten Anforderungsbereichen – nachweisen und damit ihre theaterästhetische Handlungskompetenz belegen können.

Da in einer theatralen Handlung in der Regel mehrere Figuren interagieren, kann der spielpraktische Teil des Aufgabentyps mit praktisch-gestalterischem Schwerpunkt als Gruppenprüfung mit bis zu drei Kandidaten durchgeführt werden, wobei darauf zu achten ist, dass die Einzelleistungen aller Prüfungskandidatinnen und -kandidaten isoliert feststellbar sind. Ist eine ausreichende Zahl von Prüflingen nicht verfügbar, sollte eine andere Prüfungsform (Einzelprüfung) gewählt werden. Im Ausnahmefall können auch Schülerinnen und Schüler, die nicht im Fach Darstellendes Spiel geprüft werden, als Mitspielerinnen bzw. Mitspieler hinzugezogen werden.

Der Aufgabenstellung zur spielpraktischen Aufgaben muss zu entnehmen sein, welche Hilfsmittel (z.B. Requisiten, Kostümteile) dem Prüfling zur Verfügung gestellt werden bzw. in welchem Ausmaß sich der Prüfling frei verfügbarer Gegenstände (z.B. Mobiliar, Kleidungsstücke, Bücher im Vorbereitungsraum) als Hilfsmittel (z.B. als Requisiten, Kostümteile) bedienen darf.

Die Aufgaben müssen so gestellt werden, dass die Prüflinge nicht nur erlernte Fertigkeiten und Kenntnisse reproduzieren, sondern das Gelernte selbstständig in neuen Situationen oder auf Fragestellungen in neuen Zusammenhängen anwenden können.

1.1 Aufgabentyp 1: Mündliche Abiturprüfung mit einem praktisch-gestalterischen Schwerpunkt

Bei der Abiturprüfung mit einem praktisch-gestalterischen Schwerpunkt werden Leistungen auf den folgenden Ebenen erwartet:

a) Inszenatorische Leistungen

Selbstständige Entwicklung einer Szene aus vorgegebenem Impulsmaterial:

Die Szene soll ein inszenatorisches Konzept, d.h. einen dramaturgisch gestalteten Ablauf, angemessen und differenziert gezeichnete Figuren und den gezielten Einsatz mehrerer theatraler Ausdrucksträger und Techniken (Mimik, Gestik, Proxemik, choreografische Elemente, Spiel mit Raum und Requisit etc.) erkennen lassen. Die Aufgabe kann bestehen aus

- der Weiterentwicklung eines vorgegebenen Spielansatzes (ein Thema, eine Situation, eine Personenkonstellation etc.),
- der Umgestaltung eines epischen oder lyrischen Textes oder eines Bildes zu einer Spielszene,
- der Erarbeitung einer darstellerischen Lösung für einen vorliegenden kurzen dramatischen Text oder einen Szenenausschnitt,
- der Übertragung einer vorliegenden Szene in ein anderes Genre,
- der Erarbeitung von Subtexten, perspektivischen Rollentexten etc.

(Sachebene, Gestaltungsebene).

b) Darstellerische Leistungen

Präsentation der Szene: Der Prüfling spielt die von ihm entwickelte Szene. Er soll seine darstellerische Kompetenz in der Gestaltung einer Figur belegen, Rollen- und Bühnenpräsenz beweisen und gegebenenfalls im Zusammenspiel mit anderen seine Fähigkeit zur Interaktion mit anderen Figuren zeigen.

(Sachebene, Gestaltungsebene)

c) Reflexionsleistungen

Differenzierte Auseinandersetzung mit der erarbeiteten szenischen Lösung: Der Prüfling soll im Anschluss an die Präsentation seine szenische Lösung und die Lösungsstrategien, die Wahl der eingesetzten theatralen Ausdrucksträger und Techniken, den Ablauf der Präsentation sowie seine Intention erläutern und begründen und damit seine Fähigkeit zur Reflexion und Selbstreflexion belegen.

(Kommunikative Ebene)

d) Leistungen in Bezug auf theaterästhetisch relevantes soziokulturelles Wissen

Der Prüfling soll in einer weiteren reflektierenden Aufgabe Zusammenhänge zwischen dem eigenen theaterästhetischen Handeln und soziokulturellen Kontexten herstellen.

Dieser Teil des Prüfungsgesprächs kann sich beziehen auf

- den kulturellen, historischen oder theoretischen Hintergrund der eigenen Arbeit (Dramentheorie, Kunst- oder Theatertheorie, Theatergeschichte, Theaterkonzepte etc.),
- Lösungen oder Varianten zu einem Projekt, an dem die Prüflinge beteiligt waren vor dem Hintergrund theoretischer oder wirkungsästhetischer Überlegungen (Textbearbeitung, Stil der Darstellung, Anlage der Rollen- und Raumkonzeption, Licht- und Tonregie),
- Vergleich der eigenen Arbeit mit einer Aufführung des professionellen Theaters,
- an der Lebenswirklichkeit der Prüflinge orientierte soziokulturelle Bezüge, soweit sie sich durch die Aufgabenstellung und die gegebene Lösung anbieten, z.B. Bezüge zur Jugendkultur, zu eigenen Interessen (*Soziokulturelle Ebene*).

1.2 Aufgabentyp 2: Mündliche Abiturprüfung mit einem konzeptionell-gestalterischen Schwerpunkt

Bei der Abiturprüfung mit einem konzeptionell-gestalterischen Schwerpunkt werden Leistungen auf den folgenden Ebenen erwartet:

a) Inszenatorische Leistungen

Selbstständige Entwicklung von szenischen Konzepten aus vorgegebenem

Impulsmaterial:

Eine solche konzeptionell-gestalterische Aufgabe kann bestehen in:

- der Entwicklung eines szenischen Konzeptes zu einem vorgegebenen Thema,
- der Konzeption der Inszenierung eines kurzen dramatischen Textes (thematischer Schwerpunkt, Figuren, Raum, Kostüme, Regieanweisungen etc.),
- dem Entwurf einer szenischen Umsetzung eines nicht-dramatischen Textes,
- dem Entwurf von Rollenkonzepten und Rollenreflexionen,
- dem Entwurf eines Raum- und Bühnenkonzeptes für einen dramatischen Text (*Sachebene, Gestaltungsebene*).

b) Präsentationsleistungen

Der Prüfling stellt in einem mündlichen Vortrag sein szenisches Konzept vor.

Dabei bedient er sich aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel der Präsentation wie Sprache, Gestik, Mimik, zeichnerischer Mittel (z.B. Darstellung auf Folie) und anderer Materialien wie Papier, Holz, Stoff etc., soweit es ihm bereit gestellt wurde und soweit es die jeweilige Aufgabe erfordert, um sein Konzept lebendig, schlüssig und anschaulich darzulegen.

(*Sachebene, Gestaltungsebene*)

c) Reflexionsleistungen

Differenzierte Auseinandersetzung mit dem erarbeiteten szenischen Konzept (s. Aufgabentyp 1)
(*Kommunikative Ebene*)

d) Leistungen in Bezug auf theaterästhetisch relevantes soziokulturelles Wissen

(s. Aufgabentyp 1) (*Soziokulturelle Ebene*)

1.3 Aufgabentyp 3: Mündliche Abiturprüfung mit einem rezeptionsästhetischen Schwerpunkt

Bei der Abiturprüfung mit einem rezeptionsästhetischen Schwerpunkt werden Leistungen auf den folgenden Ebenen erwartet:

a) Rezeptionsanalytische Leistungen

Beschreibung und Analyse einer Theaterinszenierung bzw. eines Ausschnitts: Es wird erwartet, dass der Prüfling die theatralen Ausdrucksmittel und Techniken sowie die dramaturgischen Bauformen, durch die eine vorliegende Inszenierung Bedeutung erzeugt, erkennen und beschreiben kann (*Sachebene*).

b) Interpretationsleistung

Auf dem Hintergrund seiner Analyse soll der Prüfling die Aussagen der Inszenierung deuten und die Wirkung der eingesetzten Mittel reflektieren. Dabei soll er auch die Eignung und Überzeugungskraft der eingesetzten Mittel kritisch hinterfragen und insgesamt zu einer kritischen Bewertung der Inszenierung kommen. (*Sachebene, kommunikative Ebene*)

c) Gestaltungsleistung

Auch bei der Prüfung mit einem rezeptionsästhetischen Schwerpunkt wird ein gestalterischer Anteil erwartet. Er kann z.B. bestehen in

- der Entwicklung von Szenen zu Leerstellen der gesehenen Inszenierung (vor, nach oder während einer theatralen Handlung),
- Entwicklung von Rollenbiografien,
- Entwicklung von Subtexten zu einer Szene,
- Entwicklung eines alternativen Schlusses etc. (*Gestaltungsebene*).

d) Leistungen in Bezug auf theaterästhetisch relevantes soziokulturelles Wissen

Der Prüfling soll in einer weiteren reflektierenden Aufgabe Zusammenhänge zwischen der gesehenen Inszenierung und kulturellen, historischen oder theoretischen Bezügen herstellen.

(*Soziokulturelle Ebene*)

Die Zeit, die für das Ansehen eines szenischen Produkts in Gestalt von Bildkonserven (Video, DVD etc.) notwendig ist, wird nicht der Vorbereitungszeit zugerechnet. Innerhalb der Vorbereitungszeit kann der Prüfling beliebig oft erneut Einsicht in die Bildaufzeichnung nehmen.

2. Ablauf der Prüfung

Die Prüfungsteile können je nach Aufgabenstellung unmittelbar aufeinander folgen oder auch zeitlich getrennt werden.

Je nach Ablauf werden beide Aufgaben gleichzeitig gestellt und eine gemeinsame Vorbereitungszeit gewährt oder die praktischen und reflektierenden Aufgaben werden getrennt gestellt, d.h. dass zwei getrennte Vorbereitungszeiten gewährt werden.

Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten. Bei der Festlegung der Vorbereitungs- und Prüfungszeiten für den spielpraktischen und reflektierenden Teil sind die Besonderheiten des Faches jeweils angemessen zu berücksichtigen.

Die Vorbereitungszeit kann im Einzelfall über das Normalmaß hinaus verlängert werden (max. 40 Minuten).

3. Bewertung

Jede Prüfung besteht aus vier Leistungsbereichen, die in einer gemeinsamen Note zusammengefasst werden, wobei alle Teile angemessen berücksichtigt werden sollten.

Die Bewertung der Prüfungsleistung berücksichtigt die Anforderungen der Aufgabenstellung und die Eigenständigkeit der Prüfungsleistung auf dem Hintergrund der unterrichtlichen Voraussetzungen. Sie orientiert sich an der Beschreibung erwarteter Prüfungsleistungen. Leistungen, die in sinnvoller Weise von den Erwartungen abweichen, müssen in die Bewertung einbezogen werden, sofern sie im Rahmen der Aufgabenstellung liegen.

4.5. Deutsch

Bezug:

- *Bildungsstandards im Fach Deutsch für die Allgemeine Hochschulreife (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012)*
- *Abiturprüfungsordnung vom 21.07.2010 (GVBl. S. 222) in der jeweils gültigen Fassung*

I. Schriftliche Prüfung

1. Aufgabenarten

Auszug aus den Bildungsstandards:

3.2.1.1 Aufgabenarten:

Im Rahmen der schriftlichen Abiturprüfung im Fach Deutsch werden Aufgaben gestellt, die die Rezeption und Analyse vorgegebener Texte und die erklärend-argumentierende Auseinandersetzung mit diesen in den Mittelpunkt stellen (Textbezogenes Schreiben), sowie Aufgaben, die keine vollständige Textanalyse erfordern, da das vorgelegte Material auf der Grundlage von Rezeption und kritischer Sichtung für eigene Schreibziele genutzt werden soll (Materialgestütztes Schreiben).

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten sechs Aufgabenarten stellen Grundmuster dar, die miteinander kombinierbar sind. Bei Kombinationen muss der Schwerpunkt der Aufgabenart ersichtlich sein.

	Textbezogenes Schreiben				Materialgestütztes Schreiben	
Aufgabenart	<i>Interpretation literarischer Texte</i>	<i>Analyse pragmatischer Texte</i>	<i>Erörterung literarischer Texte</i>	<i>Erörterung pragmatischer Texte</i>	<i>Materialgestütztes Verfassen informierender Texte</i>	<i>Materialgestütztes Verfassen argumentierender Texte</i>

Für Rheinland-Pfalz gilt folgende Regelung:

Die Aufgaben für die schriftliche Abiturprüfung werden durch ein zentrales Element ergänzt.

Von der Lehrkraft einzureichen sind **drei Aufgaben**, davon sind zwei Textinterpretationen/ Textanalysen verbindlich sowie eine weitere beliebig. Von diesen drei Aufgaben müssen mindestens zwei einen literarischen Bezug haben.

Es darf keine Erörterung pragmatischer Texte eingereicht werden.

Weiterhin möglich ist eine literarische Erörterung, z. B. die Erörterung eines Werkes oder einer auf ein Werk bezogenen Rezension bzw. eines Kommentars.

„Gestaltendes Schreiben“ im Sinne fiktionalen Schreibens entfällt als ausschließliche Aufgabenstellung.

Die Auswahlkommission wählt zwei Aufgaben aus. Diese Aufgaben werden durch eine zentral gestellte Aufgabe ergänzt (2021: Erörterung eines pragmatischen Textes aus dem Lehrplan-Themenfeld „**Sprache**“).

Die Prüflinge wählen eine der drei Aufgaben aus und bearbeiten diese.

Die zentral gestellte Aufgabe enthält einen Erwartungshorizont und Hinweise zur Bewertung. Eine Bewertung mit Rohpunkten ist dabei nicht vorgesehen, stattdessen wird es eine ungefähre prozentuale Gewichtung der Teilaufgaben geben, die auch auf dem Aufgabenblatt der Schülerinnen und Schüler ausgewiesen sein wird.

Hinweis:

Auch wenn das neue Aufgabenformat „Materialgestütztes Schreiben“ in Rheinland-Pfalz für die Abiturprüfung 2021 nicht zentral gestellt wird, ist es möglich, dass Lehrkräfte auch diese Aufgabenart einreichen.

2. Hinweise für die Erstellung von Aufgabenvorschlägen

Die drei Abituraufgaben sind jeweils nach dem folgenden Raster zu erstellen:

I) Material für die Prüflinge

a) Aufgabenstellung:

Bitte ohne Angaben der Anforderungsbereiche, aber mit Information über die ungefähre Gewichtung etwaiger Teilaufgaben zur Orientierung der Prüflinge.

b) Material:

Hier das gesamte zu bearbeitende Material für die Schülerhand.

Erinnerung: Der Originaltext darf nur dezent und nicht sinnentfremdend gekürzt werden.

Bitte Zeilennummerierung, Quellenangaben und Wortzahl nicht vergessen.

II) Material für die Auswahlkommission

Aufgabenart	<i>Z. B. Interpretation literarischer Texte</i>
Aufgabentitel	<i>Z. B. Gedichtvergleich Eichendorff-Trakl</i>
Aufgabenstellung	<i>Hier wählen Sie die gleichen Formulierungen wie auf dem Aufgabenblatt für die Prüflinge, inkl. Angaben zur Gewichtung etwaiger Teilaufgaben. Hinzu kommt hier auch noch jeweils die Zuordnung der Anforderungsbereiche.</i>
Unterrichtliche Voraussetzungen	<i>Hier stehen u.a. die Halbjahrs-Verortung der die Aufgabe vorbereitenden Unterrichtsreihe(n) und -methoden, dazugehörige Klausurangaben, ggf. Besonderheiten der Lerngruppe oder Situation in der Oberstufe etc.</i>
Erwartungshorizont / Korrektur- und Bewertungshinweise	<i>Gliedern Sie Ihren EWH jeweils nach den etwaigen Teilaufgaben, die Sie formuliert haben.</i> <i>Eine Darstellung mit Spiegelstrichen oder tabellarisch ist dabei erfahrungsgemäß übersichtlicher/sinnvoller als ein Fließtext. Gehen Sie dabei u.a. auf Folgendes ein:</i> <i>Inhaltliche Erwartungen:</i> <i>die die zu erwartende Schülerleistung der (Teil)aufgabe <u>inhaltlich präzisiert</u> beschreiben.</i> <i>Erwartete Darstellungsleistung:</i> <i>Muss nur beigelegt werden, falls sie von der Vorlage (s.u.) abweicht.</i> <i>Ggf. ergänzende Korrektur- und Bewertungshinweise, sofern nicht bereits im inhaltlichen Teil des EWH konkretisiert.</i>

Das Raster ist – ohne die obigen Erläuterungen – diesem Rundschreiben als Anlage beigelegt.

Operatoren:

Bei der Formulierung der Arbeitsaufträge ist die bundeseinheitliche Liste der Operatoren zu nutzen.

Die Operatorenliste finden Sie unter folgendem Link: <https://gymnasium.bildung-rp.de/> dort unter „Lehrpläne/EPA/Bildungsstandards/Abitur“ → Operatoren und kann bei Bedarf durch zusätzliche Operatoren erweitert werden, wobei darauf zu achten ist, dass es dadurch nicht zu Dopplungen oder Missverständnissen bei den Schülerinnen und Schülern kommt.

Diese Operatorenliste soll den Schülerinnen und Schülern bekannt gemacht werden.

Anforderungsbereiche:

Der Schwerpunkt der Aufgabenstellung liegt im Anforderungsbereich II. Darüber hinaus sind die Anforderungsbereiche I und III zu berücksichtigen. Dabei sind die Anforderungsbereiche II und III stärker als die Anforderungsbereiche I und II zu akzentuieren.

Die Aufgabenstellung sollte wenige (Richtwert 1-3) Arbeitsanweisungen umfassen. Bei den Arbeitsanweisungen sollte darauf geachtet werden, dass die Selbstständigkeit der Prüflinge, welche sich z.B. in der Fähigkeit erweisen kann, die den Text erschließenden Fragen selbst zu finden, nicht zu sehr eingeengt wird.

Sofern die Aufgabenart „Interpretation literarischer Texte“ in mehreren Aufgabenvorschlägen unterbreitet wird, müssen diese sich auf Texte verschiedener Gattungen und Epochen beziehen.

Die eingereichten Texte müssen mit Zeilenzählung und bibliographisch korrekten Literaturangaben versehen sein.

Sollte zur Bearbeitung eines Aufgabenvorschlages eine Textausgabe notwendig sein, so muss das auf dem Aufgabendeckblatt unter „Hilfsmittel zur Bearbeitung“ vermerkt werden. Es dürfen nur unkommentierte und nicht mit handschriftlichen Zusätzen versehene Textausgaben verwendet werden.

Die Texte dürfen nicht mehr als 1.500 Wörter pro Thema umfassen. Eine Ausnahme bezüglich der Textmenge bildet die Aufgabenart „Materialgestütztes Schreiben“: Hier besteht keine Festlegung auf eine maximale Wortanzahl, allerdings ist die beschränkte Gesamt-Einlesezeit zu berücksichtigen.

Alle Texte dürfen bei Bedarf dezent gekürzt werden; in diesem Fall ist darauf zu achten, dass der Sinnzusammenhang des Originals erhalten bleibt.

Die zu bearbeitende Textmenge sollte in Schwierigkeitsgrad und Umfang so geartet sein, dass die Lektüre aller drei Themenvorschläge in ca. 30 Minuten möglich ist (vgl. § 19, Abs. 4 der Abiturprüfungsordnung).

Wesentliche Abweichungen müssen bei der Einreichung erläutert werden.

Wenn Medienprodukte wie Filmsequenzen oder Hörtexte als Vorlage für eine Analyse dienen, ist in jedem Falle sicherzustellen, dass jedem einzelnen Prüfling jederzeit eine individuelle Nutzung (Vor- und Zurückspulen, Anhalten usw.) des betreffenden Mediums möglich ist. Die

übrigen Prüflinge dürfen dadurch nicht beeinträchtigt oder im selbstständigen Finden einer Lösung beeinflusst werden.

3. Bewertung

Die Notengebung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Unter Berücksichtigung der Anforderungen, die sich aus Aufgabenart und Thema ergeben, und der unterrichtlichen Voraussetzungen haben für die Bewertung die nachstehenden fachlichen Gesichtspunkte besonderes Gewicht:

- Erfüllung standardsprachlicher Normen
- sachliche Richtigkeit
- Schlüssigkeit der Aussagen
- Vielfalt der Gesichtspunkte und ihre jeweilige Bedeutsamkeit
- Differenziertheit des Verstehens und Darstellens
- Herstellen geeigneter Zusammenhänge
- Eigenständigkeit der Auseinandersetzung mit Sachverhalten und Problemstellungen
- argumentative Begründung eigener Urteile, Stellungnahmen und Wertungen
- Selbstständigkeit und Klarheit in Aufbau und Sprache
- Sicherheit im Umgang mit Fachsprache und -methoden

(Vgl. Bildungsstandards 3.2.1)

Unbeschadet der Bewertung der Verstehens- und der Darstellungsleistung erfolgt bei schwerwiegenden und gehäuften Verstößen gegen die äußere Form zusätzlich ein Abzug von bis zu zwei MSS-Punkten (vgl. Bildungsstandards 3.1.2).

Die sprachliche Richtigkeit ist im Fach Deutsch ausdrücklich Bestandteil der Bewertung der Darstellungsleistung.

Zur Bewertung der Darstellungsleistung insgesamt ist das bundesweit einheitliche Dokument „Hinweise zur Darstellungsleistung“ zu berücksichtigen (https://rfb.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/rfb.bildung-rp.de/Deutsch/IQB_Hinweise_zur_aufgabenuebergreifenden_Bewertung_der_Darstellungsleistung.pdf).

II. Mündliche Prüfung

Die dem Prüfling vor der Prüfung vorzulegende Aufgabenstellung muss enthalten:

- zwei Prüfungsthemen (Schwerpunkte) mit entsprechenden Arbeitsaufträgen,
- mindestens zu einem Schwerpunkt eine Textvorlage (literarischer oder Sachtext) oder andere Materialien.

Die Prüfung besteht aus dem Vortrag des Prüflings zu den ihm vorgelegten Arbeitsaufträgen des ersten Themenkomplexes und dem Prüfungsgespräch zu den Arbeitsaufträgen des zweiten Themenkomplexes (vgl. allgemeiner Teil des vorliegenden Rundschreibens, Abs. 2.4). Im Prüfungsgespräch werden, ggf. ausgehend von einer Textvorlage, auch größere fachliche Zusammenhänge geprüft. Für beide Prüfungsteile ist nach Möglichkeit die gleiche Prüfungszeit zu gewährleisten.

Es ist sicherzustellen, dass der bzw. die Prüfungsvorsitzende bzw. Protokollant/in über die Anforderungen der Aufgabenstellung rechtzeitig informiert wird. Gemäß der Bildungsstandards ist dem Fachprüfungsausschuss ein Erwartungshorizont rechtzeitig – spätestens aber am letzten Unterrichtstag vor der Prüfung – schriftlich vorzulegen. Ausführlichkeit und Form dieses Erwartungshorizontes hängen auch davon ab, ob es sich um Text- bzw. Themenvorlagen handelt, deren Kenntnis unter Fachleuten vorausgesetzt werden kann oder nicht.

Deutsch: Checkliste zur formalen Überprüfung der Aufgabenvorschläge

Schriftliche Abituraufgaben Deutsch 20 _ _

1. Themenvorschlag

Thema: _____

Aufgabenart: _____

2. Themenvorschlag

Thema: _____

Aufgabenart: _____

3. Themenvorschlag

Thema: _____

Aufgabenart: _____

Für alle drei Aufgabenvorschläge gilt Folgendes (bitte abhaken, sofern zutreffend):

- ☐ Der Schwerpunkt der Aufgabenstellung liegt im Anforderungsbereich II. Darüber hinaus sind die Anforderungsbereiche I und III berücksichtigt. Die Anforderungsbereiche II und III sind stärker als die Anforderungsbereiche I und II akzentuiert.
- ☐ Die Quellen bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien und die zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben. Kopien sind deutlich lesbar.
- ☐ Die unterrichtlichen Voraussetzungen und der Erwartungshorizont entsprechen dem vorgegebenen Raster.
- ☐ Die Themen stammen aus verschiedenen Halbjahren der Qualifikationsphase. Ein Thema ist aus dem letzten Schuljahr der Qualifikationsphase eingereicht. Das zentral gestellte Thema ist hierbei nicht berücksichtigt.
- ☐ Es handelt sich um Texte verschiedener Art und Gattung.

- ☐ Es handelt sich um mindestens zwei Themenvorschläge mit literarischen (fiktionalen) Texten aus verschiedenen Epochen.
- ☐ Die Aufgabenart „Textanalyse/Textinterpretation“ ist vertreten.
- ☐ Bei mehrteiligen Arbeitsaufträgen sind die Prüflinge über deren ungefähre Gewichtung im Rahmen der Gesamt-Verstehensleistung informiert.

Für die zentral gestellte Aufgabe sind anzuführen:

- ☐ Angaben zur schwerpunktmäßigen Behandlung (Halbjahr) der Aufgabenart „Erörterung pragmatischer Texte“ (EP) und zum domänenspezifischen Bereich „Sprache“

Behandlung „EP“

schwerpunktmäßig in Halbjahr _____

Behandlung „Sprache“

schwerpunktmäßig in Halbjahr _____

Unterschrift der Fachlehrkraft

Raster: Material für die Auswahlkommission

Aufgabenart	
Aufgabentitel	
Aufgabenstellung	
Grundlegende Voraussetzungen	
Erwartungs- horizont / Korrektur- und Bewertungs- hinweise	

4.6. Englisch

Bezug:

- *Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache Englisch/ Französisch für die Allgemeine Hochschulreife (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012)*
- *Abiturprüfungsordnung vom 21.07.2010 (GVBl. S. 222) in der jeweils gültigen Fassung*

I. Schriftliche Prüfung

1. Aufbau der schriftlichen Abiturprüfung

Die schriftliche Abiturprüfung ist in zwei Teile gegliedert: Schreibaufgabe und zentrale Elemente (Hörverstehen, Leseverstehen).

Die Aufgabenvorschläge für die Schreibaufgabe werden von den Lehrkräften für ihre Kurse entwickelt und dem Ministerium zur Auswahl vorgelegt, die Aufgaben für das Hör- und Leseverstehen werden den Schulen vom zuständigen Ministerium bereitgestellt.

Alle Aufgabenformate werden an einem Tag abgeprüft. Die Gesamtprüfungsdauer (reine Prüfungszeit) beträgt 270 Minuten. Für die Hörverstehensprüfung sind 30 Minuten, für das Leseverstehen 60 Minuten und für die Schreibaufgabe 180 Minuten vorgesehen.

Zwischen den Prüfungsteilen soll es nur kurze Unterbrechungen zum Einsammeln der Prüfungsunterlagen geben.

2. Aufgabenarten

Für die Schreibaufgabe sind zwei Abituraufgabenvorschläge einzureichen. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung müssen aus verschiedenen Sachgebieten der Lehrpläne entnommen sein, die in der Qualifikationsphase Gegenstand des Unterrichts waren; dabei sind im neunjährigen Bildungsgang mindestens zwei Halbjahre der Qualifikationsphase, darunter mindestens eines der Jahrgangsstufe 13, zu berücksichtigen, beim achtjährigen Bildungsgang mindestens zwei Halbjahre der Qualifikationsphase, darunter mindestens eines der Jahrgangsstufe 12 (vgl. AbiPrO § 18).

Abituraufgabenvorschläge können bestehen aus literarischen Texten oder Sachtexten, audiovisuellen Beispielen, Abbildungen oder Grafiken. Möglich ist auch die Kombination mehrerer thematisch miteinander verbundener Texte (reine Textaufgaben). Es können auch zwei Aufgabenvorschläge mit Sachtexten bzw. nur mit literarischen Texten eingereicht werden.

Abbildungen, Filmausschnitte und Grafiken dürfen nur in Verbindung mit anderen, schriftlichen Texten vorgelegt werden (kombinierte Aufgabe).

Ein Abituraufgabenvorschlag besteht im Falle der reinen „Textaufgabe“ aus einem literarischen Text oder einem Sachtext bzw. aus einer Kombination solcher Texte sowie aus den Arbeitsanweisungen.

Eine Kombinierte Aufgabe enthält neben dem Text und den Arbeitsanweisungen auch eine visuelle Darstellung (Grafik, Statistik, Cartoon, *viewing comprehension*) zur Bearbeitung.

Die Aufgabenvorschläge sollen vom Anspruch her vergleichbar sein.

3. Hinweise für die Erstellung von Abituraufgabenvorschlägen

Im Unterricht nicht bearbeitete Texte werden in Originalfassung vorgelegt. Sie dürfen nicht im Unterricht verwendeten Anthologien oder Lesebüchern entnommen sein.

Sachtexte zu aktuellen Themen sollen jüngeren Datums sein, es sein denn, der historische Abstand wird thematisiert. All die Materialien, die explizit auf das Abitur vorbereiten und für die Schülerinnen und Schüler im Handel bzw. im Internet erhältlich sind, dürfen nicht als Abituraufgabenvorschläge verwendet werden. Dies gilt auch für Aufgabensammlungen und damit verbundene Erwartungshorizonte, die als Veröffentlichung vorliegen.

Bei reinen „Textaufgaben“ soll der vorgelegte Text oder eine Textkombination zwischen 700 und 1000 Wörter umfassen. Dabei ist der Schwierigkeitsgrad des vorgelegten Textes zu beachten.

Als Ausnahme können sehr komplexe Texte, wie z.B. Shakespeare-Dramen oder anspruchsvolle Lyrik, mit geringerer Wortzahl eingereicht werden.

Einleitende Bemerkungen (z.B. die Situierung eines Romanauszugs, Überleitungen) und ausführliche Fußnoten / Annotierungen sind bei der Wortzahl zu berücksichtigen.

Bei der Kombinierten Aufgabe soll der Text für den Textaufgabenteil zwischen 500 und 700 Wörter betragen und die Darbietung der *viewing comprehension* 4 bis 5 Minuten nicht überschreiten.

Bei der textbegleitenden Komponente der Kombinierten Aufgabe (Grafik, Cartoon, Statistik, Filmausschnitt etc.) muss der Bezug zur Textvorlage gewährleistet sein. Der Bearbeitungsaufwand der textbegleitenden Komponente muss die Kürzung der Textvorlage rechtfertigen.

Bezüglich der äußeren Form der Texte sind folgende Merkmale zu beachten:

- Autor, Titel / Überschrift;
- übersichtlich gestaltete sowie in Schriftgröße und Druckqualität gut lesbare und erkennbare Text- und Bildvorlagen mit Quellenangabe, Zeilennummerierung und genügend Rand für die Bearbeitung,
- drucktechnische Abhebung einer ggf. erforderlichen Einleitung und der Anmerkungen zum Text;
- Hinweise darauf, ob ein Text gekürzt ist bzw. nur Ausschnitt eines Gesamtwerkes ist. Es ist darauf zu achten, dass Kürzungen nicht sinnentstellend sind. Der Text soll nicht mehr als fünf Kürzungen enthalten.

4. Aufgabenstellungen

Zur Bearbeitung von Texten, Bildern und audio-visuellen Beispielen werden drei Einzelaufgaben gestellt. Einzelaufgaben können nur im Sinne einer Strukturierungshilfe untergliedert sein.

Bei der Formulierung der Aufgaben sind die Operatoren der Operatorenliste zu verwenden. Diese finden Sie unter folgendem Link: <https://gymnasium.bildung-rp.de/> dort unter „Lehrpläne/EPA/Bildungsstandards/Abitur“ → Operatoren.

Die Aufgaben sollen so gestellt werden, dass sie aus dem Text oder den audio-visuellen Beispielen hervorgehen und ihre Bearbeitung wesentliche Aspekte des Textes oder der audio-visuellen Beispiele zum Gegenstand hat. Insgesamt soll eine gedanklich zusammenhängende Erschließung des Textes oder der audio-visuellen Beispiele und eine Entfaltung der Antworten in längeren Textabschnitten ermöglicht werden. Rein lexikalische oder grammatische Fragestellungen sind nicht zulässig.

Die Arbeitsanweisungen decken folgende Anforderungsbereiche ab:

- **Anforderungsbereich I**

Umfasst das Wiedergeben von Sachverhalten und Kenntnissen im gelernten Zusammenhang, die Verständnissicherung sowie das Anwenden und Beschreiben geübter Arbeitstechniken und Verfahren.

- **Anforderungsbereich II**

Umfasst das selbstständige Auswählen, Anordnen, Verarbeiten, Erklären und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung

bekannten Zusammenhang und das selbstständige Übertragen und Anwenden des Gelernten auf vergleichbare neue Zusammenhänge und Sachverhalte.

- **Anforderungsbereich III**

Umfasst das Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Verallgemeinerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen.

Der Schwerpunkt der Aufgabenstellung liegt im Anforderungsbereich II. Darüber hinaus sind die Anforderungsbereiche I und III zu berücksichtigen. Dabei sind die Anforderungsbereiche II und III stärker als die Anforderungsbereiche I und II zu akzentuieren.

Im Anforderungsbereich III ist auch *eine* alternative Aufgabenstellung zulässig. Dabei ist auf die Gleichwertigkeit und die Vergleichbarkeit der Alternativen zu achten.

Den Aufgabenvorschlägen sind knappe Angaben zu den jeweils relevanten unterrichtlichen Voraussetzungen sowie englische Stichworte (keine Fließtexte) zu den erwarteten Prüfungsleistungen beizufügen, so dass erkennbar wird, worin die eigenständige Leistung des Prüflings liegen soll (s. Formblatt in der Anlage). Sollten verschiedene, individuelle Antworten möglich sein (z.B. in der Aufgabenstellung für den AFB III) so sind auch hier erwartete Antworten stichwortartig zu skizzieren.

Insbesondere sind folgende Angaben in das Formblatt in der Anlage aufzunehmen:

- Gelesener Stoff und bearbeitete Themen
- Bezug und Stellenwert des vorgelegten Textes bzw. der Texte zu und innerhalb der im Unterricht erarbeiteten Themen und Unterrichtseinheiten
- zeitliche Zuordnung des Themas zu einem Halbjahr der Qualifikationsphase
- Umfang und Intensität der Beschäftigung mit dem jeweiligen Thema
- geübte und bekannte Arbeitstechniken, Methoden und Verfahren
- ggf. Angaben über Besonderheiten des Kurses

Die einzelnen Aufgaben sind den o.g. Anforderungsbereichen I bis III zuzuordnen.

5. Hilfsmittel

Der Gebrauch eines zugelassenen einsprachigen Wörterbuches und eines zugelassenen zweisprachigen Wörterbuches ist für die Dauer der gesamten Abiturprüfung gestattet.

Einsprachige, ggf. auch zweisprachige Wort- und Sacherklärungen als Annotationen zum Text

erfolgen nur dann, wenn Wörter weder aus dem Kontext noch mit Hilfe der zugelassenen Wörterbücher angemessen erschlossen werden können.

6. Ablauf der Prüfung

Die schriftliche Abiturprüfung beginnt mit der Aufgabe zum **Hörverstehen**.

Die Audio-Dateien für die Hörverstehensaufgabe und eine pdf-Datei mit den Aufgabenblättern zu Hör- und Leseverstehen werden den Schulen einen Unterrichtstag vor der schriftlichen Prüfung übermittelt. Die Aufgabenblätter müssen vorab in entsprechender Anzahl kopiert werden. Vor Beginn der Prüfung werden die Prüfungsunterlagen zum Hörverstehen ausgeteilt. Die Prüflinge notieren auf jedem einzelnen Aufgabenblatt ihren Namen.

Die Hörtexte müssen auf allen Plätzen des Prüfungsraums gleichermaßen gut hörbar sein. Die Nutzung von Kopfhörern ist nicht zulässig. Zur Sicherstellung wird vor Beginn der Prüfung eine Hörprobe durchgeführt. Die hierfür vorgesehene Datei wird mit der Hörverstehensaufgabe versandt. Wenn nach der Hörprobe kein Prüfling Einwände äußert, kann die Prüfung beginnen. Die entschlüsselte Audio-Datei wird nun auf den Wiedergabegeräten abgespielt. Der komplette Ablauf der 30-minütigen Hörverstehensaufgabe inklusive Arbeitsanweisungen und Pausen zur Bearbeitung der Aufgabenblätter wird durch die Audio-Datei vorgegeben. Hierbei ist das zweimalige Hören der Texte eingeschlossen. Nach Ertönen des Endsignals ist die Prüfung beendet, und es darf nicht mehr geschrieben werden. Die Prüfungsunterlagen zum Hörverstehen werden sofort eingesammelt.

Zum störungsfreien Ablauf der Aufgabe zum Hörverstehen werden alle absehbaren Beeinträchtigungen unterbunden (Pausenzeichen, Lärm auf den Gängen, Bauarbeiten etc.) Bei unvorhersehbaren Störungen (z. B. durch Fluglärm) entscheidet die Lehrkraft, ob eine Unterbrechung notwendig ist. Diese wird im Protokoll dokumentiert. Die Prüfung ist schnellstmöglich fortzusetzen.

Es folgt die Aufgabe zum **Leseverstehen**. Diese dauert 60 Minuten. Vor Beginn der Prüfung zum Leseverstehen werden die Prüfungsunterlagen zum Leseverstehen ausgeteilt. Die Prüflinge notieren auf jedem einzelnen Aufgabenblatt ihren Namen. Danach beginnt die 60-minütige Prüfungszeit. Die Unterlagen werden nach Bearbeitung der Aufgabe zum Leseverstehen sofort eingesammelt.

Im Anschluss daran wird die **Schreibaufgabe** durchgeführt. Die Unterlagen zu diesem Prüfungsteil werden nach Abschluss der Aufgaben zum Hörverstehen und Leseverstehen ausgegeben.

7. Bewertung

a) Dezentraler Prüfungsteil

Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt nach den Kriterien „Sprache“ und „Inhalt“.

Im Bereich „Sprache“ wird eine kriterienorientierte Beurteilung anhand des Beurteilungsrasters vorgenommen. Im Bereich „Inhalt“ werden Text- und Problemverständnis sowie Argumentation und Stellungnahme, bei einer kreativen Aufgabenstellung die Qualität der kreativen Leistung bewertet. Die MSS-Punktzahlen für die Schreibaufgabe wird auf der Grundlage der Teilbewertungen für „Sprache“ (60%) und „Inhalt“ (40%) ermittelt.

Eine ungenügende Leistung (0 MSS-Punkte) im Bereich „Sprache“ bzw. „Inhalt“ schließt ein Gesamtergebnis von mehr als drei MSS-Punkten aus.

b) Zentraler Prüfungsteil

Der Prüfungsteil Hörverstehen und Leseverstehen wird **zentral** gestellt. Genaue Angaben zur **Durchführung** und **Bewertung** der zentralen Aufgabenteile sind den Aufgaben beigelegt. Beim Prüfungsteil Hörverstehen und Leseverstehen können Global- und Detailverstehen sowie selektives und inferierendes Verstehen überprüft werden. Das Textverstehen kann durch verschiedene Formate überprüft werden (z. B. *multiple choice, matching, short-answer-questions, table completion, sequencing, etc.* und *true/false + justification* nur im Leseverstehen).

c) Gesamtbewertung

Die Gesamtpunktzahl errechnet sich aus den Ergebnissen des dezentralen und des zentralen Prüfungsteils. Dabei wird die ermittelte MSS-Punktzahl für die Schreibaufgabe mit 60% und die Punktzahlen für die Hör- und Leseverstehensaufgabe zu je 20% gewichtet. Bei einem nicht ganzzahligen Gesamtergebnis wird ab der Dezimalen 5 aufgerundet.

II. Mündliche Prüfung

1. Aufgabenstellung

Ausgangspunkt der Prüfung ist ein literarischer Text oder Sachtext oder – im Sinne eines erweiterten Textbegriffs – eine audio-visuelle Vorlage oder die Kombination eines schriftlichen Textes mit einer anderen Vorlage (Bild, Hörtext, Video etc.) zu einem in der Hauptphase der Oberstufe behandelten Thema.

Das Thema der schriftlichen Prüfung oder das Thema einer Besonderen Lernleistung oder einer Facharbeit darf nicht Gegenstand der Prüfung sein. Auch Textvorlagen früherer Kursarbeiten des Prüflings verbieten sich als Prüfungsgegenstand.

Der Text umfasst etwa 250 bis 350 Wörter. Bei einer *listening comprehension* oder einer *viewing comprehension*-Aufgabe soll die Abspieldauer drei bis vier Minuten nicht überschreiten.

2. Vorbereitung

Der Prüfling darf während der Vorbereitungszeit ein einsprachiges und ein zweisprachiges Wörterbuch benutzen.

Es wird empfohlen wegen der kurzen Vorbereitungszeit (20 Min.) lexikalische Hilfen zu geben. Einen *listening comprehension* bzw. *viewing comprehension*-Text kann der Prüfling beliebig oft hören oder anschauen. Für den ersten Prüfungsteil (Vortrag) werden dem Prüfling Fragen bzw. Strukturierungshilfen gegeben. Für den zweiten Prüfungsteil (Prüfungsgespräch) wird auf dem Aufgabenblatt nur das Thema vermerkt.

3. Durchführung der Prüfung

Die Prüfung erfolgt in englischer Sprache. Auf den Kurzvortrag oder die Präsentation (zusammenhängende Erörterung des vorgelegten Textes anhand von Arbeitsaufträgen; Vortrag mit Overhead-Folie usw.) folgt ein Prüfungsgespräch.

Im Prüfungsgespräch müssen größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge berücksichtigt werden. Auch bei einer Schwerpunktbildung muss sich die Aufgabenstellung auf Themen aus mindestens zwei verschiedenen Abschnitten der Qualifikationsphase beziehen.

4. Bewertung

Die Prüflinge sollen das Prüfungsgespräch aktiv mitgestalten, indem sie unter Einbringung von Sachkenntnissen eigene Meinungen äußern, Positionen argumentierend vertreten und auf Fragen und Äußerungen von Gesprächspartnern eingehen.

Die Bewertung umfasst die Bereiche „Sprache“ und „Inhalt“. Der Schwerpunkt liegt auf der mündlichen Ausdrucksfähigkeit. Im Einzelnen gelten die Hinweise in Abschnitt 3.2.2 der Bildungsstandards, S. 28f.

Das Protokoll für beide Bereiche (Sprache und Inhalt) wird von nur einer Person geführt.

Englisch: Checkliste zur formalen Überprüfung der Aufgabenvorschläge

Schule:

Schriftliche Abiturprüfung Englisch 20 __

Kurs(e):

Fachlehrer/in:

Themenvorschlag Nr.

Titel/Thema der Prüfungsaufgabe (mit Autor und Titel des Textes):

Ersterscheinungsort und -jahr:

Quelle:

Textumfang (Wortzahl):

Thema der Unterrichtseinheit(en), auf die sich die Prüfungsaufgabe bezieht:

Zuordnung d. Unterrichtseinheit(en) zu einem oder mehreren Themenbereichen des Lehrplans:

Zeitliche Zuordnung des Themas zu einem Halbjahr der Qualifikationsphase:

Einordnung der Prüfungsaufgabe in die Unterrichtseinheit(en):

Schwerpunkte der Unterrichtseinheit(en) (Umfang und Intensität der Behandlung):

Erforderliche und aus dem Unterricht bekannte Methoden, Verfahren usw.:

Zuordnung der einzelnen Aufgaben zu den Anforderungsbereichen:

Anforderungsbereich I *Textverständnis* Aufgabe(n) Nr.

Anforderungsbereich II *Analyse und Interpretation* Aufgabe(n) Nr.

Anforderungsbereich III *Textübergreifende Aufgabe(n)* Aufgabe(n) Nr.

Angaben zu Besonderheiten des Kurses, sonstige Bemerkungen:

Erwartete Prüfungsleistungen (in Stichworten, *keyword outline*)

Aufgabe 1:

-
-
-

Aufgabe 2:

-
-
-

usw.

Für alle zwei Aufgabenvorschläge gilt Folgendes (bitte abhaken, sofern zutreffend):

- ☐ Der Schwerpunkt der Aufgabenstellung liegt im Anforderungsbereich II. Darüber hinaus sind die Anforderungsbereiche I und III berücksichtigt. Die Anforderungsbereiche II und III sind stärker als die Anforderungsbereiche I und II akzentuiert.
- ☐ Den Teilaufgaben sind die Anforderungsbereiche der Bildungsstandards zugeordnet.
- ☐ Die Quellen bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien und die zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben. Kopien sind deutlich lesbar.
- ☐ Die Themen stammen aus verschiedenen Halbjahren der Qualifikationsphase.
- ☐ Ein Thema stammt aus dem letzten Jahr der Qualifikationsphase.

Unterschrift der Fachlehrkraft

4.7. Ethik

Bezug: EPA für das Fach Ethik vom 01.12.1989 i.d.F. vom 16.11.2006

I. Schriftliche Prüfung (entfällt)

II. Mündliche Prüfung

1. Aufgabenstellung

Die Prüfung umfasst ethische Problemstellungen aus mindestens zwei Themenbereichen, die nicht im selben Abschnitt der Qualifikationsphase im Unterricht behandelt wurden.

Grundlage der Prüfung sind ethisch relevante Texte oder andere Materialien, die unter vorgegebenen Gesichtspunkten bzw. Leitfragen bearbeitet werden sollen. Die vorgelegten Materialien dürfen dem Prüfling aus dem Ethikunterricht nicht bekannt sein. Bei der Aufgabenstellung ist darauf zu achten, dass die Arbeitsaufträge die fachspezifischen Anforderungsbereiche berücksichtigen.

2. Vorbereitung

Der Prüfling darf während der Vorbereitungszeit seine Überlegungen schriftlich festhalten.

3. Durchführung der Prüfung

Der Prüfling hat zunächst die Möglichkeit, seine Ausführungen zu den Arbeitsaufträgen in gedanklich geordneter und sprachlich zusammenhängender Weise vorzutragen. Die Prüferin/der Prüfer sollte in dieser Phase möglichst wenig eingreifen. Im anschließenden Prüfungsgespräch geht es darum, an geeigneter Stelle Vertiefungen bzw. Erweiterungen des Dargestellten vorzunehmen.

4. Bewertung

Die Bewertung muss Selbstständigkeit, Reflexionstiefe und den gezielt eingebundenen Umfang von fachspezifischen Kenntnissen berücksichtigen. Weiterhin sind kommunikative Fähigkeiten wie Klarheit der Darlegung sowie Sicherheit im Umgang mit fachspezifischer Terminologie und fachspezifischen Methoden in die Bewertung mit einzubeziehen.

4.8. Französisch

Bezug:

- *Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache Englisch/ Französisch für die Allgemeine Hochschulreife (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012)*
- *Abiturprüfungsordnung vom 21.07.2010 (GVBl. S. 222) in der jeweils gültigen Fassung*

I. Schriftliche Prüfung

1. Prüfungsteile

Die schriftliche Abiturprüfung gliedert sich in den verpflichtenden, von der Lehrkraft konzipierten Prüfungsteil „Schreiben“ und einen weiteren zentral vom zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellten Prüfungsteil mit Aufgaben zu den Kompetenzbereichen „Hörverstehen“ und „Leseverstehen“.

Die Gesamtprüfung (reine Prüfungszeit) dauert 270 min. Der Prüfungsteil Schreiben dauert 180 min, der Prüfungsteil Hörverstehen dauert 30 min und der Prüfungsteil Leseverstehen dauert 60 min.

Die Gesamtpunktzahl errechnet sich aus den Ergebnissen der o.g. Prüfungsteile. Dabei wird die ermittelte MSS-Punktzahl für die Schreibaufgabe mit 60% und die Punktzahlen für die Hör- und Leseverstehensaufgaben zu je 20% gewichtet. Bei einem nicht ganzzahligen Gesamtergebnis wird ab der Dezimalen 5 aufgerundet.

Prüfungsteil „Schreiben“

Die Lehrkräfte reichen für den Prüfungsteil „Schreiben“ zwei Aufgabenvorschläge ein. Sie sind den drei Inhaltsbereichen des Lehrplans zu entnehmen:

- **fiktionale Inhalte (Literatur und Spielfilm),**
- **nicht-fiktionale Inhalte (Landeskunde und interkulturelle Inhalte),**
- **Französisch in Alltag, Studium und Beruf.**

Sie sollen **zwei** dieser drei Inhaltsbereiche des Lehrplans abdecken. Sie müssen in den Anforderungen vergleichbar sein und in Bezug zu zwei verschiedenen Unterrichtseinheiten der Qualifikationsphase stehen. Einer der Aufgabenvorschläge bezieht sich auf eine Unterrichtseinheit aus dem letzten Schuljahr der Qualifikationsphase.

Als **Vorlagen** eignen sich für **beide** gewählten Inhaltsbereiche im Sinne eines erweiterten Textbegriffs:

- a) fiktionale und nicht-fiktionale schriftliche Texte
- b) Bilder, Fotografien, Grafiken, Statistiken, Diagramme

Das Einreichen einer fiktionalen Textvorlage zu einem nicht-fiktionalen Inhaltsbereich ist zulässig, insoweit der inhaltliche Schwerpunkt der Reihe deutlich wird.

Eine Verbindung mehrerer Vorlagen entweder derselben oder unterschiedlicher Art ist möglich. Die Vorlagen müssen thematisch miteinander verbunden sein. Bilder, Fotografien, Grafiken, Statistiken und Diagramme etc. dürfen nur in Verbindung mit einer anderen schriftlichen Vorlage (siehe a) Teil der Prüfung sein. Die Arbeitsvorlagen müssen auf Niveau B2 des GeR

- authentische Texte in französischer Sprache sein,
- einen angemessenen sprachlichen Schwierigkeitsgrad haben,
- in Thematik und Struktur hinreichend komplex und
- thematisch bedeutsam sein.

Schriftliche Textvorlagen

Ein im Unterricht nicht behandelter Text wird in Originalfassung vorgelegt. Er darf nicht im Unterricht verwendeten Anthologien und Lesebüchern entnommen sein.

Sachtexte zu aktuellen Themen sollen jüngeren Datums sein, es sei denn, dass der historische Abstand thematisiert wird. All diejenigen Materialien, die explizit auf das Abitur vorbereiten und für Schülerinnen und Schüler im Handel bzw. im Internet erhältlich sind, dürfen nicht als Abiturvorschläge verwendet werden. Dies gilt auch für Aufgabensammlungen und damit verbundene Erwartungshorizonte, die als Veröffentlichung vorliegen.

Es muss ggf. darauf hingewiesen werden, ob der Text gekürzt ist bzw. nur ein Ausschnitt eines Gesamtwerkes ist. Es ist darauf zu achten, dass Kürzungen nicht sinnentstellend sind. Die Anzahl von Kürzungen sollte in der Regel fünf nicht überschreiten.

Die Länge des vorgelegten Textes soll je nach Schwierigkeitsgrad 500 bis 700 Wörter betragen. Wesentliche Abweichungen sind nicht zulässig. Ausnahme: stark verdichtete und mehrfach kodierte Texte (wie z.B. Gedichte) oder eine Kombination mit visuellen Materialien (wie z.B. Bilder und Grafiken) können eine Abweichung von der genannten Textlänge rechtfertigen. Einleitende Bemerkungen (z.B. die Situierung eines Romanbezugs, Überleitungen) und ausführliche Fußnoten/ Annotierungen sind bei der Wortzahl zu berücksichtigen.

Bei visuellen Vorlagen muss die Aufgabenstellung sicherstellen, dass sich die Prüfungsleistung nicht auf eine rein additiv-deskriptive Leistung beschränkt. Vielmehr sollen auch die Erläuterung des Bezugs von Bildelementen zueinander und die Einordnung des Bildes in thematische Zusammenhänge gefordert werden.

2. Hinweise für die Erstellung der Aufgabenvorschläge

Bezüglich der äußeren Form der Aufgabenvorschläge gelten folgende Vorgaben:

- in allen Teilen gut lesbare und bearbeitbare Vorlage (Schriftgröße mindestens 12 Punkt, Zeilenabstand 1,5 und mindestens 2,5 cm Rand),
- Autor/Titel/Überschrift,
- Quellenangabe,
- Zeilennummerierung,
- drucktechnische Abhebung einer ggf. erforderlichen Einleitung und von Anmerkungen zum Text.

3. Aufgabenstellungen

Zur Bearbeitung der Prüfungsaufgabe werden **drei Einzelaufgaben** gestellt. Diese müssen so gestaltet sein, dass eine Entfaltung der Antworten in längeren Textabschnitten ermöglicht wird.

Eine Liste von durch das IQB bereitgestellten Operatoren für die Erstellung von Prüfungsaufgaben finden Sie unter folgendem Link: <https://gymnasium.bildung-rp.de/> dort unter „Lehrpläne/EPA/ Bildungsstandards/Abitur“ → Operatoren.

Sie ist durch Operatoren für Aufgaben zum Leseverstehen ergänzt.

Es ist für jeden der drei Anforderungsbereiche der Bildungsstandards (vgl. S. 23 Bildungsstandards) **ein Arbeitsauftrag** zu stellen. Dabei ist in der Regel nur ein Operator pro Arbeitsauftrag zu verwenden.

Sie decken folgende Bereiche ab:

- **Anforderungsbereich I:**

Umfasst das Wiedergeben von Sachverhalten und Kenntnissen im gelernten Zusammenhang, die Verständnissicherung sowie das Anwenden und Beschreiben geübter Arbeitstechniken und Verfahren.

- **Anforderungsbereich II:**

Umfasst das selbstständige Auswählen, Anordnen, Verarbeiten, Erklären und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang und das selbstständige Übertragen und Anwenden des Gelernten auf vergleichbare neue Zusammenhänge und Sachverhalte.

- **Anforderungsbereich III:**

Umfasst das Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Verallgemeinerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen.

Im Anforderungsbereich III ist auch *eine* alternative Aufgabenstellung zulässig. Dabei ist auf die Gleichwertigkeit und die Vergleichbarkeit der Alternativen zu achten.

Der Schwerpunkt der Aufgabenstellung liegt im Anforderungsbereich II. Darüber hinaus ist der Anforderungsbereich III stärker als der Anforderungsbereich I zu gewichten.

Unterrichtliche Voraussetzungen und erwartete Prüfungsleistung

Den Aufgabenvorschlägen sind die Formblätter: „Angaben über die unterrichtlichen Voraussetzungen“ und „Erwartete Prüfungsleistung“ beizufügen.¹

Für die Aufgabenvorschläge sind knappe Angaben zu den jeweils relevanten unterrichtlichen Voraussetzungen sowie französische Stichwörter (keine Fließtexte) zu den erwarteten Prüfungsleistungen beizufügen, so dass erkennbar wird, worin die eigenständige Leistung des Prüflings liegen soll. Sollten verschiedene, individuelle Antworten möglich sein (z.B. in der Aufgabenstellung für den AFB III), so sind auch hier erwartete Antworten stichwortartig zu skizzieren (pistes de réflexion).

4. Hilfsmittel

Die Prüflinge dürfen ein zugelassenes einsprachiges Wörterbuch, Umfang ca. 40.000 Wörter, und ein zugelassenes zweisprachiges Wörterbuch (deutsch-französisch, französisch-deutsch), Umfang etwa 170.000 Wörter, benutzen.

Nur wenn Wörter auch mit Hilfe dieser Wörterbücher nicht angemessen erschlossen werden können, kann eine Wort- und Sacherläuterung gegeben werden.

Die Wörterbücher stehen den Prüflingen für den gesamten Prüfungszeitraum zur Verfügung.

¹ Die Formblätter können als direkt im Computer ausfüllbare „rtf-Dateien“ heruntergeladen werden unter www.gymnasium.bildung-rp.de -> Rechtsgrundlagen -> Rundschreiben zur Abiturprüfungsordnung

5. Bewertung

Im Abitur entfallen bei der Korrektur die Verbesserung der lexikalischen und grammatischen Fehler sowie die Nennung der richtigen Lösung.

Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt nach den Kriterien **Sprache** und **Inhalt**.

Die Gesamtpunktzahl für den Prüfungsteil „Schreiben“ wird auf der Grundlage der Teilbewertungen für „Sprache“ und „Inhalt“ ermittelt, wobei dem Bereich „Sprache“ die größere Bedeutung zukommt; eine Gewichtung von **3 (Sprache) : 2 (Inhalt)** ist vorzunehmen.

Eine **ungenügende** sprachliche oder inhaltliche Leistung (0 Punkte) schließt eine Gesamtpunktzahl von mehr als 3 MSS-Punkten in einfacher Wertung aus.

Teilbewertung „Sprache“

Die Bewertung für Sprache ergibt sich aus den gleichwertig zu gewichtenden Bereichen der **sprachlichen Kompetenz**²:

- **lexikalische Kompetenz:** Sicherheit im Umgang (Orthographie) und Umfang (Wortschatz) des allgemeinen und des sachspezifischen Vokabulars,
- **grammatische Kompetenz:** Sicherheit in der Verwendung von Morphologie und Syntax,
- **textgestaltende Kompetenz:** Verfügbarkeit von und Sicherheit im Gebrauch von textgestaltenden, -strukturierenden und -prägenden Elementen.

Dabei ist das beigegefügte Raster zu verwenden.

² vgl. „Empfehlung zur Kennzeichnung der Fehler“ als Anlage

Bewertung schriftlicher Abiturarbeiten im Fach Französisch

	sehr gut (15-13 Punkte)	gut (12-10 Punkte)	befriedigend (09- 07 Punkte)	ausreichend (06-04 Punkte)	mangelhaft (03- 01 Punkte)	ungenügend (00 Punkte)
Lexikalische Kompetenz • Wortschatz • Orthografie	variationsreich, differenziert, idiomatisch, treffend, mit vielen eigenständigen Formulierungen	differenziert, meist idiomatisch, mit meist gelungenen, eigenständigen Formulierungen, nur wenige Fehler	überwiegend angemessen, umfangreich und variabel, Unsicherheiten bei der Wortwahl	wenig selbstständig, begrenzt verfügbar, teilweise ungenau; insgesamt verständlich trotz hoher Fehlerzahl	lückenhaft, nur eingeschränkt verständlich bei hoher Fehlerzahl, häufige Interferenzen	stark lückenhaft, weitgehend unverständlich bei sehr hoher Fehlerzahl
Grammatische Kompetenz • Morphologie • Syntax	differenzierte, komplexe, variationsreiche Strukturen, kaum Regelverstöße	sicherer Umgang mit komplexen Strukturen, weitgehend korrekte Anwendung der Grundgrammatik ³	Beherrschung vorwiegend einfacher Strukturen, insgesamt klar, im Allgemeinen korrekte Anwendung der Grundgrammatik	stereotyper Satzbau, weitgehend Parataxe, Unsicherheiten in Morphologie und Syntax, Anwendung der Grundgrammatik weist Mängel auf	sprachuntypischer Satzbau, Parataxe, zahlreiche Mängel in allen Bereichen der Grundgrammatik	durchgängig schwere Verstöße gegen die Grundgrammatik
Textgestaltende Kompetenz • Textaufbau • Textsortenspezifik	hohe sprachlich-stilistische Eigenständigkeit, kohärent, schlüssig, differenzierte Berücksichtigung unterschiedlicher Textsorten, hervorragend lesbar	klarer, strukturierter Aufbau, eigenständige und adäquate Textgestaltung, angemessene, textsortenspezifische Sprachelemente, gut lesbar	weitgehend eigenständige und gegliederte Darstellung, einfacher Aufbau, meist sinnvolle Konnektoren und textsortenspezifische Sprachelemente, insgesamt gut lesbar	einfache text-gestaltende u. text-sortenspezifische Elemente, Textsorte erkennbar, Gliederungselemente und Zusammenhänge teils undeutlich, insgesamt lesbar	unzureichende Gliederungselemente, teils zusammenhanglos, geringe Eigenständigkeit, nur in Ansätzen text-sortenspezifisch, schwer lesbar	völlig unzureichende Strukturierung, nicht eigenständig, nicht der Textsorte entsprechend, zusammenhanglos, nicht mehr lesbar

3

„Grundgrammatik“ umfasst Begleiter, Pronomen, Adverbien, Zeiten, Zeitenfolge, Aspektgebrauch, Modi, Aktiv und Passiv, Verneinungsstrukturen, einfache und komplexe Satzgefüge (direkte und indirekte Fragesätze, Bedingungssätze, indirekte Rede), Satzverkürzungen und Satzverknüpfungen (*participe présent*, *participe passé*, *gérondif*, *adjectif verbal*, Infinitivergänzung), häufige Satzgliederungselemente.

Stärken und Schwächen der erbrachten Leistung für die Teilbewertung „Sprache“ werden benannt und in einem abschließenden Urteil bewertet.

Teilbewertung „Inhalt“

Im Bereich **Inhalt** beruht die Bewertung auf den Kriterien Text- und Problemverständnis, Themenentfaltung sowie Wertung, Gestaltung und problemorientierte Einordnung in größere Zusammenhänge (s. Bildungsstandards S.28).

Für die Festsetzung der MSS-Punktzahl sind folgende Kriterien zu Grunde zu legen:

sehr gut 15 - 13 Punkte	gut 12 – 10 Punkte	befriedigend 09 – 07 Punkte	ausreichend 06 – 04 Punkte	mangelhaft 03 – 01 Punkte	ungenügend 0 Punkte
aufgabengemäß, inhaltlich richtig, vollständig, argumentativ überzeugend, ggf. kreativ	aufgabengemäß, inhaltlich richtig, nahezu vollständig, argumentativ, ggf. kreative Grundzüge	im Wesentlichen aufgabengemäß, inhaltlich richtig, aber nicht vollständig, in Ansätzen argumentativ, ggf. in Ansätzen kreativ	in Ansätzen aufgabengemäß, inhaltlich teilweise lücken- bzw. fehlerhaft, kaum bzw. wenig argumentativ, kaum kreativ	kaum bzw. nicht aufgabengemäß, inhaltlich bruchstückhaft bzw. falsch	nicht aufgabengemäß, inhaltlich falsch

6. Weiterer Prüfungsteil mit Aufgaben zu den Kompetenzbereichen „Hörverstehen“ und „Leseverstehen“.

Der Prüfungsteil Hörverstehen und Leseverstehen wird **zentral** gestellt. Genaue Angaben zur **Durchführung** und **Bewertung** der zentralen Aufgabenteile sind den Aufgaben beigelegt.

Beim Prüfungsteil Hörverstehen und Leseverstehen können Global- und Detailverstehen sowie selektives und inferierendes Verstehen überprüft werden. Das Textverstehen kann durch verschiedene Formate überprüft werden (z. B. multiple choice, Zuordnungsaufgaben, Kurzantworten, vrai/ faux/ pas dans le texte + justification/rectification, sequencing, d. h. Textteile in die richtige Reihenfolge bringen).

7. Ablauf der Prüfung

Die schriftliche Abiturprüfung beginnt mit der Aufgabe zum **Hörverstehen**.

Die Audio-Dateien für die Hörverstehensaufgabe und eine pdf-Datei mit den Aufgabenblättern zu Hör- und Leseverstehen werden den Schulen einen Unterrichtstag vor der schriftlichen Prüfung übermittelt. Die Aufgabenblätter müssen in entsprechender Anzahl kopiert werden. Vor Beginn der Prüfung werden die Prüfungsunterlagen zum Hörverstehen ausgeteilt. Die Prüflinge notieren auf jedem einzelnen Aufgabenblatt ihren Namen.

Die Hörtexte müssen auf allen Plätzen des Prüfungsraums gleichermaßen gut hörbar sein. Die Nutzung von Kopfhörern ist nicht zulässig⁴. Zur Sicherstellung wird vor Beginn der Prüfung eine Hörprobe durchgeführt. Die hierfür vorgesehene Datei wird mit der Hörverstehensaufgabe versandt. Wenn nach der Hörprobe kein Prüfling Einwände äußert, kann die Prüfung beginnen. Die entschlüsselte Audio-Datei wird nun auf den Wiedergabegeräten abgespielt.

Der komplette Ablauf der 30-minütigen Hörverstehensaufgabe inklusive Arbeitsanweisungen und Pausen zur Bearbeitung der Aufgabenblätter wird durch die Audio-Datei vorgegeben. Hierbei ist das zweimalige Hören der Texte eingeschlossen. Nach Ertönen des Endsignals ist die Prüfung beendet, und es darf nicht mehr geschrieben werden.

Die Prüfungsunterlagen zum Hörverstehen werden sofort eingesammelt.

Zum störungsfreien Ablauf der Aufgabe zum Hörverstehen werden alle absehbaren Beeinträchtigungen unterbunden (Pausenzeichen, Lärm auf den Gängen, Bauarbeiten etc.) Bei unvorhersehbaren Störungen (z. B. durch Fluglärm) entscheidet die Lehrkraft, ob eine Unterbrechung notwendig ist. Diese wird im Protokoll dokumentiert. Die Prüfung ist schnellstmöglich fortzusetzen.

Es folgt die Aufgabe zum **Leseverstehen**. Vor Beginn der Prüfung zum Leseverstehen werden die Prüfungsunterlagen zum Leseverstehen ausgeteilt. Die Schülerinnen und Schüler notieren auf jedem einzelnen Aufgabenblatt ihren Namen. Danach beginnt die 60-minütige Prüfungszeit. Die Unterlagen werden nach Bearbeitung der Aufgabe zum Leseverstehen sofort eingesammelt.

Im Anschluss daran wird die **Schreibaufgabe** durchgeführt. Die Unterlagen zu diesem Prüfungsteil werden nach Abschluss der Aufgaben zum Hörverstehen und Leseverstehen ausgegeben.

II. Mündliche Abiturprüfung

1. Ziele der Prüfung

Für die mündliche Prüfung gelten im Grundsatz die gleichen Anforderungen wie in der schriftlichen Prüfung. Darüber hinaus geht es in der mündlichen Prüfung um den Nachweis einer spezifischen mündlichen Kommunikationskompetenz.

4

Für Schülerinnen und Schüler mit Hörbehinderungen siehe hierzu den allgemeinen Teil dieses Schreibens

2. Aufgabenstellung

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen.

Im **ersten Prüfungsteil** sollen die Prüflinge selbstständig eine Aufgabe lösen und nach entsprechender Vorbereitungszeit in einem zusammenhängenden Vortrag präsentieren.

Dieser Vortrag ist vertiefend zu erörtern. Der erste Prüfungsteil umfasst etwa die Hälfte der Prüfungszeit.

Im **zweiten Prüfungsteil** sollen vor allem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge in einem Prüfungsgespräch erörtert werden. Eine thematische Verknüpfung zum ersten Prüfungsteil kann hergestellt werden.

Die Prüfung wird in allen Teilen in der Fremdsprache durchgeführt.

a) Aufgabenstellung für den ersten Prüfungsteil

Für den ersten Prüfungsteil kommt als Aufgabenstellung die analytisch-interpretierende Bearbeitung eines oder mehrerer Ausgangstexte zur Anwendung.

Prüfungsgrundlage können sein:

- ein Text oder mehrere Texte im Umfang von insgesamt 200-300 Wörtern,
- visuelle Materialien (z.B. *bandes dessinées, caricatures, statistiques, graphiques, diagrammes*), gegebenenfalls in Verbindung mit einem Text,
- ein auditiv bzw. audiovisuell vermittelter Text (Länge 3-5 Minuten), ggf. in Verbindung mit visuellem Material.

Für die Auswahl der Vorlagen, die Zahl der Kürzungen sowie die formale Gestaltung gelten im Übrigen dieselben Kriterien wie für die schriftliche Prüfung (s.o.). Alle drei Anforderungsbereiche müssen abgedeckt werden. Es dürfen maximal fünf Einzelaufgaben gestellt werden.

b) Aufgabenstellung im zweiten Prüfungsteil

Der zweite Teil der Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch, das vor allem größere und fachübergreifende Zusammenhänge überprüfen soll, d.h. eine Beschränkung auf den Anforderungsbereich I ist nicht zulässig. Im zweiten Prüfungsteil ist ein weiteres Thema aus einem anderen Kurshalbjahr der Qualifikationsphase anzusprechen. Die Aufgabenstellung erfolgt über einen schriftlichen oder visuellen Impuls ohne Formulierung von Einzelaufgaben.

3. Vorbereitung

Die Prüflinge dürfen während der Vorbereitungszeit ein einsprachiges und ein zweisprachiges Wörterbuch benutzen. Es wird empfohlen, angesichts der kurzen Vorbereitungszeit (20 Min.) ggf. lexikalische Hilfen zu geben.

Bei Hörverstehens- und Hör-/Sehverstehensaufgaben sind die Aufgaben dem Prüfling vorzulegen und die Vorlagen je nach Schwierigkeitsgrad zweimal oder dreimal vorzuspielen.

4. Kriterien der Bewertung

Die Prüflinge sollen das Prüfungsgespräch aktiv mitgestalten, indem sie unter Einbringung von Sachkenntnissen eigene Meinungen äußern, Positionen argumentierend vertreten und auf Fragen und Äußerungen von Gesprächspartnern eingehen.

Die Bewertung umfasst die Bereiche „Sprache“ und „Inhalt“. Der Schwerpunkt liegt auf der mündlichen Ausdrucksfähigkeit. Für die Bewertung der Prüfungsleistung im Bereich Sprache ist folgendes Raster zu verwenden:

Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen im Fach Französisch

	sehr gut (15-13 Punkte)	gut (12-10 Punkte)	befriedigend (09-07 Punkte)	ausreichend (06-04 Punkte)	mangelhaft (03-01 Punkte)	ungenügend (00 Punkte)
Lexikalische Kompetenz	variationsreich, differenziert, idiomatisch, treffend, mit vielen eigenständigen Formulierungen	differenziert, meist idiomatisch, mit meist gelungenen, eigenständigen Formulierungen, nur wenige Fehler	überwiegend angemessen, umfangreich und variabel, Unsicherheiten bei der Wortwahl	wenig selbstständig, begrenzt verfügbar, teilweise ungenau; insgesamt verständlich trotz hoher Fehlerzahl	lückenhaft, nur eingeschränkt verständlich bei hoher Fehlerzahl, häufige Interferenzen	sehr lückenhaft, weitgehend unverständlich bei sehr hoher Fehlerzahl
Grammatische Kompetenz	differenzierte, komplexe, variationsreiche Strukturen, kaum Regelverstöße	sicherer Umgang mit komplexen Strukturen, weitgehend korrekte Anwendung der Grundgrammatik ⁵	Beherrschung vorwiegend einfacher Strukturen, insgesamt klar, im Allgemeinen korrekte Anwendung der Grundgrammatik	stereotyper Satzbau, Anwendung der Grundgrammatik weist Mängel auf	sprachuntypischer Satzbau, zahlreiche Mängel in allen Bereichen der Grundgrammatik	durchgängig schwere Verstöße gegen die Grundgrammatik
Vortragsgestaltung, interaktive Diskursfähigkeit	kohärent, schlüssig, sehr gut strukturiert, verwendet durchgängig angemessene Konnektoren, geht angemessen auf Fragen und Impulse ein, gestaltet das Gespräch aktiv mit	gut strukturiert, verwendet meist angemessene Konnektoren, geht meist angemessen auf Fragen und Impulse ein, gestaltet das Gespräch mit	weitgehend strukturiert, verwendet einfache Konnektoren, geht im Allgemeinen angemessen auf Fragen und Impulse ein	wenig strukturiert, verwendet kaum Konnektoren, geht teils unangemessen auf Fragen und Impulse ein	überwiegend unstrukturiert, teils zusammenhanglos, unzureichender Gebrauch von Konnektoren, geht häufig unangemessen auf Fragen und Impulse ein	völlig unzureichende Strukturierung, zusammenhanglos, geht nicht angemessen auf Fragen und Impulse ein
Aussprache und Intonation	angemessene Aussprache und Intonation	leichte Aussprache- und Intonationsfehler, keine Verständnisprobleme	im Allgemeinen richtige Aussprache und Intonation, wird mit geringen Anstrengungen verstanden	teils fehlerhafte Aussprache und Intonation, das Verständnis ist teilweise beeinträchtigt	oft fehlerhafte Aussprache, Verständnis ist stark beeinträchtigt	durchgängig fehlerhafte Aussprache und Intonation, Kommunikation ist gescheitert

„Grundgrammatik“ umfasst Begleiter, Pronomen, Adverbien, Zeiten, Zeitenfolge, Aspektgebrauch, Modi, Aktiv und Passiv, Verneinungsstrukturen, einfache und komplexe Satzgefüge (direkte und indirekte Fragesätze, Bedingungssätze, indirekte Rede), Satzverkürzungen und Satzverknüpfungen (*participe présent*, *participe passé*, *gérondif*, *adjectif verbal*, Infinitivergänzung), häufige Satzgliederungselemente.

Französisch: Checkliste zur formalen Überprüfung der Aufgabenvorschläge
Angaben über die unterrichtlichen Voraussetzungen

Abitur Französisch Schuljahr 20 _ _

Aufgabenvorschlag Nr.: ____

Fachlehrer/in:			
Titel des Aufgabenvorschlags:			
			Wortzahl:
Zuordnung des Aufgabenvorschlags zu einem Inhaltsbereich des Lehrplans: Fiktionale Inhalte Nicht-fiktionale Inhalte Französisch in Alltag, Studium und Beruf			
Zuordnung des Themas zu einer Unterrichtseinheit (in Anlehnung an den Lehrplan):			
Themenschwerpunkte der Unterrichtseinheit:		Behandlung in Jahrgangsstufe:	
Bei der Unterrichtseinheit eingesetzte Arbeitstechniken und Methoden:			

Abitur Französisch Schuljahr 20 __

Aufgabenvorschlag Nr.: ____

Erwartete Prüfungsleistung im Bereich des Prüfungsteils „Schreiben“

Sujet d'étude N°	Eléments clés attendus
Anforderungsbereich I	
Anforderungsbereich II	
Anforderungsbereich III	

Für alle zwei Aufgabenvorschläge gilt Folgendes (bitte abhaken, sofern zutreffend):

- ☐ Der Schwerpunkt der Aufgabenstellung liegt im Anforderungsbereich II. Darüber hinaus sind die Anforderungsbereiche I und III berücksichtigt. Die Anforderungsbereiche II und III sind stärker als die Anforderungsbereiche I und II akzentuiert.
- ☐ Den Teilaufgaben sind die Anforderungsbereiche der Bildungsstandards zugeordnet.
- ☐ Die Quellen bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien und die zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben. Kopien sind deutlich lesbar.
- ☐ Das Textmaterial verfügt über eine Zeilenzählung.
- ☐ Die Themen stammen aus verschiedenen Halbjahren der Qualifikationsphase. Ein Thema aus dem letzten Schuljahr der Qualifikationsphase ist eingereicht.

Unterschrift der Fachlehrkraft

Empfehlung zur Kennzeichnung der Fehler

Lexikalische Kompetenz	mot	<i>mot</i>	Bedeutung von Wörtern, Gebrauch nicht existierender Wörter, <i>faux amis</i>
	expr	<i>expression</i>	Ausdruck, Redewendung, Germanismus, Kollokation
Grammatische Kompetenz	acc	<i>accord</i>	Angleichung des Adjektivs und des <i>participe passé</i>
	adj	<i>adjectif</i>	Gebrauch des Adjektivs
	adv	<i>adverbe</i>	Bildung und Gebrauch des Adverbs
	constr	<i>construction: structure de la phrase</i>	Infinitivkonstruktionen, <i>Gérondif</i> , Partizipialkonstruktionen, Thema-Rhema-Struktur, Stellung der Satzglieder im Aussage-, Frage- und Befehlssatz, <i>mise en relief</i> , Satzsegmentierung
	dét	<i>déterminants</i>	Gebrauch des Artikels inkl. Teilungsartikel, Possessiv-, Demonstrativ- und Interrogativbegleiter
	g	<i>genre</i>	Geschlecht des Substantivs
	mode	<i>mode</i>	Modus: Indikativ, <i>subjonctif</i> , Konditional
	nég	<i>négation</i>	verneinter Satz, Verneinungsadverbien
	o.d.m.	<i>ordre des mots</i>	Wortfolge
	o	<i>orthographe</i>	Rechtschreibung, <i>orthographe grammaticale</i>
	prép	<i>préposition</i>	Gebrauch der Präpositionen
	conj	<i>conjonction</i>	Gebrauch der Konjunktionen
	pron	<i>pronom</i>	Gebrauch der Pronomen: Personal-, Possessiv-, Demonstrativ-, Relativ-, Fragepronomen
	rég	<i>régime</i>	Objektanschluss beim Verb; Infinitivanschluss, Valenz der Verben, nominale Ergänzung beim Adjektiv, Infinitivanschluss beim Adjektiv und Adverb, Infinitivanschluss bei Substantiven
	t	<i>temps</i>	Gebrauch der Zeiten
	v	<i>verbe</i>	Formen des Verbs
Textgestaltende Kompetenz	texte	<i>texte</i>	eintöniger Stil, fehlende oder falsch verwendete textgestaltende Elemente

Für alle Fehlerarten gilt:

rép *répétition*

+

Wiederholungsfehler

Die gelungene Verwendung sprachlicher Mittel kann in allen Bereichen gekennzeichnet werden.

4.9. Gesellschaftswissenschaftliche Fächer

Bezug: EPA für die Fächer Geographie (Beschluss vom 1.12.1989 i. d. F. vom 10.2.2005), Geschichte (Beschluss vom 1.12.1989 i. d. F. vom 10.2.2005) und Sozialkunde/Politik (Beschluss vom 1.12.1989 i. d. F. vom 17.11.2005)

I. Schriftliche Prüfung

1. Aufgabenarten

In der schriftlichen Prüfung bearbeitet der Prüfling vorgegebenes Material (Text, Statistik, Karte, Karikatur, Schaubild u.a.) zu einem sachlich in sich geschlossenen Thema und legt seine Arbeitsergebnisse zusammenhängend nieder. Dieses Verfahren bietet die Möglichkeit, die Sachkenntnis des Prüflings und seine Fähigkeiten zur Analyse, zur Erörterung und zur begründeten Stellungnahme in einer fachsprachlich angemessenen Form zu überprüfen.

2. Hinweise für die Erstellung von Aufgabenvorschlägen

Die Aufgabenvorschläge müssen sich auf ein im Unterricht behandeltes Thema beziehen, dürfen aber nicht so weit im Unterricht vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung in der Prüfung nur eine wiederholende Leistung darstellen würde. Die Materialvorgabe muss im Hinblick auf Arbeitszeit und Anforderungsbereiche einen angemessenen Umfang haben.

Ein kurzes Zitat ist als einzige Arbeitsgrundlage zur Erbringung von Prüfungsleistungen in mehreren Anforderungsbereichen nicht geeignet. Der Aufgabenvorschlag ist mit eindeutigen Arbeitsanweisungen (Operatoren) zu versehen, nach denen sich die zusammenhängende Darstellung der Arbeitsergebnisse gliedern lässt. Kleinschrittige oder zusammenhanglose Arbeitsaufträge sind nicht zulässig. Die Materialien sind in drucktechnisch einwandfreiem Zustand vorzulegen, auch sind die Auflagen der EPA zur Gestaltung der Aufgabenvorschläge zu beachten. Zugelassene Hilfsmittel sind anzugeben.

Den Aufgabenvorschlägen sind die Angaben der für die jeweilige Aufgabe relevanten unterrichtlichen Voraussetzungen sowie der erwarteten Prüfungsleistungen beizufügen.

2.1 Erdkunde

a) Allgemeines

Das zentrale Anliegen des Faches Erdkunde ist die Auseinandersetzung mit den Wechselbeziehungen zwischen Natur und Gesellschaft in Räumen verschiedener Art und Größe. **Die Raumanalyse erfolgt auf der Basis einer Problemerkörterung.** Dies spiegelt sich auch in den eingereichten Abiturvorschlägen wider.

Nicht zulässig sind:

- eine kleinschrittige Abfrage einzelner Aspekte
- ein länderkundlicher Durchgang

b) Themenstellung

- Es werden **drei Themenvorschläge** mit **jeweils unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten** gemäß Lehrplananpassung für das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld (2011) eingereicht.
- Die eingereichten Themenvorschläge unterscheiden sich in der Wahl der Raumbeispiele. **Je Vorschlag einen anderen für das Thema geeigneten Raum wählen.**
- Ein Themenvorschlag **muss aus dem Kurs 13** (G9/IGS) bzw. der 12. Jahrgangsstufe (G8) gemäß Lehrplananpassung vorgelegt werden (**V. Globale Herausforderungen**).
- Der inhaltliche Schwerpunkt eines jeden Themenvorschlages ist aus der **Überschrift** in Form einer **konkreten Leitfrage oder Leitthese** ersichtlich.
- Die Aufgaben müssen entsprechend der Leitfrage oder Leitthese logisch aufeinander aufbauend sein („innerer Zusammenhang“).
- Die abschließende **Erörterungs- oder Diskussionsaufgabe** sollte die **Leitfrage oder die Leitthese der Überschrift wieder aufgreifen**.

c) Aufgabenstellung

- Jeder Themenvorschlag enthält **maximal acht Aufgaben** (inklusive Teilaufgaben), die die Anforderungsbereiche I, II und III gemäß EPA abdecken müssen (Operatoren beachten!), wobei der Schwerpunkt auf Anforderungsbereich II liegt.
- Die Aufgaben ermöglichen es den Prüflingen, ihre Darstellungen in angemessener Weise selbständig zu strukturieren und das dazu notwendige Fachwissen einzubringen.
- In der Aufgabenstellung muss deutlich werden, ob die Inhalte der beigefügten Materialien vollständig in die gestellte Thematik aufzunehmen sind oder ob es gewollt oder gefordert ist, aus einer Fülle von Fakten eine gezielte und somit wertende Auswahl für die Beantwortung der gestellten Aufgaben zu treffen.

d) Materialien

- Die Themenvorschläge **enthalten aktuelle Materialien, in der Regel nicht älter als 10 Jahre**, und weisen eine methodische Vielfalt auf (Karte, Statistik, Karikatur, Bild, Text etc.).
- **Die Quellen der Materialien sind vollständig** anzugeben, inklusive der zu verwendeten Atlasausgabe. Die Verfügbarkeit einer einheitlichen Atlasausgabe ist für die Prüflinge sicherzustellen.
- Der Umfang der Materialien muss der begrenzten Prüfungszeit Rechnung tragen und darf **maximal 15 Materialien nicht** überschreiten. Dies schließt auch **Atlasseiten mit thematischem Schwerpunkt ein**, die zuvor nicht im Unterricht bearbeitet worden sind (z.B. Shanghai, Wirtschaftsmetropole oder Rotterdam, Europoort oder Unter-Ägypten, Bevölkerung) und in der schriftlichen Abiturprüfung erstmalig und explizit vom Prüfling zu analysieren sind.
- Eine **Zuordnung der Materialien zu den Teilaufgaben kann erfolgen**.
- Nicht konkret angegebene Atlaskarten müssen im Erwartungshorizont genannt werden und sind bei der zulässigen Höchstzahl der Materialien zu berücksichtigen.
- **Fremdsprachliche Materialien müssen in die deutsche Sprache übersetzt werden**. Dies gilt nicht für eingeführte fremdsprachliche Fachbegriffe, z.B. cash-crop.
- **Die Materialien müssen erkennbar und lesbar sein**.

e) Erwartungshorizont

Erwartete Prüfungsleistungen sind **konkret zu formulieren und darzustellen**. Für Strukturskizzen, Wirkungsgefüge, Schaubilder, Skizzen u. Ä. sind **Musterlösungen anzufertigen**.

Für den Erwartungshorizont sind Verallgemeinerungen wie z.B. „individuelle Schülerlösungen“ **nicht zulässig**.

f) Bewertung der Prüfungsleistung

Bei der Bewertung der Prüfungsleistung sind die in den EPA formulierten Aspekte zur Anwendung geographischer Methoden und der Fachsprache sowie die Differenziertheit der Reflexion geographischer Sachverhalte zu beachten (EPA Geographie 3.5).

2.2 Geschichte

Bei der Konzipierung der Aufgabenvorschläge ist im Sinne der EPA auf eine breite Streuung der Zeiten, Themen und Dimensionen von Geschichte Wert zu legen. Ein Aufgabenvorschlag muss aus dem Leitthema „Internationale Beziehungen“ entnommen sein und die Zeit nach 1945 behandeln.

Da in RP weiterhin eine Materialgrundlage für die Abituraufgaben in Geschichte gefordert wird, scheidet die Aufgabenart Darstellen historischer Sachverhalte in Form einer historischen Argumentation im Abitur aus. Sie ist allenfalls als Teilaufgabe möglich.

Besonders zu beachten sind auch die Aussagen der EPA zur Einheit der Prüfungsaufgabe, zur Komplexität in der Aufgabenstellung und zur Beschränkung und Ganzheitlichkeit der Materialgrundlage (EPA Geschichte Nr. 3.3).

Die Aufgabenstellung zielt auf ein sinnvoll gestuftes Ganzes und besteht aus wenigen, aber komplexen Arbeitsanweisungen (ein Operator pro Teilaufgabe **bei insgesamt 4-6 Teilaufgaben**).

Der Umfang der Materialgrundlage soll zwei DIN-A4-Seiten nicht wesentlich übersteigen.

2.3 Sozialkunde

Für Sozialkunde ist insbesondere auf eine Themenstellung mit aktuellem politischem Bezug (dies gilt für die Aufgabenstellungen und das Arbeitsmaterial) zu achten; historische, geographische, soziologische und volkswirtschaftliche Bezüge sollen in ihrer Funktion zur Analyse und Beurteilung politischer Sachverhalte Verwendung finden.

Nur materialgebundene Vorschläge sind zulässig. Die materialbezogenen Aufgabenstellungen zielen auf größere Zusammenhänge ab und sollen nicht zu differenziert ausfallen.

Die Einheitlichkeit der Aufgabe der Prüfungsklausur ist durch die Angabe eines Themas oder durch selbstgefundene leitende Aspekte kenntlich zu machen.

II. Mündliche Prüfung

1. Allgemeines

Die Aufgaben, die der Prüfling vorzubereiten hat, müssen die Auswertung von Material (Text, Statistik, Karte, Karikatur, Schaubild u.a.) zur Grundlage haben und in schriftlicher Form vorliegen.

Im Prüfungsgespräch müssen größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge berücksichtigt werden. Auch bei einer Schwerpunktbildung darf sich die Aufgabenstellung nicht nur auf einen Abschnitt der Qualifikationsphase beziehen. Aufgabenstellung und Material müssen der begrenzten Vorbereitungs- und Prüfungszeit Rechnung tragen.

2. Prüfungsvariationen

Ist ein Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes mündliches Prüfungsfach, so kann der Prüfling zwischen Sozialkunde/Erdkunde **oder** Geschichte wählen.

Wählt der Prüfling das Fach Sozialkunde/Erdkunde, so hat er **keinen Anspruch auf eine Prüfung in einem bestimmten Teilfach**. Die Entscheidung darüber, in welchem Teilfach der Prüfling geprüft wird, trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachlehrkräften nach Abschluss der schriftlichen Prüfung. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

Folgende Prüfungsvarianten sind grundsätzlich zulässig:

a) Teilfachprüfung Erdkunde oder Sozialkunde

Ist Sozialkunde/Erdkunde das gewählte Prüfungsfach, so wird der Prüfling in **einem Teilfach** geprüft, das heißt **entweder** im Fach Erdkunde oder im Fach Sozialkunde.

Die Inhalte der Prüfung beziehen sich auf **zwei Halbjahre der Qualifikationsphase**.

Wird diese Prüfungsvariation gewählt, dürfen mit dem Prüfling keine inhaltlichen Schwerpunkte vereinbart werden.

In eine Teilfachprüfung Erdkunde können sozialkundliche Aspekte integriert werden. In eine Teilfachprüfung Sozialkunde können erdkundliche Aspekte integriert werden.

Aufgabenstellung und Material müssen der begrenzten Vorbereitungs- und Prüfungszeit Rechnung tragen: **für beide Aufgabenteile maximal vier bis fünf Materialien**. Dies schließt auch **Atlasseiten** mit thematischem Schwerpunkt ein, die zuvor nicht im Unterricht bearbeitet worden sind (z.B. Shanghai, Wirtschaftsmetropole oder Rotterdam, Europoort oder Unter-Ägypten, Bevölkerung) und in der mündlichen Abiturprüfung erstmalig und explizit von dem Prüfling zu analysieren sind.

b) Kombinierte Prüfung Sozialkunde und Erdkunde

Die Inhalte der Prüfung beziehen sich auf die **vier Halbjahre der Qualifikationsphase**, das heißt, auf **je zwei Halbjahre Erdkunde** und **je zwei Halbjahre Sozialkunde**.

Eine inhaltliche Schwerpunktbildung ist möglich. Es darf jedoch kein Thema im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Eine enge Absprache der prüfenden Fachlehrkräfte und eine inhaltlich enge Verzahnung der Prüfungsthemen sind bei dieser Variation obligatorisch.

Während der Prüfung können die Prüferin oder der Prüfer und die Schriftführerin oder der Schriftführer ihre Funktionen wechseln.

Einheitlichkeit der Prüfungsvariationen:

Der Vorsitzende der Prüfungskommission legt in Absprache mit den zuständigen Fachlehrkräften fest, welche Prüfungsvariation im **aktuellen Prüfungsdurchgang** Gültigkeit hat. **Diese Festlegung ist für den Gesamtjahrgang verbindlich.**

Erdkunde: Checkliste zur formalen Überprüfung der Aufgabenvorschläge

Schriftliche Abituraufgaben Erdkunde 20__

Gemäß Lehrplananpassung Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (2011)

1. Themenvorschlag aus Kurs 13 (G9/IGS) bzw. der 12. Jahrgangsstufe (G8)

(V. Globale Herausforderungen)

Thema 1: _____

Anzahl der Teilaufgaben: _____

2. Themenvorschlag aus Kurs: _____ (_____)

Thema 2: _____

Anzahl der Teilaufgaben: _____

3. Themenvorschlag aus Kurs: _____ (_____)

Thema 3: _____

Anzahl der Teilaufgaben: _____

Für alle drei Aufgabenvorschläge gilt Folgendes (bitte abhaken, sofern zutreffend):

- ☐ Es liegen drei Themenvorschläge mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten gemäß Lehrplananpassung für das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld (2011) vor.
- ☐ Die Themenvorschläge stammen aus verschiedenen Halbjahren der Qualifikationsphase, wobei ein Themenvorschlag aus Kurs 13 (G9/IGS) bzw. der 12. Jahrgangsstufe (G8) (V. Globale Herausforderungen) entnommen ist.
- ☐ Der inhaltliche Schwerpunkt eines jeden Themenvorschlages ist aus der Leitfrage oder Leitthese ersichtlich.

- ☐ Die Aufgaben und Teilaufgaben sind entsprechend der Leitfrage oder Leitthese logisch aufeinander aufgebaut („innerer Zusammenhang“).
- ☐ Alle Anforderungsbereiche I, II und III sind enthalten, wobei der Schwerpunkt auf Anforderungsbereich II liegt.
- ☐ Den Teilaufgaben sind die Anforderungsbereiche der EPA zugeordnet.
- ☐ Die Quellen bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien und die zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben.
- ☐ Die Materialien sind deutlich erkenn- und lesbar.
- ☐ Die unterrichtlichen Voraussetzungen und die zu erwartenden Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont) sind beigefügt.
- ☐ Die Aufgaben sind materialgebunden.
- ☐ Der Materialumfang ist gemäß Vorgabe eingehalten.

Unterschrift der Fachlehrkraft

Geschichte: Checkliste zur formalen Überprüfung der Aufgabenvorschläge

Schriftliche Abituraufgaben Geschichte 20__

1. Aufgabenvorschlag – Thema: _____

Lehrplanbezug (unterrichtet im Halbjahr: _____):

Anzahl der Teilaufgaben:

2. Aufgabenvorschlag – Thema: _____

Lehrplanbezug (unterrichtet im Halbjahr: _____):

Anzahl der Teilaufgaben:

3. Aufgabenvorschlag – Thema: _____

Lehrplanbezug (unterrichtet im Halbjahr: _____):

Anzahl der Teilaufgaben:

Für alle drei Aufgabenvorschläge gilt Folgendes (bitte abhaken, sofern zutreffend):

- ☐ Alle Anforderungsbereiche I, II und III sind enthalten, wobei der Schwerpunkt auf Anforderungsbereich II liegt.
- ☐ Den Teilaufgaben sind die Anforderungsbereiche der EPA zugeordnet.
- ☐ Die Quellen bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien und die zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben. Kopien sind deutlich lesbar.
- ☐ Falls dieselben Aufgaben für mehrere Schulen eingereicht werden, ist gewährleistet, dass die Prüfung am gleichen Tag stattfindet.
- ☐ Die unterrichtlichen Voraussetzungen in knapper Form und eine Skizze der zu erwartenden Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont) sind beigelegt.
- ☐ Die Aufgaben sind materialgebunden.

- ☐ Die Prüfungsaufgabe besteht aus wenigen, aber komplexen Arbeitsanweisungen (ein Operator pro Teilaufgabe).
- ☐ In die Aufgabenstellung sind keine längeren Textzitate aufgenommen worden, die den Materialteil erweitern.
- ☐ Das Textmaterial verfügt über eine Zeilenzählung. Der Materialumfang ist eingehalten.
- ☐ Die Themen stammen aus verschiedenen Halbjahren der Qualifikationsphase, eines davon betrifft das Thema „Internationale Beziehungen“ und erfasst die Zeit nach 1945.

Unterschrift der Fachlehrkraft

Sozialkunde: Checkliste zur formalen Überprüfung der Aufgabenvorschläge

Schriftliche Abituraufgaben Sozialkunde 20__

1. Aufgabenvorschlag – Thema: _____

Lehrplanbezug (unterrichtet im Halbjahr: _____):

Anzahl der Teilaufgaben:

2. Aufgabenvorschlag – Thema: _____

Lehrplanbezug (unterrichtet im Halbjahr: _____):

Anzahl der Teilaufgaben:

3. Aufgabenvorschlag – Thema: _____

Lehrplanbezug (unterrichtet im Halbjahr: _____):

Anzahl der Teilaufgaben:

Für alle drei Aufgabenvorschläge gilt Folgendes (bitte abhaken, sofern zutreffend):

- ☐ Es ist auf eine Themenstellung mit aktuellem politischen Bezug (das gilt sowohl für das Arbeitsmaterial als auch für die Aufgabenstellungen) zu achten. Die einzelnen Themen werden den Schülern unter einer leitenden übergeordneten Fragestellung (Überschrift) vorgelegt.
- ☐ Es wird empfohlen, Textmaterial im Umfang von mindestens 90 – ca. 150 Zeilen und ein begrenztes Zusatzmaterial (Karikatur, Statistik usw.) vorzulegen.
- ☐ Alle Anforderungsbereiche I, II und III sind enthalten, wobei der Schwerpunkt auf Anforderungsbereich II liegt.
- ☐ Den Teilaufgaben sind die Anforderungsbereiche der EPA zugeordnet.
- ☐ Es empfiehlt sich 6-8 Teilaufgaben pro Aufgabenvorschlag zu formulieren.

- ☐ Die Quellen bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien und die zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben. Insbesondere bei Materialien aus dem Internet ist auf die wissenschaftlichen Vorgaben zu achten. Das Erscheinungsjahr der Erstveröffentlichung muss angegeben werden. Kopien sind deutlich lesbar.
- ☐ Falls dieselben Aufgaben für zwei Schulen eingereicht werden, ist gewährleistet, dass die Prüfung am gleichen Tag stattfindet.
- ☐ Die unterrichtlichen Voraussetzungen in knapper Form und eine Skizze der zu erwartenden Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont) sind beigefügt.
- ☐ Die Aufgaben sind materialgebunden.
- ☐ Das Textmaterial verfügt über eine Zeilenzählung.
- ☐ Die Themen stammen aus verschiedenen Halbjahren der Qualifikationsphase. Ein Thema stammt aus dem letzten Jahr der Qualifikationsphase.
- ☐ Bei den einzureichenden Aufgabenvorschlägen ist auf deren Vergleichbarkeit hinsichtlich der Anforderungsbereiche, des Textumfanges und der Anzahl der Teilaufgaben zu achten.

Unterschrift der Fachlehrkraft

4.10. Griechisch

Bezug: EPA für das Fach Griechisch vom 1.2.1980 i.d.F. vom 10.2.2005

I. Schriftliche Prüfung

1. Aufgabenart

Die Prüfungsaufgabe der schriftlichen Prüfung kann in zwei Varianten gestaltet werden:

a) Variante 1: Sie besteht aus einem Übersetzungs- und einem Interpretationsteil. Beide Teile stehen im Verhältnis 2:1.

b) Variante 2: Sie besteht aus einem Übersetzungs- und einem Aufgabenteil. Der Aufgabenteil umfasst dem Übersetzungstext vorgeschaltete Einstiegsaufgaben (Dekodierungsteil) sowie dem Übersetzungstext nachgestellte Interpretationsaufgaben (Interpretationsteil). Übersetzungs- und Aufgabenteil stehen im Verhältnis 1:1. Für den Aufgabenteil gilt, dass der Dekodierungsteil maximal 50% ausmachen darf.

Die zwei einzureichenden Aufgabenvorschläge müssen einheitlich nach einer der beiden zur Auswahl stehenden Varianten gestaltet werden und in ihren Anforderungen gleichwertig sein.

Die Aufgabenvorschläge müssen sich nach den im Lehrplan ausgewiesenen und für die Abiturprüfung zugelassenen Themen und den damit verbundenen Lernzielen richten.

Beide Teile der Prüfungsaufgabe müssen sich – unabhängig von der gewählten Variante – in ihrem Umfang an der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit orientieren.

2. Hinweise für die Erstellung von Aufgabenvorschlägen

Es dürfen nur im Unterricht nicht behandelte Textstellen ausgewählt werden. Die Prüflinge sollen aus Überschrift, Einführung und Aufgabenstellung nicht auf die ausgewählte Textstelle schließen können. Auf dem Aufgabenblatt dürfen Autor und ggf. Werk, nicht aber die genaue Textstelle genannt werden.

Die Texte sind aus den Themenbereichen auszuwählen, die in der Qualifikationsphase behandelt worden sind.

Die beiden Textvorschläge müssen verschiedenen Themenbereichen und Halbjahren entnommen werden. Dabei muss einer der Themenbereiche in der Jahrgangsstufe 13 (G9) bzw. 12 (G8GTS) behandelt worden sein. Eine Textauswahl ist nur aus den folgenden im

Lehrplan genannten Autoren zulässig: Euripides, Gorgias, Herodot, Homer, Isokrates, Platon, Solon, Sophokles, Thukydides, Vorsokratiker.

Leichte Kürzungen des Originaltextes sind möglich; dabei darf der gedankliche Zusammenhang nicht beeinträchtigt werden. Eingriffe in die originale Textstruktur (z.B. Umstellung der Wortfolge, Ersetzen von Begriffen oder Vereinfachung bzw. Visualisierung der syntaktischen Strukturen) sind nicht statthaft.

Dem Text muss eine Überschrift und/ oder eine kurze deutsche Einführung in den Zusammenhang beigefügt werden. Darin dürfen die Inhalte des Übersetzungstextes nicht vorweggenommen werden und keine Hilfen für die Interpretation enthalten sein.

Der Übersetzungsauftrag muss im Rahmen der Aufgabenstellung formuliert sein. Die Arbeitsaufträge des Aufgaben- und Interpretationsteils sowie die darin verwendeten Operatoren sind den Anforderungsbereichen der EPA angemessen zuzuordnen und entsprechend zu bewerten.

Der Interpretationsteil (Variante 1) bzw. der Aufgabenteil (Variante 2) soll eine Überprüfung von Lernzielen aus allen Anforderungsbereichen der EPA ermöglichen. Ein angemessenes Niveau wird dann erreicht, wenn der Schwerpunkt der insgesamt zu erbringenden Leistungen im Anforderungsbereich II liegt (mind. 50%) und daneben die Anforderungsbereiche I und III berücksichtigt werden (vgl. EPA 3.3, S.15 und Operatorenliste).

Arbeitsaufträge allein zu Formen und Regeln sowie Satzgliedern u. ä., die bereits durch die Übersetzung geleistet sind oder sich durch einen zweisprachigen Einstiegstext erübrigen, oder Fragen z. B. nach Leben und Werk eines Autors ohne Textbezug sind nicht zulässig. Ebenso muss das Benennen von Stilmitteln oder eine metrische Analyse mit der Frage nach deren Funktion im Text verbunden sein.

Eine enge Führung durch kleinschrittige Arbeitsaufträge ist nicht zulässig.

Die Arbeitsaufträge müssen einen Bezug zum griechischen Übersetzungstext haben, sich aber auch an weiteren im Lehrplan vorgesehenen Lernzielen und Lerninhalten orientieren. Sie dürfen sich nicht auf die Inhalte nur eines Kurshalbjahres beschränken und müssen einen weiteren Autor einbeziehen. Auch dieser auf das weitere Kurshalbjahr bezogene Arbeitsauftrag muss in seiner Formulierung auf den Übersetzungstext Bezug nehmen. Der in den EPA vorgestellte Klausurtyp II (3.2, S.14) ist unzulässig.

Es empfiehlt sich, eine Auswahl von Aufgaben unterschiedlicher Art zu stellen. Sofern komplexe Teilaufgaben (z.B. „Analysieren und interpretieren Sie den Text!“) gestellt werden,

muss der entsprechende methodische Ansatz im Unterricht vorbereitet und eingeübt worden sein.

Der Erwartungshorizont ist differenziert und unter Bezugnahme auf die Anforderungsbereiche der EPA zu dokumentieren. Die anzugebende Rohpunktzahl muss dem zugeordneten Anforderungsbereich entsprechen. Rohpunktvariablen sind unzulässig.

Der vorgelegte Übersetzungstext muss in Variante 1 (Verhältnis 2:1) mindestens 170 und höchstens 220 Wörter umfassen; in Variante 2 (Verhältnis 1:1) beträgt sein Umfang mindestens 130 und höchstens 165 Wörter. Falls im Rahmen des Dekodierungsteils (Variante 2) ein zweisprachiger Einstiegstext verwendet wird, darf dessen griechischer Teil den Umfang des griechischen Übersetzungstextes nicht überschreiten. Bei alternativ gewählten Zugängen wie z. B. Bildern dürfen nicht mehr als zwei Materialien eingesetzt werden.

Bei schwierigeren Texten (z.B. bei Autoren wie Thukydides oder Sophokles) kann bei einem Verhältnis von 2:1 (Variante 1) die unterste Grenze von 170 Wörtern um bis zu 20 Wörter unterschritten werden.

Die Anzahl der dem Übersetzungsteil beigefügten Angaben darf einen Wert von 15% (bezogen auf die Gesamtwortzahl des zu übersetzenden griechischen Textes) nicht wesentlich überschreiten.

3. Hilfsmittel

Es ist ausschließlich die Benutzung eines einheitlichen zweisprachigen Wörterbuches zuzulassen.

4. Bewertung

Die Teilleistungen der Prüfungsaufgabe (Variante 1: Übersetzungs- und Interpretationsteil; Variante 2: Übersetzungs- und Aufgabenteil) werden gesondert voneinander bewertet.

Zur Bewertung der Übersetzungsleistung ist Fehlerkorrektur oder Positivkorrektur möglich. Die Vorgaben der EPA sind zu beachten (3.5, S. 16ff.). Die Bewertung des Interpretations- bzw. Aufgabenteils erfolgt, indem entsprechend der erwarteten und der tatsächlich erbrachten Leistung Rohpunkte vergeben werden.

II. Mündliche Prüfung

1. Aufgabenstellung

Grundlage der mündlichen Prüfung sind zwei Themen aus unterschiedlichen Themenblöcken der Qualifikationsphase. Sie darf sich nicht auf die Inhalte nur eines Kurshalbjahres beschränken.

Die Prüfung besteht aus einem Übersetzungsteil und zusätzlichen Aufgaben zu beiden Prüfungsthemen.

Der zu übersetzende Text darf im Unterricht nicht behandelt worden sein. Er soll einen Umfang von 50 bis 60 Wörtern haben (der in den EPA S. 44ff. vorgeschlagene Text entspricht diesem Umfang nicht und ist daher nicht maßgeblich). Mit Rücksicht auf die besondere Situation der mündlichen Prüfung (z.B. begrenzte Vorbereitungszeit, im Regelfall 20 Min.) sollte dieser Text keine außergewöhnlichen sprachlichen Schwierigkeiten enthalten.

2. Ablauf der Prüfung

In einem ersten Teil erhält der Prüfling Gelegenheit, die in der Vorbereitungsphase gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse zusammenhängend und frei vorzutragen. Daran schließt sich ein Prüfungsgespräch an, welches entweder Prüfungsgegenstände aus dem ersten Teil aufgreift oder neue einführt.

Es muss gewährleistet sein, dass für beide Themen ein adäquater Zeitumfang zur Verfügung steht.

3. Hilfsmittel

Die Benutzung eines einheitlichen zweisprachigen Wörterbuches ist zuzulassen.

4. Bewertung

Die Bewertung der in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistung orientiert sich grundsätzlich an den Kriterien zur Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Es soll aber auch die Fähigkeit des Prüflings, auf Fragen und Einwände sachgerecht einzugehen, Hilfen zu verwerten sowie den eigenen Standpunkt im Gespräch darzustellen und zu begründen, in die Bewertung einfließen (vgl. EPA 4.2, S. 19).

In der Bewertung des Gesamtergebnisses der mündlichen Prüfung sollten Übersetzungsleistung und Interpretationsleistungen zu beiden Themen im Verhältnis 1:1 gewichtet werden.

Griechisch: Checkliste zur formalen Überprüfung der Aufgabenvorschläge

Schriftliche Abituraufgaben Griechisch 20__

Vorschlag Nr.: _____

(Bitte ankreuzen:)

☐ **Variante 1:** Übersetzungsteil zu Interpretationsteil 2 : 1

☐ **Variante 2:** Übersetzungsteil zu Aufgabenteil 1 : 1

Textstelle (evtl. Auslassungen sind anzugeben):

Wortzahl des Übersetzungstextes⁶: _____

Themenblock des Lehrplans, dem dieser Vorschlag zugeordnet ist

Angabe des Kurshalbjahres:

Berücksichtigung eines weiteren Kurshalbjahres in Aufgabe(n):

Angabe des Kurshalbjahres:

Unterrichtliche Voraussetzungen:

Themenblock

Autor(en)/ Werk(e)

11/1 (nur G8GTS) _____

11/2 _____

12/1 _____

12/2 _____

13 (G 9) _____

Schwerpunkte der Unterrichtseinheit zu diesem Vorschlag:

Ggf. Angaben zur Lerngruppe / Kurssituation:

Erwartungshorizont (ggf. als Anlage beifügen):

⁶ Variante 1: mindestens 170, höchstens 220 Wörter; Variante 2: mindestens 130, höchstens 165 Wörter.

Zuordnung der Einzelaufgaben des Interpretationsteils (Variante 1) bzw. des Aufgabenteils (Variante 2) zu den Anforderungsbereichen:

Aufgabe Nr.	Anforderungsbereich	erwartete Leistungen	Angabe von Rohpunkten

Die Angabe der erreichbaren Rohpunkte sowie des Anforderungsbereichs der jeweiligen Einzelaufgaben auf dem auszugebenden Aufgabenblatt ist möglich.

Hilfsmittel - Angabe des einheitlich benutzten zweisprachigen Wörterbuchs:

Bei der Erstellung der Prüfungsaufgabe wurden folgende Vorgaben beachtet:

- ☐ Die zwei einzureichenden Aufgabenvorschläge sind einheitlich nach einer der beiden zur Auswahl stehenden Varianten gestaltet und sind in ihren Anforderungen gleichwertig.
- ☐ Im Interpretations- bzw. Aufgabenteil sind alle Anforderungsbereiche I, II und III enthalten, wobei der Schwerpunkt auf Anforderungsbereich II liegt.
- ☐ Die Quellen bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien und die zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben. Kopien sind deutlich lesbar.
- ☐ Falls dieselben Aufgaben für zwei Schulen eingereicht werden, ist gewährleistet, dass die Prüfung zeitgleich stattfindet.

Unterschrift der Fachlehrkraft

4.11. Informatik

Bezug: EPA für das Fach Informatik vom 01.12.1989 i.d.F. vom 05.02.2004

Die Anforderungen für die schriftliche und mündliche Prüfung sowie für alternative Prüfungskomponenten sind so zu gestalten, dass nach Möglichkeit ein breites Spektrum von Kompetenzen an geeigneten Inhalten überprüft werden kann. Hierzu werden die erforderlichen Kompetenzen in folgende Kompetenzbereiche gegliedert:

- informatisches Wissen erwerben, strukturieren und anwenden,
- die Fachmethoden der Informatik kennen und anwenden,
- fachbezogen kommunizieren und kooperieren,
- Zusammenhänge zwischen Informatik und Gesellschaft reflektieren und bewerten.

Drei Lern– und Prüfungsbereiche stellen die fachlichen Inhalte dar, die verbindlich sind:

- grundlegende Modellierungstechniken,
- Interaktion mit und von Informatiksystemen,
- Möglichkeiten und Grenzen informatischer Verfahren. (siehe EPA Abschnitt 1.2)

I. Schriftliche Prüfung

1. Aufgabenvorschläge

Eine Prüfungsaufgabe für die schriftliche Abiturprüfung im Fach Informatik besteht aus zwei Aufgaben. Die Prüfungsaufgabe muss sich auf verschiedene in Abschnitt 1.2 der EPA genannten Bereiche mit ihren Vernetzungen und in jedem Fall auf den Bereich grundlegende Modellierungstechniken beziehen. Sie darf sich nicht auf die Inhalte nur eines Kurshalbjahres beschränken. Sofern in der Prüfungsaufgabe andere als die oben genannten Bereiche berücksichtigt werden, dürfen sich die Anforderungen höchstens zu einem Drittel auf diese anderen Bereiche beziehen. Das zugehörige Anforderungsniveau muss dem der anderen Aufgaben entsprechen.

Jede Aufgabe kann in Teilaufgaben gegliedert sein, die jedoch nicht beziehungslos nebeneinanderstehen sollen. Durch die Gliederung in Teilaufgaben können

- verschiedene Blickrichtungen eröffnet,
- mögliche Vernetzungen gefördert und

- unterschiedliche Anforderungsbereiche gezielt angesprochen werden.

Die Teilaufgaben einer Aufgabe sollen so unabhängig voneinander sein, dass eine Fehlleistung – insbesondere am Anfang – nicht die weitere Bearbeitung der Aufgabe unmöglich macht. Falls erforderlich, können Zwischenergebnisse in der Aufgabenstellung enthalten sein. Die Aufgliederung darf nicht so detailliert sein, dass dadurch ein Lösungsweg zwingend vorgezeichnet wird (*siehe EPA Abschnitt 3.1*).

Für die schriftliche Prüfung sind drei Aufgabenvorschläge einzureichen, von denen durch das fachlich zuständige Ministerium zwei zur Bearbeitung ausgewählt werden. Es sollen dabei alle drei Lernbereiche vertreten sein und ein breites Spektrum informatischer Kenntnisse und Fähigkeiten angesprochen werden. Sofern in der Prüfungsaufgabe andere als die vorstehend genannten Bereiche berücksichtigt werden, dürfen sich die Anforderungen höchstens zu einem Drittel auf diesen Bereich beziehen.

2. Hinweise für das Erstellen von Aufgabenvorschlägen

Bei den Aufgabenvorschlägen sind die in den EPA Informatik beschriebenen Anforderungsbereiche folgendermaßen zu berücksichtigen (*siehe EPA, Abschnitt 3.2 und 3.3*):

- In jedem Aufgabenvorschlag müssen alle drei Anforderungsbereiche vertreten sein.
- Das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen muss im Anforderungsbereich II liegen.
- Daneben ist Anforderungsbereich I in deutlich höherem Maß zu berücksichtigen als Anforderungsbereich III.

Den eingereichten Aufgabenvorschlägen sind folgende Angaben beizufügen:

- eine Lösungsskizze,
- eine Zuordnung der Aufgabenteile zu den Anforderungsbereichen gemäß EPA,
- Angaben zu den zugelassenen Hilfsmitteln, insbesondere verfügbare Software und Hilfedateien bzw. elektronische Handbücher.

Weitere Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen sind nur dann hinzuzufügen, wenn es für das Verständnis der Aufgabenstellung erforderlich ist.

II. Mündliche Prüfung

1. Aufgabenstellung

In der mündlichen Prüfung sollen die Prüflinge zeigen, dass sie über informatische Sachverhalte in freiem Vortrag berichten und im Gespräch zu informatischen Fragen Stellung nehmen sowie fachlich argumentieren können. Sie sollen insbesondere nachweisen, in welchem Umfang sie

- einen Überblick über wesentliche Begriffe und Verfahren der Informatik besitzen,
- Verständnis für informatische Denk- und Arbeitsweisen haben,
- einen Einblick in informatische Problemstellungen, Ergebnisse und Möglichkeiten besitzen.

Die Prüfung stützt sich auf vorbereitete Prüfungsaufgaben. Die Aufgabenstellung für die mündliche Prüfung unterscheidet sich dabei grundsätzlich von der für die schriftliche Prüfung. Stärker berücksichtigt wird die Darstellung und Begründung von Sachverhalten und Verfahren. In der Prüfung ist der Nachweis verschiedener fachlicher und methodischer Kompetenzen zu fordern. Umfangreiche Detaildarstellungen sind zu vermeiden.

Besonders geeignet sind Fragestellungen, die

- Teilaufgaben enthalten, die eine Erläuterung der Grundgedanken der Modellierung in den Mittelpunkt stellen,
- analytische Elemente der Lösungsfindung enthalten, Diagramme, Ergebnisse, Resultate usw. vorgeben, an denen wesentliche Gedankengänge zu erläutern sind,
- Aussagen enthalten, zu denen der Prüfling bewertend Stellung nehmen kann.

Die Art und Anzahl der Teilaufgaben einer Aufgabe sollte so gestaltet sein, dass der Prüfling die Chance hat, den Umfang seiner Fähigkeiten und die Tiefe seines informatischen Verständnisses darzustellen. Für den Prüfungsausschuss ermöglichen sie die differenzierte Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Prüflings. Die Aufgabe muss so angelegt sein, dass in der Prüfung unter Beachtung der Anforderungsbereiche grundsätzlich jede Note erreichbar ist. (siehe EPA Abschnitt 4).

2. Kriterien für die Bewertung

Bei der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung sollen neben den beschriebenen fachlichen und methodischen Kompetenzen vor allem folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Umfang und Qualität der nachgewiesenen informatischen Kenntnisse und Fertigkeiten,
- sachgerechte Gliederung und folgerichtiger Aufbau der Darstellung, Beherrschung der Fachsprache, Verständlichkeit der Darlegungen, adäquater Einsatz der Präsentationsmittel und die Fähigkeit, das Wesentliche herauszustellen,
- Verständnis für informatische Probleme sowie die Fähigkeit, Zusammenhänge zu erkennen und darzustellen, informatische Sachverhalte zu beurteilen, auf Fragen und Einwände einzugehen und gegebene Hilfen aufzugreifen; speziell im Prüfungsgespräch: gekonntes Zuhören und Reagieren,
- Kreativität und Selbstständigkeit im Prüfungsverlauf (*siehe EPA Abschnitt 4.2*).

Der Computer als Hilfsmittel

Als Hilfsmittel kann der Computer zugelassen werden (*Siehe auch extra Ausarbeitung dazu: www.gymnasium.bildung-rp.de→Rechtsgrundlagen→ Rechtsgrundlagen der Gymnasialen Oberstufe→Empfehlungen für den Computereinsatz in Kursarbeiten und Abiturarbeiten im Fach Informatik*).

Informatik: Checkliste zur formalen Überprüfung der Aufgabenvorschläge

Schriftliche Abituraufgaben Informatik 20_ _

1. Aufgabenvorschlag – Thema: _____

Inhaltsbereiche⁷,

in welchem _____

Halbjahr _____

behandelt: _____

Hilfsmittel⁸: _____

Materialien⁹: _____

2. Aufgabenvorschlag – Thema: _____

Inhaltsbereiche,

in welchem _____

Halbjahr _____

behandelt: _____

Hilfsmittel: _____

Materialien: _____

⁷ Inhaltsbereiche (vgl. Lehrplan) – z.B. Informatisches Modellieren und Kommunikation in Rechnernetzen.

⁸ zugelassene Hilfsmittel (Hardware und benutzbare Programme) – z.B. Computer, Delphi inkl. Hilfesystem.

⁹ vorgegebene Materialien (Art und Form) – z.B. Programmgerüst als Datei.

3. Aufgabenvorschlag – Thema: _____

Inhaltsbereiche,

in welchem _____

Halbjahr _____

behandelt: _____

Hilfsmittel: _____

Materialien: _____

Für alle drei Aufgabenvorschläge gilt Folgendes (bitte abhaken, sofern zutreffend):

- ☐ Alle Anforderungsbereiche I, II und III sind enthalten, wobei der Schwerpunkt auf Anforderungsbereich II liegt.
- ☐ Den Teilaufgaben sind die Anforderungsbereiche der EPA zugeordnet.
- ☐ Die Quellen bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien und die zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben. Kopien sind deutlich lesbar.
- ☐ Falls dieselben Aufgaben für zwei Schulen eingereicht werden, ist gewährleistet, dass die Prüfung am gleichen Tag stattfindet.
- ☐ Gegebenenfalls notwendige Hinweise zu besonderen unterrichtlichen Voraussetzungen in knapper Form und eine Skizze der zu erwartenden Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont) sind beigelegt.
- ☐ Die Themen stammen aus verschiedenen Halbjahren der Qualifikationsphase. Ein Thema stammt aus dem letzten Jahr der Qualifikationsphase.
- ☐ Die Zuordnungen zu den Inhaltsbereichen sind angegeben.
- ☐ Die Anforderungen zum Computereinsatz beim Abitur (vgl. Merkblatt) sind beachtet.

Unterschrift der Fachlehrkraft

4.12. Italienisch und Spanisch

Bezug: EPA für die Fächer Spanisch und Italienisch vom 01.12.1989 i.d.F. vom 05.02.2004

I. Schriftliche Prüfung

Einzureichen sind zwei Abituraufgabenvorschläge (AbiPrO § 18, Abs. 1).

1. Themenbereiche

Spanisch: Beide Aufgabenvorschläge sind den fünf Themenbereichen (A – E) des Lehrplans zu entnehmen und zwar so, dass sich die Themen nicht überschneiden.	Italienisch: Wenigstens ein Aufgabenvorschlag ist dem Bereich der verpflichtenden Themen des Lehrplans zu entnehmen.
---	---

Die Aufgabenvorschläge müssen in den Anforderungen vergleichbar sein und in Bezug zu Unterrichtsreihen aus zwei verschiedenen Abschnitten der Qualifikationsphase stehen. Einer der Aufgabenvorschläge bezieht sich auf eine Unterrichtseinheit der 13. Jahrgangsstufe, beim achtjährigen Bildungsgang der 12. Jahrgangsstufe (AbiPrO § 18, Abs. 2).

In der schriftlichen Prüfung wird die Bearbeitung einer Textaufgabe **oder** einer kombinierten Aufgabe verlangt.

2. Textaufgabe

Schriftliche Textvorlagen

Ein im Unterricht nicht behandelter Text wird in Originalfassung vorgelegt. Er darf nur so weit gekürzt werden, dass sein besonderer Charakter nicht beeinträchtigt wird.

Die Länge des vorgelegten Textes soll je nach Schwierigkeitsgrad 500 bis 700 Wörter betragen. Wesentliche Abweichungen sind zu begründen. Stark verdichtete und mehrfach kodierte Texte (wie z.B. Gedichte und Filmausschnitte) oder eine Kombination mit visuellen Materialien (wie z.B. Bilder und Grafiken) können eine Abweichung von der genannten Textlänge rechtfertigen.

Audiovisuelle Vorlagen

Geeignet sind z.B. Ausschnitte aus Dokumentar- oder Spielfilmen sowie aufgezeichneten Theaterstücken; außerdem – mit oder ohne visuelle Stützung – Passagen aus Diskussionen oder Talkshows, Werbesendungen, Reden, Interviews, Vorträgen oder Kommentaren.

Die Charakteristika der Textsorte müssen in der Vorlage vollständig erhalten bleiben. Die Länge der Vorlage sollte fünf Minuten nicht überschreiten. Die Bearbeitung im Rahmen einer Textaufgabe darf sich nicht auf die Sicherung des Textverständnisses beschränken.

Bilder und Grafiken

Als Vorlagen können alle bildlichen Darstellungen dienen, z.B. Illustrationen, Karikaturen, Schaubilder, Diagramme oder Tabellen.

Die Aufgabenstellung soll sicherstellen, dass sich die Prüfungsleistung nicht auf eine rein additiv-deskriptive Leistung beschränkt. Vielmehr soll auch die Erläuterung des Bezuges von Bildelementen zueinander und die Einordnung des Bildes in thematische Zusammenhänge gefordert werden.

3. Kombinierte Aufgabe

Die kombinierte Aufgabe besteht aus einer Textaufgabe und einem weiteren Teil.

Das können Aufgaben sein:

- zur Sprachmittlung,
- zum Hör- bzw. zum Hör-/Sehverstehen.

Ein inhaltlicher oder formaler Bezug zur Textaufgabe ist nicht erforderlich.

Es ist zu berücksichtigen, dass sich durch den weiteren Aufgabenteil die Bearbeitungszeit für die Textaufgabe entsprechend reduziert.

Bei der kombinierten Aufgabe überwiegt in der Bewertung der Anteil der Textaufgabe gegenüber den Aufgaben zur Sprachmittlung oder zum Hör- bzw. Hör-/Sehverstehen. Entsprechend dem jeweiligen Verhältnis wird die Gesamtnote aus den Teilnoten ermittelt.

a) Aufgabe zur Sprachmittlung

Folgende Aufgabenformen sind möglich:

- die sinngemäße schriftliche Übertragung oder Zusammenfassung des wesentlichen Gehaltes eines oder mehrerer deutscher Ausgangstexte ins Spanische bzw. Italienische oder eines oder mehrerer spanischer bzw. italienischer Ausgangstexte ins Deutsche,
- schriftliche Wiedergabe von mündlichen Aussagen.

Übersetzungen sind als Aufgabenstellung nicht zulässig.

b) Aufgabe zum Hör- bzw. Hör-/Sehverstehen

Eine gesonderte Überprüfung des Hör- bzw. Hör-/Sehverstehens erfolgt nur, wenn sie nicht bereits Bestandteil der Textaufgabe ist. Anders als dort stehen die auf das Hör- bzw. Hör-/Sehverstehen zielenden Fertigkeiten im Zentrum: auf wesentliche Inhaltsteile zielende reduzierte Informationsentnahme, Fähigkeit zu thematisch integrierender Informationsverarbeitung, Nachweis eines umfassenden Verständnisses des Sprechzusammenhangs.

4. Hinweise für die Erstellung von Aufgabenvorschlägen

Bezüglich der äußeren Form der Aufgabenvorschläge gelten folgende Vorgaben:

- eine in allen Teilen gute Lesbarkeit und Bearbeitbarkeit der Vorlage (Schriftgröße mindestens 12pts, Zeilenabstand 1.5 sowie ausreichend Rand),
- Titel/Überschrift,
- Quellenangabe,
- Zeilennummerierung,
- drucktechnische Abhebung einer ggf. erforderlichen Einleitung und von Anmerkungen zum Text.

5. Aufgabenstellungen

Zur Bearbeitung der Prüfungsaufgabe werden - je nach Art und Schwierigkeitsgrad der Vorlagen - maximal fünf Einzelaufgaben gestellt. Diese müssen so gestaltet sein, dass eine Entfaltung der Antworten in längeren Textabschnitten ermöglicht wird.

Eine Liste möglicher Operatoren für die Erstellung von Prüfungsaufgaben finden Sie in den EPA und den jeweiligen Lehrplänen.

Es ist für jeden der drei Anforderungsbereiche der EPA mindestens ein Arbeitsauftrag zu stellen.

Sie decken folgende Bereiche ab:

- **Anforderungsbereich I:** Verständnis der direkten Textaussage, z.B. Inhaltsangabe.
- **Anforderungsbereich II:** Verständnis der indirekten Textaussage, z.B. Erläuterung signifikanter Textstellen nach Form und/oder Inhalt; Aufgaben zu Textaufbau, Stil, Textsorte; Darstellung und Analyse von Sachzusammenhängen, Handlungsmotiven, Charakteren; Aufgaben zur Intention oder Wirkungsweise des Textes.
- **Anforderungsbereich III:** textübergreifende Aufgaben, z.B. persönliche Stellungnahme, Einordnung des Textes in einen größeren Zusammenhang, produktionsorientierte und kreative Aufgabenstellungen wie Hinführung/Weiterführung eines Textes, Transformieren, Änderung der Erzählperspektive u. v. a. m.

Die Arbeitsaufträge müssen so gestaltet sein, dass eine Entfaltung der Antworten in längeren Textabschnitten ermöglicht wird, die inhaltlich und sprachlich aufeinander bezogen sind.

6. Unterrichtliche Voraussetzungen und erwartete Prüfungsleistung

Den Aufgabenvorschlägen sind die ausgefüllten Formblätter: „Angaben über die unterrichtlichen Voraussetzungen und Checkliste“ und „Erwartete Prüfungsleistung“ beizufügen.

Die Prüfungsaufgabe erreicht dann ein angemessenes Niveau, wenn das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Anforderungsbereich II liegt und daneben die Anforderungsbereiche I und III berücksichtigt werden.

7. Hilfsmittel

Die Prüflinge dürfen ein einsprachiges Wörterbuch, Umfang ca. 40 000 Wörter, und ein zweisprachiges Wörterbuch (Deutsch-Spanisch, Spanisch-Deutsch bzw. Deutsch-Italienisch, Italienisch-Deutsch), Umfang ca. 130 000 Wörter, benutzen.

Nur wenn Wörter auch mit Hilfe eines zugelassenen Wörterbuchs nicht angemessen erschlossen werden können, kann eine Wort- und Sacherläuterung gegeben werden.

8. Bewertung

Im Abitur entfallen bei der Korrektur die Verbesserung der grammatischen Fehler und die Nennung der richtigen Lösung.

Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt nach den Kriterien Sprache und Inhalt.

Die Gesamtnote für die Textaufgabe wird auf der Grundlage der Teilbewertungen für „Sprache“ und „Inhalt“ ermittelt, wobei dem Bereich „Sprache“ die größere Bedeutung zukommt; empfohlen wird folgende Gewichtung:

Sprache : Inhalt = 3 : 2.

Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung (0 Punkte) schließt eine Gesamtnote von mehr als 3 MSS-Punkten in einfacher Wertung aus. Bei der kombinierten Aufgabe wird diese Regelung für die Teilaufgaben jeweils getrennt angewendet.

Stärken und Schwächen der erbrachten Leistung werden benannt und in einem abschließenden Urteil bewertet.

Teilnote „Inhalt“

Die Notenfindung im Bereich Inhalt beruht auf einer Bewertung nach den Kriterien Text- und Problemverständnis (Anforderungsbereich I), Themenentfaltung (Anforderungsbereich II) sowie Wertung, Gestaltung und problemorientierte Einordnung in größere Zusammenhänge (Anforderungsbereich III).

Teilnote „Sprache“

Die Note für die sprachliche Leistung ergibt sich aus den gleichwertig zu gewichtenden Bereichen der sprachlichen Kompetenz:

- Verfügbarkeit von sprachlichen Mitteln und sprachliche Korrektheit im Bereich Grammatik: Abwechslungsreichtum, Komplexität, grammatische Korrektheit, Verständlichkeit;
- Verfügbarkeit von sprachlichen Mitteln und sprachliche Korrektheit im Bereich Lexik: Eigenständigkeit, abwechslungsreiche und treffende Verwendung des thematischen und des funktionalen Vokabulars, lexikalische Korrektheit, Verständlichkeit;
- Kommunikative Gestaltung: Textfluss, Textstruktur, Textsortenangemessenheit und Adressaten-Orientierung.

Zur Bewertung der schriftlichen Abiturarbeiten sind die **Bewertungsraster des jeweiligen Lehrplans** heranzuziehen.

Außerdem sind für die Kennzeichnung von Fehlern die dortigen Empfehlungen –zu beachten.

II. Mündliche Abiturprüfung

1. Ziele der Prüfung

Für die mündliche Prüfung gelten im Grundsatz die gleichen Anforderungen wie in der schriftlichen Prüfung. Darüber hinaus geht es in der mündlichen Prüfung um den Nachweis einer spezifischen mündlichen Kommunikationskompetenz.

2. Durchführung

Die Prüfung gliedert sich in zwei etwa gleich lange Teile:

- **Kurzvortrag oder Präsentation**

(Leseprobe; zusammenhängende Erörterung des vorgelegten Textes anhand von globalen Arbeitsaufträgen; Vortrag der Ergebnisse)

- **Prüfungsgespräch**

(Es müssen Sachkenntnis, Argumentation, sowie größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge berücksichtigt werden.)

Zur Sicherung einer angemessenen inhaltlichen Breite der Prüfung müssen sich die beiden Prüfungsteile auf zwei unterschiedliche Qualifikationsphasen beziehen.

Die Prüfung wird in allen Teilen in der Zielsprache (Italienisch/Spanisch) durchgeführt.

3. Aufgabenstellung

a) Aufgabenstellung für den ersten Prüfungsteil

Ausgangspunkt der Prüfung ist ein dem Prüfling nicht bekannter literarischer Text oder Sachtext oder – im Sinne eines erweiterten Textbegriffs – eine nicht bekannte auditive oder audio-visuelle Vorlage oder eine Kombination aus beidem zu einem in der Qualifikationsphase behandelten Thema.

Ein literarischer oder ein Sachtext umfasst etwa 200-300 Wörter. Wesentliche Abweichungen sind zu begründen. Stark verdichtete und mehrfach kodierte Texte (wie z.B. Gedichte) oder

eine Kombination mit visuellen Materialien (wie z.B. Bildern und Grafiken) können eine Abweichung von der genannten Textlänge rechtfertigen.

Bei der Vorlage von auditivem oder audio-visuellem Material sollte die Abspieldauer 3 – 5 Minuten nicht überschreiten.

Alle drei Anforderungsbereiche müssen in der Aufgabenstellung abgedeckt werden.

Geeignete Operatoren finden sich in den EPA und den Lehrplänen.

b) Aufgabenstellung für den zweiten Prüfungsteil

Der zweite Teil der Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch, das vor allem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge zum Gegenstand hat. Im Mittelpunkt steht ein Thema aus einem anderen Abschnitt der Qualifikationsphase. Dieses Thema ist in der Aufgabenstellung lediglich anzukündigen.

Das Prüfungsgespräch wird so gestaltet, dass alle drei Anforderungsbereiche abgedeckt werden und der Schwerpunkt auf Anforderungsbereich II liegt.

4. Vorbereitung

Der Prüfling darf während der Vorbereitungszeit ein ein- bzw. zweisprachiges Wörterbuch benutzen. Es wird empfohlen, dem Schüler wegen der kurzen Vorbereitungszeit (ca. 20 Min.) lexikalische Hilfen zu geben. Einen Hörtext oder audio-visuelles Material kann der Prüfling beliebig oft hören oder anschauen.

5. Kriterien der Bewertung

Die Bewertung umfasst die Bereiche „Sprache“ und „Inhalt“. Der Schwerpunkt liegt auf der mündlichen Ausdrucks- und Interaktionsfähigkeit. Im Einzelnen gelten die Hinweise in Abschnitt 4.3 der EPA.

6. EPA

Im Übrigen wird auf die „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Spanisch“ bzw. die „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Italienisch“ jeweils vom 01.12.1989, in der Fassung vom 05.02.2004 verwiesen.

Italienisch/Spanisch: Angaben über die unterrichtlichen Voraussetzungen und Checkliste

Abitur ☐ Spanisch ☐ Italienisch im Schuljahr 20__ Fachlehrer/in: _____

Aufgabenvorschlag Nr.: _____

Titel des Aufgabenvorschlags: _____

Zuordnung des Aufgabenvorschlags zu einem Themenbereich des Lehrplans:

Spanisch	Italienisch
Der Aufgabenvorschlag ist folgendem Themenbereich des Lehrplans entnommen: ☐ A <i>historia, política, sociología, economía</i> ☐ B <i>cultura</i> ☐ C <i>educación, filosofía, religión</i> ☐ D <i>medio ambiente, tecnología</i> ☐ E <i>actualidad</i>	☐ Einer der Aufgabenvorschläge ist dem Bereich der verpflichtenden Themen des Lehrplans entnommen, nämlich Aufgabenvorschlag Nr. _____. ☐ Beide Aufgabenvorschläge sind dem Bereich der verpflichtenden Themen des Lehrplans entnommen.

Thema der Unterrichtseinheit, auf die sich der Aufgabenvorschlag bezieht:

Durchführungszeitraum:

☐ in Jahrgangsstufe 13, beim achtjährigen Bildungsgang in Jahrgangsstufe 12

☐ im Qualifikationshalbjahr: _____ .

Der Aufgabenvorschlag zu einem Thema der Jahrgangsstufe 13, beim achtjährigen Bildungsgang Jahrgangsstufe 12, ist Aufgabenvorschlag Nr.: ____

Aufgabenart:

☐ Textaufgabe

☐ kombinierte Aufgabe mit ☐ Sprachmittlung ☐ Hör-/Hör-Seh-Verstehen

Anzahl der Wörter: _____ ☐ Dies weicht von den Vorgaben ab. Begründung:

- ☐ Alle Anforderungsbereiche I, II und III sind enthalten, wobei der Schwerpunkt auf Anforderungsbereich II liegt.
- ☐ Den Teilaufgaben sind die Anforderungsbereiche der EPA durch entsprechende Operatoren zugeordnet.
- ☐ Die zugelassene Anzahl an Aufgaben (5) ist beachtet worden.
- ☐ Die Quellen bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien und die zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben.
- ☐ Das Textmaterial verfügt über eine Zeilenzählung.
- ☐ Die Vorgaben zur Gewährleistung von Les-/Bearbeitbarkeit sind eingehalten.
- ☐ Das Formblatt „Erwartete Prüfungsleistung“ ist ebenfalls beigelegt.
- ☐ Falls dieselben Aufgaben für zwei Schulen eingereicht werden, ist gewährleistet, dass die Prüfung am gleichen Tag stattfindet.

Unterschrift der Fachlehrkraft

Formblatt „Erwartete Prüfungsleistung“

Abitur ☐ Spanisch ☐ Italienisch im Schuljahr 20__ Fachlehrer/in: _____

Aufgabenvorschlag Nr.: _____

Anforderungsbereich I

Anforderungsbereich II

Anforderungsbereich III

Erwartete Prüfungsleistung im 2. Aufgabenteil (nur f. kombinierte Aufgabe)

Inhaltsbezogener Erwartungshorizont

Sprachlicher Erwartungshorizont

Unterschrift der Fachlehrkraft

4.13. Latein

Bezug: EPA für das Fach Latein vom 1.2.1980 i.d.F. vom 10.2.2005

I. Schriftliche Prüfung

1. Aufgabenart

Die Prüfungsaufgabe der schriftlichen Prüfung kann in zwei Varianten gestaltet werden:

a) Variante 1: Sie besteht aus einem Übersetzungs- und einem Interpretationsteil. Beide Teile stehen im Verhältnis 2:1.

b) Variante 2: Sie besteht aus einem Übersetzungs- und einem Aufgabenteil. Der Aufgabenteil umfasst dem Übersetzungstext vorgeschaltete Einstiegsaufgaben (Dekodierungsteil) sowie dem Übersetzungstext nachgestellte Interpretationsaufgaben (Interpretationsteil). Übersetzungs- und Aufgabenteil stehen im Verhältnis 1:1. Für den Aufgabenteil gilt, dass der Dekodierungsteil maximal 50% ausmachen darf.

Die zwei einzureichenden Aufgabenvorschläge müssen einheitlich nach einer der beiden zur Auswahl stehenden Varianten gestaltet werden und in ihren Anforderungen gleichwertig sein.

Die Aufgabenvorschläge müssen sich nach den im Lehrplan ausgewiesenen und für die Abiturprüfung zugelassenen Themen und den damit verbundenen Lernzielen richten.

Beide Teile der Prüfungsaufgabe müssen sich – unabhängig von der gewählten Variante – in ihrem Umfang an der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit orientieren.

2. Hinweise für die Erstellung von Aufgabenvorschlägen

Es dürfen nur im Unterricht nicht behandelte Textstellen ausgewählt werden. Die Prüflinge sollen aus Überschrift, Einführung und Aufgabenstellung nicht auf die ausgewählte Textstelle schließen können. Auf dem Aufgabenblatt dürfen Autor und ggf. Werk, nicht aber die genaue Textstelle genannt werden.

Die Texte sind aus den Themen auszuwählen, die in der Qualifikationsphase behandelt worden sind. Von den im Lehrplan für die 11. Jahrgangsstufe vorgeschlagenen Themen gilt:

- G9: In 11/2 ist unter den Themen 1, 2 und 6 (vgl. Lehrplan S. 15, Nr. 4.1) eine Auswahl zu treffen. Gemäß den Vorgaben des Lehrplans ist die Lektüre des Themas 2 (Römische Rhetorik) in den Jahrgangsstufen 12 und 13 nicht zulässig.

- G8GTS: Die Themen 1, 2 und 6 (vgl. Lehrplan S. 15, Nr. 4.1) können neben den für die Jahrgangsstufen 12 und 13 genannten Themen gewählt werden.

Die beiden Textvorschläge müssen verschiedenen Themenblöcken und Halbjahren entnommen werden. Dabei muss eines der Themen in der Jahrgangsstufe 13 (G9) bzw. 12 (G8GTS) behandelt worden sein.

Eine Textauswahl ist nur aus den folgenden im Lehrplan genannten Autoren zulässig: Cicero, Horaz, Livius, Lukrez, Ovid, Properz, Sallust, Seneca, Tacitus, Tibull und Vergil sowie Augustinus und Thomas Morus.

Leichte Kürzungen lateinischer Originaltexte sind möglich; dabei darf der gedankliche Zusammenhang nicht beeinträchtigt werden. Eingriffe in die originale Textstruktur (z. B. Umstellung der Wortfolge, Ersetzen von Begriffen oder Vereinfachung bzw. Visualisierung der syntaktischen Strukturen) sind nicht statthaft.

Dem Gesamttext muss eine Überschrift und/ oder eine kurze deutsche Einführung in den Zusammenhang beigelegt werden. Darin dürfen die Inhalte des Übersetzungstextes nicht vorweggenommen werden und keine Hilfen für die Interpretation enthalten sein.

Der Übersetzungsauftrag muss im Rahmen der Aufgabenstellung formuliert sein. Die Arbeitsaufträge des Aufgaben- und Interpretationsteils sowie die darin verwendeten Operatoren sind den Anforderungsbereichen der EPA angemessen zuzuordnen und entsprechend zu bewerten.

Der Interpretationsteil (Variante 1) bzw. der Aufgabenteil (Variante 2) soll eine Überprüfung von Lernzielen aus allen Anforderungsbereichen der EPA ermöglichen. Ein angemessenes Niveau wird dann erreicht, wenn der Schwerpunkt der insgesamt zu erbringenden Leistungen im Anforderungsbereich II liegt (mind. 50%) und daneben die Anforderungsbereiche I und III berücksichtigt werden (vgl. EPA S. 14, Nr. 3.3, und Operatorenliste).

Arbeitsaufträge allein zu Formen und Regeln sowie Satzgliedern u. ä., die bereits durch die Übersetzung geleistet sind oder sich durch einen zweisprachigen Einstiegstext erübrigen, oder Fragen z. B. nach Leben und Werk eines Autors ohne Textbezug sind nicht zulässig. Ebenso muss das Benennen von Stilmitteln oder eine metrische Analyse mit der Frage nach deren Funktion im Text verbunden sein.

Eine enge Führung durch kleinschrittige Arbeitsaufträge ist nicht zulässig.

Die Arbeitsaufträge müssen einen Bezug zum lateinischen Übersetzungstext haben, sich aber auch an weiteren im Lehrplan vorgesehenen Lernzielen und Lerninhalten orientieren. Sie dürfen sich nicht auf die Inhalte nur eines Kurshalbjahres beschränken und müssen einen

weiteren Autor einbeziehen. Auch dieser auf das weitere Kurshalbjahr bezogene Arbeitsauftrag muss in seiner Formulierung auf den Übersetzungstext Bezug nehmen. Der in den EPA vorgestellte Klausurtyp II (S. 13, Nr. 3.1.5) ist unzulässig.

Es empfiehlt sich, eine Auswahl von Aufgaben unterschiedlicher Art zu stellen. Sofern komplexe Teilaufgaben (z.B. „Analysieren und interpretieren Sie den Text!“) gestellt werden, muss der entsprechende methodische Ansatz im Unterricht vorbereitet und eingeübt worden sein.

Der Erwartungshorizont ist differenziert und unter Bezugnahme auf die Anforderungsbereiche der EPA zu dokumentieren. Die anzugebende Rohpunktzahl muss dem zugeordneten Anforderungsbereich entsprechen. Rohpunktvariablen sind unzulässig.

Der vorgelegte Übersetzungstext muss in Variante 1 (Verhältnis 2:1) mindestens 160 und höchstens 200 Wörter umfassen; in Variante 2 (Verhältnis 1:1) beträgt sein Umfang mindestens 120 und höchstens 150 Wörter. Falls im Rahmen des Dekodierungsteils (Variante 2) ein zweisprachiger Einstiegstext verwendet wird, darf dessen lateinischer Teil den Umfang des lateinischen Übersetzungstextes nicht überschreiten. Bei alternativ gewählten Zugängen wie z. B. Bildern dürfen nicht mehr als zwei Materialien eingesetzt werden.

Bei schwierigeren Texten (z.B. bei Autoren wie Horaz, Properz oder Tacitus) kann bei einem Verhältnis von 2:1 (Variante 1) die unterste Grenze von 160 Wörtern um bis zu 20 Wörter unterschritten werden.

Die Anzahl der dem Übersetzungsteil beigefügten Angaben darf einen Wert von 15% (bezogen auf die Gesamtwortzahl des zu übersetzenden lateinischen Textes) nicht wesentlich überschreiten.

3. Hilfsmittel

Es ist ausschließlich die Benutzung eines einheitlichen zweisprachigen Wörterbuches zuzulassen.

4. Bewertung

Die Teilleistungen der Prüfungsaufgabe (Variante 1: Übersetzungs- und Interpretationsteil; Variante 2: Übersetzungs- und Aufgabenteil) werden gesondert voneinander bewertet.

Zur Bewertung der Übersetzungsleistung ist Fehlerkorrektur oder Positivkorrektur möglich.

Die Vorgaben der EPA sind zu beachten (S. 15ff., Nr. 3.5). Die Bewertung des Interpretations- bzw. Aufgabenteils erfolgt, indem entsprechend der erwarteten und der tatsächlich erbrachten Leistung Rohpunkte vergeben werden.

II. Mündliche Prüfung

1. Aufgabenstellung

Grundlage der mündlichen Prüfung sind zwei Themen aus unterschiedlichen Themenblöcken der Qualifikationsphase. Sie darf sich nicht auf die Inhalte nur eines Kurshalbjahres beschränken.

Die Prüfung besteht aus einem Übersetzungsteil und zusätzlichen Aufgaben zu beiden Prüfungsthemen.

Der zu übersetzende Text darf im Unterricht nicht behandelt worden sein. Er soll einen Umfang von 40 bis 50 Wörtern haben (die in den EPA S. 47ff. und 51ff. vorgeschlagenen Texte entsprechen diesem Umfang nicht und sind daher nicht maßgeblich). Mit Rücksicht auf die besondere Situation der mündlichen Prüfung (z.B. begrenzte Vorbereitungszeit, im Regelfall 20 Min.) sollte dieser Text keine außergewöhnlichen sprachlichen Schwierigkeiten enthalten.

2. Ablauf der Prüfung

In einem ersten Teil erhält der Prüfling Gelegenheit, die in der Vorbereitungsphase gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse zusammenhängend und frei vorzutragen. Daran schließt sich ein Prüfungsgespräch an, welches entweder Prüfungsgegenstände aus dem ersten Teil aufgreift oder neue einführt.

Es muss gewährleistet sein, dass für beide Themen ein adäquater Zeitumfang zur Verfügung steht.

3. Hilfsmittel

Die Benutzung eines einheitlichen zweisprachigen Wörterbuches ist zuzulassen.

4. Bewertung

Die Bewertung der in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistung orientiert sich grundsätzlich an den Kriterien zur Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Es soll aber auch die Fähigkeit des Prüflings, auf Fragen und Einwände sachgerecht einzugehen, Hilfen zu verwerten sowie den eigenen Standpunkt im Gespräch darzustellen und zu begründen, in die Bewertung einfließen (vgl. EPA S. 18, Nr. 4.2).

In der Bewertung des Gesamtergebnisses der mündlichen Prüfung sollten Übersetzungsleistung und Interpretationsleistungen zu beiden Themen im Verhältnis 1:1 gewichtet werden.

Latein: Checkliste zur formalen Überprüfung der Aufgabenvorschläge

Schriftliche Abituraufgaben Latein 20__

Vorschlag Nr.: ____

(Bitte ankreuzen:)

☐ **Variante 1:** Übersetzungsteil zu Interpretationsteil 2 : 1☐ **Variante 2:** Übersetzungsteil zu Aufgabenteil 1 : 1

Textstelle (evtl. Auslassungen sind anzugeben):

Wortzahl des Übersetzungstextes¹⁰: _____

Themenblock des Lehrplans, dem dieser Vorschlag zugeordnet ist

Angabe des Kurshalbjahres:

Berücksichtigung eines weiteren Kurshalbjahres in Aufgabe(n):

Angabe des Kurshalbjahres:

Unterrichtliche Voraussetzungen:

ThemenblockAutor(en)/ Werk(e)

11/1 (nur G8GTS)

11/2 _

12/1

12/2

13 (G 9)

Schwerpunkte der Unterrichtseinheit zu diesem Vorschlag:

Ggf. Angaben zur Lerngruppe / Kurssituation:

Erwartungshorizont (ggf. als Anlage beifügen):

¹⁰ Variante 1: mindestens 160, höchstens 200 Wörter; Variante 2: mindestens 120, höchstens 150 Wörter.

Zuordnung der Einzelaufgaben des Interpretationsteils (Variante 1) bzw. des Aufgabenteils (Variante 2) zu den Anforderungsbereichen:

Aufgabe Nr.	Anforderungsbereich	erwartete Leistungen	Angabe von Rohpunkten

Die Angabe der erreichbaren Rohpunkte sowie des Anforderungsbereichs der jeweiligen Einzelaufgaben auf dem auszugebenden Aufgabenblatt ist möglich.

Hilfsmittel - Angabe des einheitlich benutzten zweisprachigen Wörterbuchs:

Bei der Erstellung der Prüfungsaufgabe wurden folgende Vorgaben beachtet:

- ☐ Die zwei einzureichenden Aufgabenvorschläge sind einheitlich nach einer der beiden zur Auswahl stehenden Varianten gestaltet und sind in ihren Anforderungen gleichwertig.
- ☐ Im Interpretations- bzw. Aufgabenteil sind alle Anforderungsbereiche I, II und III enthalten, wobei der Schwerpunkt auf Anforderungsbereich II liegt.
- ☐ Die Quellen bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien und die zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben. Kopien sind deutlich lesbar.
- ☐ Falls dieselben Aufgaben für zwei Schulen eingereicht werden, ist gewährleistet, dass die Prüfung zeitgleich stattfindet.

Unterschrift der Fachlehrkraft

4.14. Mathematik

Bezug:

- *Bildungsstandards für die allgemeine Hochschulreife für das Fach Mathematik vom 18.10.2012*
- *Abiturprüfungsordnung vom 21.07.2010 (GVBl. S. 222) in der jeweils gültigen Fassung*

I. Schriftliche Prüfung

1. Aufgabenvorschläge

Für die schriftliche Prüfung sind drei Aufgabenvorschläge aus den Gebieten Lineare Algebra/Analytische Geometrie und Stochastik einzureichen, von denen durch das fachlich zuständige Ministerium zwei zur Bearbeitung ausgewählt werden. Unter den drei einzureichenden Aufgaben muss mindestens je eine Aufgabe zur Linearen Algebra/Analytischen Geometrie und zur Stochastik sein. Eine der drei Aufgaben kann auch gebietsübergreifend sein und Analysis-Anteile enthalten, wobei die Analysis-Anteile nicht im Vordergrund stehen dürfen. Dies bietet sich insbesondere dann an, wenn Anwendungsbezüge oder Vernetzungen thematisiert werden sollen.

Alle Aufgaben sollen in Umfang und Anspruchsniveau etwa gleich sein und werden etwa gleich gewichtet.

Die Prüfungsaufgabe ist so zu gestalten, dass mehrere Leitideen und mathematische Kompetenzen berücksichtigt werden, sodass mathematisches Arbeiten in der Oberstufe hinreichend erfasst wird. Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen formalen und anwendungsbezogenen (innermathematischen oder realitätsnahen) Prüfungsanforderungen ist zu achten (Bildungsstandards 3.2.1.2).

2. Hinweise für das Erstellen von Aufgabenvorschlägen

Bei den Aufgabenvorschlägen sind die in den Bildungsstandards für das Fach Mathematik beschriebenen Anforderungsbereiche folgendermaßen zu berücksichtigen:

- Der Schwerpunkt der Aufgabenstellung liegt im Anforderungsbereich II. Darüber hinaus sind die Anforderungsbereiche I und III zu berücksichtigen. Dabei sind die Anforderungsbereiche II und III stärker als die Anforderungsbereiche I und II zu akzentuieren.

Den eingereichten Aufgabenvorschlägen sind folgende Angaben beizufügen:

- eine vollständige Lösung,

- eine Zuordnung der Teilaufgaben zu den Anforderungsbereichen der Bildungsstandards,
- eine Zuordnung der Teilaufgaben zu den allgemeinen mathematischen Kompetenzen der Bildungsstandards (K1, ... K6),
- Angaben darüber, in welchen Halbjahren der gymnasialen Oberstufe welche Lehrplanthemen behandelt wurden (entsprechend den Wahlmöglichkeiten im Lehrplan),
- Angaben darüber, welches der im Lehrplan ausgewiesenen Wahlpflichtthemen in „Lineare Algebra/Analytische Geometrie“ behandelt wurde,
- Angaben zu den zugelassenen Hilfsmitteln, wie z. B. Formelsammlung, WTR (wissenschaftlicher Taschenrechner), GTR (grafikfähiger Taschenrechner), CAS (Taschenrechner mit Computeralgebrasystem).

Die Teilaufgaben einer Aufgabe sollen so unabhängig voneinander sein, dass die fehlerhafte Bearbeitung in einer Teilaufgabe die Bearbeitung der folgenden Teilaufgaben nicht unmöglich macht. Falls erforderlich können zu einzelnen Teilaufgaben Zwischenergebnisse angegeben werden.

Bei der Formulierung der eingereichten Aufgaben ist die Operatorenliste zugrunde zu legen. Diese finden Sie unter folgendem Link: <https://gymnasium.bildung-rp.de/> dort unter „Lehrpläne/EPA/ Bildungsstandards/Abitur“ → Operatoren.

Die Ausdrucke der Aufgaben für die Prüflinge sollen keine Bewertungseinheiten (Rohpunkte) enthalten.

Weitere Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen sind nur dann hinzuzufügen, wenn es für das Verständnis der Aufgabenstellung erforderlich ist.

3. Hinweise zum zentralen Element und zu den Hilfsmitteln

In der Aufgabensammlung des IQB und in dem Aufgabenpool gibt es zwei Teile: „Prüfungsteil A“ und „Prüfungsteil B“.

Die Aufgaben zum Prüfungsteil A sind hilfsmittelfreie Aufgaben. In Rheinland-Pfalz gibt es keinen hilfsmittelfreien Teil.

Die Aufgaben zum Prüfungsteil B liegen in zwei Varianten vor: für die Bearbeitung mit WTR und für die Bearbeitung mit CAS. In Rheinland-Pfalz wird die zentrale Analysisaufgabe in drei Varianten zur Verfügung gestellt: für die Bearbeitung mit WTR, mit GTR und mit CAS.

Die GTR-Variante wird in Anlehnung an die Poolaufgaben von den rheinland-pfälzischen Aufgabenentwicklern erstellt.

Die Entscheidung darüber, welche Variante in einem Kurs eingesetzt wird, richtet sich danach, welcher Taschenrechner im Unterricht und in Kursarbeiten eingesetzt wurde.

II. Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung sind längere Rechnungen und Herleitungen zu vermeiden, vielmehr sollten die Darstellung, Erklärung und Begründung von Aussagen, Zusammenhängen und Verfahren im Vordergrund stehen. Dabei müssen zwei der drei Gebiete Analysis, Lineare Algebra/Analytische Geometrie und Stochastik angesprochen werden. Nach wie vor gilt, dass zur Prüfung alle drei Sachgebiete zur Verfügung stehen müssen, d.h. dem Prüfling darf ggf. die Einschränkung nicht bereits im Vorfeld mitgeteilt werden.

Die mündliche Prüfung soll dem Prüfling Gelegenheit geben nachzuweisen, dass er über mathematische Sachverhalte in freiem Vortrag referieren und im Gespräch zu mathematischen Fragen Stellung nehmen kann. Insbesondere soll er nachweisen, inwieweit

- ein Überblick über grundlegende Begriffe und Sätze der Mathematik vorhanden ist,
- das Verständnis für mathematische Arbeits- und Denkweisen entwickelt ist,
- ein Einblick in mathematische Problemstellungen und Zusammenhänge gegeben ist,
- die mathematische Fachsprache zur Argumentation herangezogen werden kann.

Die Prüfung stützt sich auf die vorbereiteten Prüfungsaufgaben. Sie soll aus einer möglichst eigenständigen, zusammenhängenden Darbietung des Prüflings, in dem dieser die von ihm vorbereiteten Lösungen der Prüfungsaufgaben vorträgt, und einem freien Prüfungsgespräch bestehen. In dem Gespräch sollen alle noch offenen Fragen aus den gestellten Prüfungsaufgaben geklärt werden. Darüber hinaus soll es Gelegenheit geben, die Themenstellungen zu vertiefen und zu erweitern, wobei größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge zu berücksichtigen sind.

Aufgaben, die sich in Teilaufgaben zunehmend öffnen, bieten dem Prüfling eine besondere Chance, den Umfang seiner Fähigkeiten und die Tiefe seines mathematischen Verständnisses darzustellen. Darüber hinaus ermöglichen sie die differenzierte Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Prüflings. Die Prüfungsaufgaben sollen weiterhin einen einfachen Einstieg erlauben und so angelegt sein, dass der Prüfling unter Beachtung der Anforderungsbereiche grundsätzlich jede Note erreichen kann.

Mathematik: Checkliste zur formalen Überprüfung der Aufgabenvorschläge**Schriftliche Abituraufgaben Mathematik 20__**

1. Aufgabenvorschlag – Thema: _____

2. Aufgabenvorschlag – Thema: _____

3. Aufgabenvorschlag – Thema: _____

Für alle drei Aufgabenvorschläge gilt Folgendes (bitte abhaken, sofern zutreffend):

- ☐ Der Schwerpunkt der Aufgabenstellung liegt im Anforderungsbereich II. Darüber hinaus sind die Anforderungsbereiche I und III berücksichtigt. Die Anforderungsbereiche II und III sind stärker als die Anforderungsbereiche I und II akzentuiert.
- ☐ Den Teilaufgaben sind die Anforderungsbereiche sowie die allgemeinen mathematischen Kompetenzen der Bildungsstandards zugeordnet.
- ☐ Die Quellen der Aufgaben bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien sowie die zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben. Kopien sind deutlich lesbar.
- ☐ Die unterrichtlichen Voraussetzungen in knapper Form und vollständige Lösungen der Aufgaben sind beigelegt.
- ☐ Den eingereichten Aufgaben liegt die Operatorenliste zugrunde.
- ☐ Es sind keine Bewertungseinheiten (Rohpunkte) auf den Aufgabenblättern vermerkt.
- ☐ Sofern in Jahrgangsstufe 13 (G8: Jahrgangsstufe 12) Analysis nicht Gegenstand des Unterrichts war (Erarbeitung oder Wiederholung), bezieht sich einer der eingereichten Aufgabenvorschläge auf diesen Unterricht.

Unterschrift der Fachlehrkraft

4.15. Musik

Bezug: EPA für das Fach Musik vom 01.12.1989 i.d.F. vom 17.11.2005

I. Schriftliche Prüfung

1. Aufgabenarten

Für die schriftliche Prüfung sind als Aufgabenart zugelassen:

- **Erschließung von Musik durch Analyse und Interpretation**

Man versteht darunter Untersuchung von Material, Struktur und Verlauf eines vorgegebenen Musikstücks, sowie nachfolgende Deutung des Analysebefundes.

- **Erschließung von Musik durch Erörterung fachbezogener Texte**

Der Prüfling soll die inhaltliche Position dieser Texte erfassen, sie in Verbindung mit einem Musikstück setzen und dazu Stellung nehmen.

- **Gestaltung von Musik (mit erläuterndem Text)**

Der Prüfling soll nach bestimmten Vorgaben in traditioneller, erweiterter oder graphischer Notation einen Tonsatz oder eine Spielanweisung im Sinne der Neuen Musik oder eine Komposition (oder mehrere kleine Kompositionen) entwerfen oder teilweise ausarbeiten. Verfahren und Ergebnisse müssen in einem ausführlichen angehängten Text erläutert werden.

Der Prüfling muss die Möglichkeit haben, seine klanglichen Ergebnisse an einem Instrument, mit der Stimme oder per Computer zu überprüfen. Bei Einsatz eines Notensatzprogrammes sind die Empfehlungen für den Computereinsatz in Kursarbeiten und Abiturarbeiten im Fach Informatik zu beachten.

2. Hinweise für das Erstellen von Aufgabenvorschlägen

Die Fachlehrkraft reicht drei deutlich verschiedene Aufgabenvorschläge aus den in der Qualifikationsphase behandelten Themen ein. Innerhalb der einzelnen Aufgabenvorschläge können die Aufgabenarten nach 1 - 3 kombiniert werden. In diesem Fall ist aber auf die unterschiedliche Schwerpunktsetzung in den verschiedenen Aufgabenvorschlägen zu achten. Insgesamt ist die unterschiedliche inhaltliche Gestaltung der drei Aufgabenvorschläge zu berücksichtigen.

Ein Vorschlag muss in seinem inhaltlichen Schwerpunkt dem Themenbereich der Jahrgangsstufe 13 an G9/IGS bzw. 12 am G8 (Musik des 20. und 21. Jahrhunderts) entstammen. Die einzelnen Aufgabenvorschläge sollten in sich einheitlich (d.h. inhaltlich zusammenhängend), in der Fragestellung untergliedert und nicht zu umfangreich sein. Notenbeispiele sind mit einzureichen. Hörbeispiele auf CD sind dann einzureichen, wenn sie zum Verständnis der Aufgabenstellung notwendig sind.

Den Aufgabenvorschlägen sind die Angaben der für die jeweilige Aufgabe relevanten unterrichtlichen Voraussetzungen sowie der erwarteten Prüfungsleistungen beizufügen.

Die Aufgabenteile sind den Anforderungsbereichen der EPA (vgl. Nr. 1.1 des Rundschreibens) zuzuordnen.

3. Bewertung

Der Prüfling soll vertieftes Verständnis und spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten im Fach Musik nachweisen. Er muss in der Lage sein, wissenschaftliche Arbeitsmethoden (z.B. Entdecken von Problemen, Finden von Lösungswegen, Behandlung von Hypothesen) eigenständig auszuwählen und anzuwenden. Er muss in der Lage sein, in musikalischem Material denken zu lernen und sich über und durch Musik eindeutig zu artikulieren.

Der Prüfling soll erkennen, dass Musik aus den Bindungen ihrer Zeit heraus entsteht. Er soll Verbindung zu außermusikalischen Bereichen, wo möglich, aufzeigen und deuten.

II. Mündliche Prüfung

Es gelten die gleichen Bewertungskriterien und Aufgabenarten wie für die schriftliche Prüfung. Darüber hinaus kann in der mündlichen Prüfung im Einvernehmen mit dem Prüfling eine musik-praktische Aufgabe mit zusätzlichen Fragen (z.B. zur Form oder Interpretation) gestellt werden. Die instrumentalen und/oder vokalen Fähigkeiten sollen, soweit sie außerhalb des Unterrichts erworben wurden, nur von untergeordneter Bedeutung bei der Bewertung sein. Im Prüfungsgespräch müssen größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge berücksichtigt werden. Auch bei einer Schwerpunktbildung darf sich die Aufgabenstellung nicht nur auf einen Abschnitt der Qualifikationsphase beziehen.

Die Vorbereitungsdauer beträgt je nach Art und Aufgabenstellung und der gewählten Beispiele 20 bis 45 Minuten.

Musik: Checkliste zur formalen Überprüfung der Aufgabenvorschläge

Schriftliche Abituraufgaben Musik 20__

1. Aufgabenvorschlag – Thema: _____

Aufgabenart (nach EPA 3.2):

Lehrplanbezug (Jahrgangsstufe):

2. Aufgabenvorschlag – Thema: _____

Aufgabenart (nach EPA 3.2):

Lehrplanbezug (Jahrgangsstufe):

3. Aufgabenvorschlag – Thema: _____

Aufgabenart (nach EPA 3.2):

Lehrplanbezug (Jahrgangsstufe):

Im Falle von Gestaltungsaufgaben (auch Teilaufgaben):

Der Prüfling kann seine Ergebnisse klanglich auf folgende Weise überprüfen:

Bei Computer-Einsatz:

Der Umgang mit dem Computer in der Prüfung entspricht den Regeln für das Fach Informatik.

Für alle drei Aufgabenvorschläge gilt Folgendes (bitte abhaken, sofern zutreffend):

- ☐ Alle Anforderungsbereiche I, II und III sind enthalten, wobei der Schwerpunkt auf Anforderungsbereich II liegt.
- ☐ Den Teilaufgaben sind die Anforderungsbereiche der EPA zugeordnet.
- ☐ Die Quellen bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien und die zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben. Kopien sind deutlich lesbar.
- ☐ Falls dieselben Aufgaben für zwei Schulen eingereicht werden, ist gewährleistet, dass die Prüfung am gleichen Tag stattfindet.
- ☐ Die unterrichtlichen Voraussetzungen in knapper Form und eine Skizze der zu erwartenden Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont) sind beigelegt.
- ☐ Die Themen stammen aus verschiedenen Halbjahren der Qualifikationsphase. Ein Thema ist aus der letzten Jahrgangsstufe der Qualifikationsphase eingereicht.

Unterschrift der Fachlehrkraft

4.16. Philosophie

Bezug: EPA für das Fach Philosophie vom 01.12.1989 i.d.F. vom 16.11.2006

I. Schriftliche Prüfung (entfällt)

II. Mündliche Prüfung

1. Aufgabenstellung

Die Prüfung beinhaltet philosophische Problemstellungen aus mindestens zwei nicht verwandten Arbeitsbereichen der Qualifikationsphase (Halbjahre 11/2, 12/1, 12/2 und Jahrgangsstufe 13) einschließlich methodologischer Aspekte.

Grundlage der Prüfung ist in der Regel eine philosophische Problemreflexion (Problemerkennung, Problembearbeitung, Problemverortung) auf der Basis von diskursivem (Text) und/oder präsentativem Material (z.B. Bild), die unter vorgegebenen Gesichtspunkten bzw. Leitfragen vorzunehmen ist. Der Prüfling muss mit der Bearbeitungsform der philosophischen Problemreflexion aus dem Unterricht vertraut sein. Die Materialvorlage darf dem Prüfling aus dem Philosophieunterricht nicht bekannt sein. Bei der Aufgabenstellung ist darauf zu achten, dass die Arbeitsaufträge die fachspezifischen Anforderungsbereiche (Begreifen, Erörtern, Urteilen) berücksichtigen.

2. Vorbereitung

Der Prüfling darf während der Vorbereitungszeit seine Überlegungen schriftlich festhalten.

3. Durchführung der Prüfung

Der Prüfling hat zunächst die Möglichkeit, seine Ausführungen zu den Arbeitsaufträgen in gedanklich geordneter und sprachlich zusammenhängender Weise vorzutragen. Die Prüferin/der Prüfer sollte in dieser Phase möglichst wenig eingreifen. Das anschließende Prüfungsgespräch rekurriert auf die dargelegte Problemreflexion in vertiefender und/oder erweiternder Form.

4. Bewertung

Die philosophische Problemreflexion ist als Gesamtleistung ihrer drei Elemente Problemerkennung, Problembearbeitung und Problemverortung zu bewerten. Eine Gewichtung von Bewertungskriterien im Rahmen der Gesamtleistung ergibt sich aus der konkreten Aufgabenstellung. Dabei sind weiterhin folgende Aspekte zu berücksichtigen:

innere Kohärenz, Differenziertheit und Tiefe der Problemreflexion sowie der Grad der Selbstständigkeit. Weiterhin sind kommunikative Fähigkeiten wie Klarheit der Darlegung sowie Sicherheit im Umgang mit philosophischer Terminologie und entsprechenden philosophischen Methoden in die Bewertung mit einzubeziehen.

4.17. Physik

Bezug: EPA für das Fach Physik vom 1.12.1989 i.d.F. vom 5.2.2004

I. Schriftliche Prüfung

Für die schriftliche Prüfung gelten im Grundsatz die Regelungen der EPA in den Punkten 3.1 bis 3.4. Eine Prüfungsaufgabe ist die Gesamtheit dessen, was ein Prüfling zu bearbeiten hat. Die Zahl der Aufgaben in einer Prüfungsaufgabe für die schriftliche Abiturprüfung im Fach Physik ist in Rheinland-Pfalz mit **zwei** festgelegt. Die Lehrkraft reicht dem zuständigen Ministerium **drei** gleichwertige Aufgabenvorschläge ein, die in der Aufgabenstellung vergleichbar schwierig sind und Alternativen darstellen.

Jeder Aufgabenvorschlag ist für 120 Minuten Arbeitszeit zu konzipieren.

- Jeder Aufgabenvorschlag muss durch präzise gestellte Teilaufgaben (etwa 4 bis 6) gegliedert sein. Die Teilaufgaben sollen durch eine geeignete Vernetzung der Fragestellungen die Bedeutungs- und Beziehungshaltigkeit der Physik zum Ausdruck bringen. Sie müssen unabhängig voneinander zu bearbeiten sein. Die Aufgabenstellung muss Art und Umfang der geforderten Leistung deutlich machen, wozu Operatoren nützlich sind (vgl. EPA 3.3).
- Jeder Aufgabenvorschlag umfasst Themen aus der Qualifikationsphase.
- Jeder Aufgabenvorschlag umfasst mindestens drei Bausteine aus der Qualifikationsphase des Lehrplans. Mindestens ein Aufgabenvorschlag muss einen der folgenden Lehrplanbausteine umfassen: Mikroobjekte 1, Mikroobjekte 3, Atomphysik 2, Elementarteilchenphysik, Interpretationen der Quantenphysik.

Aufgabenvorschläge, die im Wesentlichen aus bereits veröffentlichten Aufgaben (z.B. Aufgabensammlungen, Internet) bestehen, sind nicht zulässig.

Den einzureichenden Aufgabenvorschlägen ist jeweils beizufügen:

- eine tabellarische Lösungsskizze mit Zuordnung der Anforderungsbereiche gemäß den EPA wobei innerhalb eines Aufgabenteils auch verschiedene Anforderungsbereiche ausgewiesen werden können.
- eine Angabe darüber, welche Lehrplanbausteine der Qualifikationsphase der Vorschlag umfasst.

Hinweise zu den unterrichtlichen Voraussetzungen sind nur dann hinzuzufügen, wenn dies zum Verständnis der Aufgabenstellung oder der Lösungsskizze erforderlich ist.

Sofern wichtige Arbeitsunterlagen im Demonstrations- oder Schülerexperiment während der Prüfung gewonnen werden, sind die Ergebnisse des Experiments bereits beim Erstellen der Aufgabe zu sichern. Die erforderlichen Daten zur weiteren Bearbeitung müssen auch beim Misslingen des Experimentes zur Verfügung gestellt werden.

Jeder Aufgabenvorschlag muss sich auf alle vier in 1.1 der EPA Physik beschriebenen Kompetenzbereiche erstrecken. Dabei soll der Schwerpunkt auf den Kompetenzbereichen *Fachkenntnisse* und *Fachmethoden* liegen.

Hinsichtlich der Anforderungsbereiche gelten die entsprechenden Regelungen in Abschnitt 2.2. der EPA Physik, die besagen, dass eine Prüfungsaufgabe dann ein angemessenes Niveau erreicht, wenn das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Anforderungsbereich II liegt und daneben die Anforderungsbereiche I und III berücksichtigt werden, und zwar Anforderungsbereich I in deutlich höherem Maße als Anforderungsbereich III.

Alle erlaubten Hilfsmittel (Tabellenwerke, programmierbarer Taschenrechner, grafikfähige Rechner, Computerprogramme, ...) müssen angegeben werden. Die Benutzung der Hilfsmittel sollte in vorangegangenen Kursarbeiten geübt worden sein.

II. Mündliche Prüfung

Für die mündliche Prüfung gelten im Grundsatz die Regelungen der EPA in den Punkten 4.1 und 4.2.

Die mündliche Prüfung muss sich danach auf alle vier Kompetenzbereiche erstrecken. Dabei soll der Schwerpunkt auf den Kompetenzbereichen *Kommunikation* und *Reflexion* liegen und sich auf mindestens **zwei** verschiedene Sachgebiete beziehen. Die Prüflinge sollen zeigen, dass sie über physikalische Sachverhalte in freiem Vortrag berichten und im Gespräch zu physikalischen Fragen und Problemstellungen Stellung nehmen können. Der Fachprüfungsausschuss achtet darauf, dass der Prüfling ausreichend Gelegenheit und Zeit für zusammenhängende Darstellungen hat.

Die Aufgabenstellung für die mündliche Prüfung darf keine verkürzte schriftliche Prüfung sein. Bei mathematischen Darstellungen sind die fachbezogenen Interpretationen hervorzuheben, längere Deduktionen und Rechnungen sind zu vermeiden.

Die Vorbereitung zur mündlichen Prüfung erfolgt nach AbiPrO § 23 Absätze 4 bis 6. Die zur Durchführung von praktischen Arbeitsaufträgen (Experimente, Computersimulationen, ...) benötigte Zeit wird nicht zur Vorbereitungszeit des Prüflings gerechnet.

Auf der folgenden Seite finden Sie eine Checkliste, die den Aufgabenvorschlägen beizufügen ist. Checkliste zur elektronischen Bearbeitung im Internet unter: www.gymnasium.bildung-rp.de -> Rechtsgrundlagen -> Rundschreiben zur Abiturprüfungsordnung

Physik: Checkliste zur formalen Überprüfung der Aufgabenvorschläge**Schriftliche Abituraufgaben Physik 20__****1. Aufgabenvorschlag - Thema:** _____

Lehrplanbausteine:

2. Aufgabenvorschlag - Thema: _____

Lehrplanbausteine:

3. Aufgabenvorschlag - Thema: _____

Lehrplanbausteine:

Ist die Durchführung eines Experiments vorgesehen? Ja ☐ Nein ☐**Für alle drei Aufgabenvorschläge gilt Folgendes (bitte abhaken, sofern zutreffend):**

- ☐ Alle Anforderungsbereiche I, II und III sind enthalten, wobei der Schwerpunkt auf Anforderungsbereich II liegt und Bereich I stärker berücksichtigt ist als Bereich III
- ☐ Den Teilaufgaben sind die Anforderungsbereiche der EPA zugeordnet.
- ☐ Die Quellen bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien und die zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben. Kopien sind deutlich lesbar.
- ☐ Falls dieselben Aufgaben für zwei Schulen eingereicht werden, ist gewährleistet, dass die Prüfung am gleichen Tag stattfindet.
- ☐ Gegebenenfalls notwendige Hinweise zu besonderen unterrichtlichen Voraussetzungen in knapper Form und eine Skizze der zu erwartenden Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont) sind beigelegt.
- ☐ Bei jedem Aufgabenvorschlag ist eine Zuordnung zu mindestens 3 Lehrplanbausteinen der Qualifikationsphase laut Lehrplan angegeben.
- ☐ Die Themen stammen aus verschiedenen Halbjahren der Qualifikationsphase. Ein Thema stammt aus dem letzten Jahr der Qualifikationsphase.
- ☐ Mindestens ein Aufgabenvorschlag muss einen der folgenden Lehrplanbausteine umfassen: Mikroobjekte 1, Mikroobjekte 3, Atomphysik 2, Elementarteilchenphysik, Interpretationen der Quantenphysik.

Unterschrift der Fachlehrkraft

4.18. Evangelische und Katholische Religionslehre

Bezug: EPA für die Fächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre vom 1.12.1989 i.d.F. vom 16.11.2006

I. Schriftliche Prüfung

1. Aufgabenarten

Für die schriftliche Prüfung sind die Aufgabenarten „Textaufgabe“ und „erweiterte Textaufgabe“ zugelassen.

Die Textaufgabe zielt auf die Erschließung und Bearbeitung eines Textes oder mehrerer Texte (auch Textvergleich). Diese Aufgabenart verlangt eine gründliche und umfassende Analyse des Textmaterials und eine Interpretation auf der Grundlage der Verknüpfung wesentlicher immanenter Textmerkmale und äußerer Bezüge.

Bei der erweiterten Textaufgabe müssen Texte und Materialien in einer klaren thematischen Korrespondenz stehen; sie können sich wechselseitig erschließen oder in Frage stellen.

2. Hinweise für die Erstellung von Aufgabenvorschlägen

Bei beiden Aufgabenarten wird eine gegliederte Aufgabe gestellt.

Beide Aufgabenvorschläge müssen auf dem gehaltenen Unterricht aufbauen. Die Texte und Materialien dürfen nicht den im Unterricht eingesetzten Materialsammlungen entnommen werden.

Die Sachgebiete der Prüfungsaufgaben müssen den Lehrplänen der Qualifikationsphase entnommen und jeweils mindestens zwei Themenbereichen bzw. zwei Kurshalbjahren zuzuordnen sein.

Die Länge der Texte sollte je nach Schwierigkeitsgrad eine bis zwei Druckseiten betragen. Wesentliche Abweichungen sind zu begründen. Kleinschrittigkeit ist bei der Aufgabenstellung zu vermeiden.

Die Arbeitsaufträge sind an den fachspezifischen Operatoren der EPA zu orientieren und sollen folgende Anforderungsebenen einbeziehen:

- Sachverhalt (I. Reproduktion): z.B. Probleme, explizite bzw. implizite Prämissen und Aussagen, Begriffe und Terminologie, gedanklich-argumentativer Aufbau;

- Analyse (II. Transfer): z.B. sprachliche Mittel, methodisches Vorgehen, Wirklichkeitserfassung, sozio-historischer und theologischer Kontext, normative Orientierung;
- Stellungnahme (III. Problemlösendes Denken): z.B. Auseinandersetzung mit den Prämissen, Problemen und Argumenten; Vergleich mit anderen Positionen; begründete eigene Wertung. Die geforderte Stellungnahme muss in besonderer Weise christliche Positionen und Überzeugungen reflektieren sowie weitere Perspektiven (Religionen, Weltanschauungen und Wissenschaften) berücksichtigen

Den Aufgabenvorschlägen sind die Angaben der für die jeweilige Aufgabe relevanten unterrichtlichen Voraussetzungen sowie der erwarteten Prüfungsleistungen beizufügen

Die Aufgabenteile sind den Anforderungsbereichen der EPA (vgl. Nr.1.1 des Rundschreibens) zuzuordnen.

II. Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung besteht aus zwei, zeitlich in etwa gleichen Teilen, dem selbstständigen Prüfungsvortrag und dem Prüfungsgespräch.

Im selbstständigen Prüfungsvortrag stellt der Prüfling sein Ergebnis der in der Vorbereitungszeit bearbeiteten Prüfungsaufgabe in der Regel ohne Eingreifen der Fachprüfungskommission dar.

Im Prüfungsgespräch werden – ggf. an den Vortrag anknüpfend – größere fachliche Zusammenhänge hergestellt und andere Themen erschlossen. Der geforderte Gesprächscharakter verbietet das zusammenhanglose Abfragen von Kenntnissen bzw. den kurzschrittigen Dialog.

Außerdem wird auf § 23 Abs. 5 der Abiturprüfungsordnung hingewiesen: Die Sachgebiete der vom Prüfling selbstständig zu bearbeitenden Prüfungsaufgaben müssen den Lehrplänen der Qualifikationsphase entnommen und auch bei einer Schwerpunktbildung mindestens zwei Themenbereichen bzw. zwei Kurshalbjahren der Qualifikationsphase zuzuordnen sein.

Ev./Kath. Religion: Checkliste zur formalen Überprüfung der Aufgabenvorschläge**Schriftliche Abituraufgaben kath. Religion 20_ _****1. Aufgabenvorschlag:**

Thema: _____

Lehrplanbezug: _____ Halbjahre: _____

2. Aufgabenvorschlag:

Thema: _____

Lehrplanbezug: _____ Halbjahre: _____

3. Aufgabenvorschlag:

Thema: _____

Lehrplanbezug: _____ Halbjahre: _____

Für alle drei Aufgabenvorschläge gilt Folgendes (bitte abhaken, sofern zutreffend):

- ☐ Die Prüfungsaufgaben sind auf der Basis der im Religionsunterricht vermittelten Kompetenzen und Inhalte konzipiert.
- ☐ Aus der Formulierung jeder Teilaufgabe ist die Art und der Umfang der geforderten Leistung erkennbar. Dies geschieht wesentlich auch durch die fachspezifischen Operatoren der EPA.
- ☐ Alle Anforderungsbereiche I, II und III sind enthalten, wobei der Schwerpunkt auf Anforderungsbereich II liegt.
- ☐ Den Teilaufgaben sind die Anforderungsbereiche der EPA zugeordnet.
- ☐ Die Quellen bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien und die zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben. Kopien sind deutlich lesbar.
- ☐ Falls dieselben Aufgaben für zwei Schulen eingereicht werden, ist gewährleistet, dass die Prüfung am gleichen Tag stattfindet.
- ☐ Die unterrichtlichen Voraussetzungen in knapper Form und eine Skizze der zu erwartenden Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont) sind beigelegt.
- ☐ Die Aufgabenvorschläge beziehen sich jeweils auf verschiedene Halbjahre bzw. Themenbereiche der Qualifikationsphase. Ein Aufgabenvorschlag muss sich auch auf die in der der Jahrgangsstufe 13 (G9/IGS) bzw. in der Jahrgangsstufe 12 (G8GTS) behandelten Unterrichtsinhalte beziehen.

Unterschrift der Fachlehrkraft

4.19. Russisch

Bezug: EPA für das Fach Russisch vom 01.12.1989 i.d.F. vom 05.02.2004

I. Schriftliche Prüfung

1. Aufgabenarten

In der schriftlichen Prüfung wird die Bearbeitung eines vorgegebenen Textes (im weiteren Sinne) verlangt. Vorlagen im Sinne eines weiteren Textbegriffes können sein:

- Sachtexte und literarische Texte,
- audio-visuelle Vorlagen und Hörtexte,
- Bilder und Grafiken.

Die Verbindung mehrerer Vorlagen ist möglich; sie müssen thematisch miteinander verbunden sein. Hörtexte, Bilder und Grafiken dürfen nur in Verbindung mit anderen schriftlichen Vorlagen Teil der Prüfung sein.

2. Hinweise für die Erstellung von Aufgabenvorschlägen

Vorlage

Die Vorlagen müssen authentische Texte in russischer Sprache sein, einen der Kursart angemessenen sprachlichen Schwierigkeitsgrad haben, in Thematik und Struktur hinreichend komplex und thematisch bedeutsam sein.

Speziell für den Fremdsprachenunterricht verfasste Texte oder Texte aus im Unterricht verwendeten Lehrbüchern oder Aufgabensammlungen, Anthologien und Lektüren sind nicht erlaubt. Es ist jedoch möglich, Texte oder Passagen aus im Unterricht besprochenen Ganzwerken einzureichen, falls diese speziellen Auszüge nicht Gegenstand einer eingehenden Behandlung im Unterricht waren.

Der vorgelegte Text sollte zwischen 450 und 900 Wörter umfassen. Werden mehrere Texte vorgelegt, gilt die Wortzahl für alle Texte zusammen.

Stark verdichtete und mehrfach kodierte Texte (z.B. Gedichte, Filmausschnitte) oder eine Kombination mit visuellen Materialien (z.B. Bilder, Grafiken) können eine Abweichung von der genannten Wortzahl rechtfertigen.

Wenn in Ausnahmefällen Texte gekürzt werden müssen, dürfen nur Stellen gestrichen werden, die für das Verständnis nicht notwendig sind. Die Kürzung darf den besonderen

Charakter des Textes nicht beeinträchtigen. Streichungen sind deutlich zu kennzeichnen. Wenn Angebote aus dem Internet als Textvorlage dienen, sind sie entweder als Papierausdruck oder als Kopie auf einer CD-ROM den Prüflingen zur Bearbeitung vorzulegen.

Wird dem Prüfling eine audio-visuelle Vorlage oder ein Hörtext (z.B. Ausschnitte aus Dokumentar- oder Spielfilmen, Theaterstücken) präsentiert, müssen die Charakteristika der Textsorte in der Vorlage vollständig erhalten bleiben. Die Länge der Hör- bzw. Hör-/Sehtexte sollte fünf Minuten nicht überschreiten

Die Bearbeitung dieser Vorlagen im Rahmen einer Textaufgabe darf sich nicht auf die Sicherung des Textverständnisses beschränken.

Als Vorlage können auch alle bildlichen Darstellungen dienen (Illustrationen, Karikaturen, Schaubilder). Hierbei wird die Fähigkeit des Prüflings überprüft, visuelle Impulse in Sprache umzusetzen. Die Prüfungsleistung darf sich nicht auf eine rein additiv-deskriptive Leistung beschränken.

Arbeitsanweisungen

Die vorgeschlagenen Aufgaben/Themen für die schriftliche Prüfung dürfen nur Themenbereichen des jeweils gültigen Lehrplans in der Qualifikationsphase entnommen werden und müssen von den Anforderungen her vergleichbar sein.

In den Aufgaben der Abiturprüfung wird die Fähigkeit überprüft, russischsprachige Vorlagen auf den Ebenen der Anforderungsbereiche I bis III bearbeiten zu können.

- **Anforderungsbereich I:**

Aufgaben, die auf der Grundlage von im Unterricht erworbenem Wissen, der Textverständnissicherung dienen.

- **Anforderungsbereich II:**

Aufgaben, die die Auswahl und Anwendung fachspezifischer Kenntnisse und Methoden in Bezug auf die Vorlage verlangen (Aufgaben zur Analyse und Interpretation des Textes).

- **Anforderungsbereich III:**

Aufgaben, die eine weitgehend selbständige Einordnung von Ergebnissen in größere Zusammenhänge erfordern (textübergreifende Aufgaben, persönliche Stellungnahme, kreativer Bearbeitungsauftrag).

Die Arbeitsaufträge müssen so gestaltet sein, dass eine Entfaltung der Antworten in längeren Textabschnitten ermöglicht wird, die inhaltlich und sprachlich aufeinander bezogen sind. (Die Erstellung eines in sich geschlossenen Textes soll möglich sein.)

Es dürfen nicht mehr als fünf Arbeitsanweisungen gegeben werden. Sie müssen alle Anforderungsbereiche abdecken.

Es ist möglich, eine einzige auf die Materialien bezogene umfassende Aufgabe zu stellen und diese durch Strukturierungshilfen so zu ergänzen, dass die Prüflinge Fähigkeiten in allen drei Anforderungsbereichen nachweisen müssen.

Aus der Formulierung der Arbeitsanweisungen muss die Art der geforderten Leistung eindeutig erkennbar sein. Jeder Prüfungsaufgabe ist ein Erwartungshorizont beizufügen, indem die für die Lösung vorauszusehenden Schülerleistungen konkret und kriterienorientiert auf die Anforderungsbereiche bezogen beschrieben werden.

Es sind Angaben über den Unterrichtsbezug und wesentliche Aspekte der erwarteten Leistung zu machen

Deutlich werden müssen:

- die Komplexität der Aufgabenstellung,
- der Anspruch an die Selbständigkeit der Prüfungsleistung,
- die Anforderungen an eine „gute“ und „ausreichende“ Leistung.

3. Hilfsmittel

Der Gebrauch von einsprachigen Wörterbüchern ist zugelassen. Der Gebrauch zweisprachiger Wörterbücher kann zugelassen werden. Die jeweiligen Hilfsmittel sind anzugeben.

4. Bewertung

Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt für Grund- und Leistungskursfach nach denselben Kategorien. Eine Differenzierung ergibt sich aus den unterschiedlichen Aufgabenstellungen und den damit verbundenen inhaltlichen und sprachlichen Anforderungen.

Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt nach den Kriterien „Inhalt“ und „Sprache“.

Der inhaltlichen Leistung sind zugeordnet:

- Text- und Problemverständnis,
- Themaentfaltung,
- die Fähigkeit zur Einordnung des Themas in größere Zusammenhänge,
- die Fähigkeit zur Argumentation,
- die Fähigkeit zur Urteilsbildung.

Der sprachlichen Leistung sind zugeordnet:

- Ausdrucksvermögen (sprachliche Gliederung, stilistische Angemessenheit der Aussagen, Beachtung der Konventionen der geforderten Textart) und
- Sprachrichtigkeit (Beachtung der sprachlichen Norm).

Inhaltliche und sprachliche Leistung sind jeweils als Ganzes zu sehen und zu bewerten

Inhaltliche und sprachliche Qualitäten sind bei der Korrektur hervorzuheben. Inhaltliche und sprachliche Mängel, die nicht eindeutig einem der Teilbereiche zugeordnet werden können, gehen in jedem Fall nur einmal in die Bewertung ein.

In Bezug auf die Gesamtnote kommt der sprachlichen Leistung die größere Bedeutung zu.

Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung schließt eine Gesamtnote von mehr als drei Punkten einfacher Wertung aus. Bei der kombinierten Aufgabe wird diese Regelung für die Teilaufgaben jeweils getrennt angewendet (vgl. EPA 3.5.2, S.26 ff).

II. Mündliche Prüfung

Die Prüflinge sollen in der mündlichen Prüfung einerseits ihre Sprach- und Methodenkompetenz in einem Vortrag unter Beweis stellen, andererseits auch zeigen, dass sie in der Fremdsprache spontan und angemessen auf verschiedene Impulse reagieren und über die Grenzen des Schulfaches hinausblicken können.

1. Aufgabenstellung und Durchführung

Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen. Der erste Prüfungsteil umfasst mindestens 1/3 der gesamten Prüfungszeit.

In dem ersten Prüfungsteil sollen die Prüflinge selbständig eine Aufgabe lösen und nach entsprechender Vorbereitungszeit in einem zusammenhängenden Vortrag präsentieren.

In einem zweiten Teil sollen vor allem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge in einem Prüfungsgespräch bzw. Rollenspiel oder in Gruppengesprächen gestaltet werden. Das Prüfungsgespräch kann in Form einer Einzel-, Partner- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.

Es muss gewährleistet sein, dass im Verlauf der gesamten mündlichen Prüfung alle drei Anforderungsbereiche abgedeckt werden.

Für die Aufgabenstellung zum ersten Prüfungsteil kommt als Aufgabenart die analytisch-interpretierende Bearbeitung eines oder mehrerer Ausgangstexte zur Anwendung.

Prüfungsgrundlagen können sein

- ein Text oder mehrere Texte von insgesamt ca. 150 bis 250 Wörtern (Sach- oder literarischer Text),
- visuelle Materialien (z.B. bildliche Darstellungen) ggf. zusammen mit einem Text,
- ein auditiv bzw. audio-visuell vermittelter Text (Länge 3 bis 5 Minuten) ggf. in Verbindung mit visuellem Material,

jeweils ergänzt durch eine oder mehrere möglichst globale Arbeitsanweisung(en).

Der zweite Teil der Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch. Dabei ist mindestens ein weiteres Sachgebiet aus einem anderen Kurshalbjahr anzusprechen. Diese Festlegung kann entfallen, wenn ein Diskurs zwischen Schülern Bestandteil der Prüfung ist (vgl. EPA 4.2, S.32 ff).

2. Vorbereitung

Die Benutzung von ein- bzw. zweisprachigen Wörterbüchern während der Vorbereitungszeit ist zulässig. Darüber hinaus können solche Wörter erklärt werden, die nicht ohne weiteres den zugelassenen Wörterbüchern zu entnehmen sind. Es wird empfohlen, dem Prüfling wegen der kurzen Vorbereitungszeit (ca. 20 Minuten) lexikalische Hilfen zu geben.

Weitere Hilfsmittel, die eine wirkungsvolle Präsentation unterstützen, sind den Prüflingen zur Verfügung zu stellen.

3. Bewertung

Die oben beschriebenen Bewertungskriterien Inhalt, Ausdrucksvermögen und Sprachrichtigkeit gelten grundsätzlich auch für die mündliche Prüfung, sind aber zu ergänzen durch die Kriterien Präsentationstechniken und interaktive Gesprächsfähigkeit (vgl. EPA 4.3, S.34).

Bei der Beurteilung des Ausdrucksvermögens und der Sprachrichtigkeit sind die Merkmale eines Gesprächs angemessen zu berücksichtigen. Abhängig von der Art der Aufgabenstellung ist bei der Bewertung ein zeitweiliges Zurücktreten der Sprachrichtigkeit zu Gunsten des kommunikativen Erfolgs der Aussage denkbar. Die Verständlichkeit der Aussage darf dabei nicht beeinträchtigt werden.

4.20. Sport

Bezug: EPA für das Fach Sport vom 01.12.1989 i. d. F. vom 10.02.2005

Die Abiturprüfung im Fach Sport besteht aus einer Fachprüfung und ggf. einer mündlichen Prüfung. Die Fachprüfung umfasst

- einen schriftlichen Teil und
- einen sportpraktischen Teil.

Die Fachprüfung im Leistungsfach Sport wird in einer schriftlichen Prüfung nach den Anforderungen für das Leistungsfach und in einer sportpraktischen Prüfung durchgeführt, die sich auf die in der Qualifikationsphase behandelten Themen beziehen.

I. Schriftliche Prüfung

Die Fachlehrkraft der 13. (G9/IGS) bzw. 12. (G8) Jahrgangsstufe schlägt über die Schulleiterin/den Schulleiter und gegebenenfalls im Benehmen mit den Fachlehrkräften der vorausgegangenen Halbjahre dem fachlich zuständigen Ministerium die Aufgaben einschließlich der Hilfen und Hilfsmittel vor.

Leistungsfachanforderungen

1. Aufgabenarten:

- Auswertung von Material (Text, Grafik, Statistik, Film u.a.)

Vorgegebene Sachverhalte und Probleme sind anhand dieser Materialien selbstständig zu erkennen, darzulegen und zu analysieren; die Materialien dürfen in dieser Zusammenstellung im Unterricht nicht verwendet worden sein; die Aufgabe kann ihren Schwerpunkt in einer Analyse, einem Vergleich oder einer Problemerkörterung haben.

- Problemerkörterung ohne Material

Vorgegebene Sachverhalte und Probleme sind anhand einer strukturierten Aufgabenstellung, die eine fachspezifische Bearbeitung erfordert, selbstständig zu erkennen, darzulegen und zu analysieren.

Die Aufgabenarten kennzeichnen unterschiedliche Zugänge zu fachspezifischen Sachverhalten und Problemstellungen. Sie bieten die Möglichkeit, Fähigkeiten zur Analyse, zur Erörterung und zur begründeten Stellungnahme zu überprüfen.

2. Hinweise für die Erstellung von Aufgabenvorschlägen

Die Aufgabenstellung richtet sich nach den Rahmenbedingungen der EPA Sport vom 1.12.1989 i. d. F. vom 10.02.2005 und nach den Zielen und Inhalten des geltenden Lehrplans Sport des Landes Rheinland-Pfalz.

Dabei sind dem fachlich zuständigen Ministerium zwei Aufgabenvorschläge vorzulegen, die nicht nur einer Aufgabenart angehören. Jeder Aufgabenvorschlag muss sich auf Fragestellungen aus mindestens zwei der drei Lernbereiche beziehen, die in den EPA verlangt werden.

Die nachstehende Tabelle zeigt die inhaltliche Füllung der Lernbereiche in den neuen EPA. Dabei wird deutlich, dass die Lernbereiche I und II der alten EPA in einem neuen Lernbereich I zusammengefasst werden.

EPA (1989)		EPA (2005)	
Lernbereich I	Bewegungslernen	Lernbereich I	Kenntnisse zur Realisierung des eigenen sportlichen Handelns
Lernbereich II	Sportliches Training		
Lernbereich III	Handeln im Sportspiel	Lernbereich II	Kenntnisse zum individuellen sportlichen Handeln im sozialen Kontext
Lernbereich IV	Sport und Gesellschaft	Lernbereich III	Kenntnisse über den Sport im gesellschaftlichen Kontext

Die beiden dem Ministerium vorzulegenden Aufgabenvorschläge müssen in ihrer Gesamtheit alle oben angeführten Lernbereiche enthalten und echte Alternativen darstellen. Dabei sind mindestens die Jahrgangsstufe 13 am G9/IGS bzw. 12 am G8GTS und ein weiteres Qualifikationshalbjahr zu berücksichtigen.

Die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass in allen drei Anforderungsbereichen Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden können. Der Schwerpunkt der Aufgabenstellung liegt im Anforderungsbereich II.

Die Aufgaben werden durch eindeutig formulierte, aber nicht zu kleinschrittige Arbeitsanweisungen gegliedert, so dass die Prüflinge möglichst rasch fachspezifische Lösungswege erkennen können.

Den Prüfern wird durch diese gegliederten Arbeitsaufträge die Beurteilung der Prüfungsleistung erleichtert.

Den einzureichenden Aufgabenvorschlägen sind jeweils Angaben zu den erwarteten Prüfungsleistungen und eine Zuordnung der Aufgabenteile zu den Anforderungsbereichen der EPA beizufügen. Hinweise zu den unterrichtlichen Voraussetzungen sind in knapper Form hinzuzufügen.

3. Hilfsmittel

Ein Regelwerk der deutschen Rechtschreibung ist zugelassen.

4. Bewertung der schriftlichen Prüfung

Die Note des schriftlichen Teils macht die Hälfte der Note der Fachprüfung im Fach Sport aus.

Die Bewertung der Leistung erfolgt auf der Grundlage der Aufgabenstellung und des Erwartungshorizonts. Kriterien der Leistungsbewertung sind Qualität (Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit, Strukturierung und Differenziertheit) und sprachliche sowie formale Gestaltung.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder äußere Form führen zu einem Abzug von ein oder zwei Punkten der einfachen Wertung für die Arbeit.

II. Sportpraktische Prüfung

1. Leistungsanforderungen

1.a) Leistungsanforderungen G9

Der sportpraktische Teil der Fachprüfung besteht aus einem sportartübergreifenden Mehrkampf (drei Sportarten), welcher die in den Halbjahren 11/2 und 12/1 unterrichteten Individualsportarten (laut Lehrplan Leichtathletik und Turnen, ggf. ergänzt durch Gymnastik oder Tanz) und ein in der Qualifikationsphase schwerpunktmäßig betriebenes Mannschafts- oder Rückschlagspiel umfasst. Es dürfen nur Spiele ausgewählt werden, die im Lehrplan aufgeführt sind. Schwimmen wird im Abitur 2021 nicht sportpraktisch abgeprüft, es sei denn,

es hat in den Halbjahren 11/2 oder 12/1 eine der dort vorgesehenen Individualsportarten ersetzt. In diesem Ausnahmefall entfällt die für 12/2 vorgesehene Individualsportart.

Auf Antrag eines Prüflings (freiwillig) kann ausnahmsweise auch Schwimmen oder eine andere Individualsportart sportpraktisch abgeprüft werden, die aufgrund außerplanmäßiger Umstände im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im Halbjahr 12/2 nicht oder nicht vollständig unterrichtet werden konnte. Der sportartübergreifende Mehrkampf in der Prüfung besteht dann aus vier Sportarten. Der Prüfling hat in der Überprüfung des Mannschafts- bzw. Rückschlagspiels die Möglichkeit, auch das in 12/2 nicht oder nicht vollständig unterrichtete Sportspiel zu wählen.

Die sportpraktische Prüfung eines Prüflings in einer Sportart bildet eine Einheit und findet an einem Tage statt. Am G9/IGS wird die Prüfung in Leichtathletik aus klimatischen Gründen vorverlegt und bis zu den Herbstferien durchgeführt.

1.b) Leistungsanforderungen G8

Der sportpraktische Teil der Fachprüfung besteht aus einem sportartübergreifenden Mehrkampf, welcher Leichtathletik, Schwimmen, Turnen, ggf. ergänzt durch Gymnastik oder Tanz, und ein in der Qualifikationsphase schwerpunktmäßig betriebenes Mannschafts- oder Rückschlagspiel umfasst. Es dürfen nur Spiele ausgewählt werden, die im Lehrplan aufgeführt sind. Die sportpraktische Prüfung eines Prüflings in einer Sportart bildet eine Einheit und findet an einem Tage statt. Am G8GTS findet die sportpraktische Prüfung zwischen dem schriftlichen und dem mündlichen Abitur statt.

Für die einzelnen Sportarten gelten folgende Forderungen:

Leichtathletik

Vier Disziplinen:

- Kurzstrecke oder Hürdenlauf,
- Mittel- oder Langstrecke (für Mädchen ab 800 m, Jungen ab 1000 m),
- Sprung,
- Wurf oder Stoß.

Schwimmen

Zwei verschiedene Lagen auf Zeit:

- eine Lage über 100 m,
- eine Lage über 50 m.

Turnen ggf. kombiniert mit Gymnastik oder Tanz

Zwei Turnübungen mit jeweils vier Elementen an zwei Geräten oder eine Übung mit vier Elementen an einem Gerät und Sprung.

Folgende Geräte sind zugelassen:

- für Mädchen: Boden, Schwebebalken, Sprung, Stufenbarren oder Reck,
- für Jungen: Barren, Boden, Reck, Sprung.

Eine der zwei geforderten Turnübungen kann durch eine selbst erarbeitete Bewegungskomposition im Bereich Gymnastik oder Tanz ersetzt werden. Der Bereich Turnen, ggf. ergänzt durch Gymnastik oder Tanz, wird dann wie eine Sportart behandelt.

Im Bereich Turnen muss auf jeden Fall ein Hang- oder Stützgerät (Reck, Barren oder Stufenbarren) gewählt werden.

Folgende Kombinationen dürfen nicht gewählt werden:

- Boden und Sprung,
- Boden und Schwebebalken,
- Boden und Gymnastik/Tanz,
- Schwebebalken und Gymnastik/Tanz
- Schwebebalken und Sprung,
- Sprung und Gymnastik/Tanz.

Die Bewertung der Turnleistungen erfolgt entsprechend den in der „Handreichung zum Lehrplan Sport S II – Teil 2“ festgelegten Regelungen.

Der Prüfling hat das Recht, jede der beiden Turnübungen zu wiederholen. Dabei muss er sofort nach dem ersten Versuch entscheiden, ob dieser Versuch gewertet werden soll oder ob er die Übung wiederholt. Entscheidet er sich für die Wiederholung, so wird nur der zweite Durchgang bewertet.

Beim Sprung hat der Prüfling zwei Versuche, wobei auch unterschiedliche Sprünge ausgewählt werden dürfen. Der besser bewertete Sprung geht in die Gesamtwertung ein.

Mannschafts- oder Rückschlagspiel

Es findet eine Überprüfung in einem der beiden in der Qualifikationsphase behandelten Spiele statt, aus denen der Prüfling ein Spiel wählen darf. Die Spiele sind im Lehrplan aufgeführt.

2. Bewertung der sportpraktischen Leistungen

Die Bewertung der sportpraktischen Leistungen erfolgt in Leichtathletik und Turnen (und ggfs. Schwimmen) entsprechend den in den „Handreichungen zum Lehrplan Sport S II“ enthaltenen Bewertungstabellen.

Die Bewertung in Gymnastik oder Tanz orientiert sich an den in der Handreichung gemachten Empfehlungen.

Im ausgewählten Mannschafts- oder Rückschlagspiel wird die Spielfähigkeit im Spiel und ggf. in spielnahen Situationen bewertet.

Die Punktergebnisse für die Leistungen in den einzelnen Sportarten gehen zu gleichen Teilen in das Endergebnis des sportpraktischen Teils der Fachprüfung ein. Dabei sind die Punktergebnisse für die Leistungen in den Sportarten Leichtathletik, Schwimmen, Turnen und Spiel unter Berücksichtigung von zwei Nachkommastellen einzubringen. Trotz der Überpunkteregelung im Turnen und in der Leichtathletik können in diesen Sportarten jeweils höchstens 15 Punkte in die Berechnung des Gesamtergebnisses eingehen. Eine Rundung erfolgt erst bei der Verrechnung der Ergebnisse der schriftlichen und sportpraktischen Abiturprüfung.

Wenn der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen in einer von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmten Frist im Prüfungsfach Sport an der praktischen Prüfung insgesamt oder an einer Teilprüfung nicht teilnehmen kann, so ist die Punktzahl, die in dem jeweils zuletzt belegten Kurs in der betreffenden Sportart (praktischer Teil) erreicht wurde, als Ergebnis des betreffenden Teils der praktischen Prüfung zu werten.

Der „praktische Teil“ bezieht sich auf die Abschlussprüfung im Halbjahr in der jeweiligen Sportart, die den Anforderungen einer sportpraktischen Abiturprüfung in dieser Sportart entsprechen muss, damit sie ggfs. ersatzweise in die Wertung eingehen kann. Das bedeutet konkret, dass die jeweiligen Abschlussprüfungen in der Qualifikationsphase in den

Sportarten Leichtathletik, Schwimmen und Turnen (ggfs. ergänzt durch Gymnastik/Tanz) als Mehrkampf an einem Tag durchgeführt werden müssen.

3. Ermittlung des Prüfungsergebnisses der Fachprüfung im Fach Sport

Die Note für die Fachprüfung im Fach Sport errechnet sich zu gleichen Teilen aus den Punktergebnissen für die beiden Prüfungsteile (schriftliche und sportpraktische Prüfung), wobei die schriftliche Prüfung in MSS-Punkten und die sportpraktische Prüfung wie in 2. dargestellt eingeht.

Ein ungenügendes Ergebnis in einer der beiden Prüfungsteile schließt in der Regel eine Gesamtnote von mehr als 3 MSS-Punkten aus.

Bei Durchführung einer mündlichen Prüfung wird das Ergebnis der Fachprüfung (schriftliche und sportpraktische Prüfung) wie das Ergebnis der schriftlichen Prüfung in anderen Leistungsfächern behandelt.

III. Mündliche Prüfung

1. Themen

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die in der Qualifikationsphase behandelten Themen.

Themen aus dem Lernbereich I sollte besonderes Gewicht eingeräumt werden. Dabei ist ein enger Bezug zum Lernen, Üben und Trainieren sportlicher Bewegungen herzustellen.

2. Aufgabenstellung

Als Ausgangspunkt für die mündliche Prüfung dient eine begrenzte, gegliederte, schriftlich verfasste und eindeutig formulierte Aufgabe, die sich in der Regel auf vorgelegtes Material bezieht. Die Aufgabenstellung muss es ermöglichen, in allen drei Anforderungsbereichen Leistungen nachzuweisen.

3. Bewertung

Für die Bewertung der Prüfungsleistung gelten dieselben Grundsätze wie für die schriftliche Prüfung. Außer den fachlichen Leistungen sind die Fähigkeiten zur Kommunikation zu berücksichtigen, also unter anderem

- Verständlichkeit der Darlegung und Angemessenheit des Ausdrucks,
- Gliederung und Aufbau der Darstellung,

- Eingehen auf Fragen, Einwände, Hilfen,
- Verdeutlichung des eigenen Standpunktes.

Sport: Checkliste zur formalen Überprüfung der Aufgabenvorschläge

Schriftliche Abituraufgaben Sport 20_ _

1. Aufgabenvorschlag:

Theoriebereiche (bitte ankreuzen):

- ☐ Kenntnisse zur Realisierung des eigenen sportlichen Handelns
- ☐ Kenntnisse zum individuellen sportlichen Handeln im sozialen Kontext
- ☐ Kenntnisse über den Sport im gesellschaftlichen Kontext

Bewegungsfelder/Sportarten: _____

2. Aufgabenvorschlag:

Theoriebereiche (bitte ankreuzen):

- ☐ Kenntnisse zur Realisierung des eigenen sportlichen Handelns
- ☐ Kenntnisse zum individuellen sportlichen Handeln im sozialen Kontext
- ☐ Kenntnisse über den Sport im gesellschaftlichen Kontext

Bewegungsfelder/Sportarten: _____

Für alle zwei Aufgabenvorschläge gilt Folgendes (bitte abhaken, sofern zutreffend):

- ☐ Alle Anforderungsbereiche I, II und III sind enthalten, wobei der Schwerpunkt auf Anforderungsbereich II liegt.
- ☐ Den Teilaufgaben sind die Anforderungsbereiche der EPA zugeordnet.
- ☐ Die Quellen bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien und die zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben. Kopien sind deutlich lesbar.

- ☐ Falls dieselben Aufgaben für zwei Schulen eingereicht werden, ist gewährleistet, dass die Prüfung am gleichen Tag stattfindet.
- ☐ Die unterrichtlichen Voraussetzungen in knapper Form und eine Skizze der zu erwartenden Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont) sind beigelegt.
- ☐ Pro Vorschlag sind mindestens 2, in beiden Vorschlägen zusammen alle 3 Theoriebereiche abgedeckt.
- ☐ Pro Vorschlag wird mehr als eine Sportart behandelt.
- ☐ Aufgaben sind nicht zu kleinschrittig, angemessene Zahl von Teilaufgaben, je nach Zuschnitt der Aufgabenstellung.
- ☐ gegliederte Arbeitsaufträge weisen einen inneren Zusammenhang auf.
- ☐ Die Themen stammen aus verschiedenen Halbjahren der Qualifikationsphase. Ein Thema stammt aus dem letzten Jahr der Qualifikationsphase.

Unterschrift der Fachlehrkraft

Deckblatt zu den Aufgabenvorschlägen eines Kurses

.....
(Anschrift der Schule)

Ort, Datum:

Abiturprüfung 2021

Name der Lehrkraft: **Fach:**

Kursbezeichnung:

☐* Es handelt sich um einen gemeinsamen Aufgabenvorschlag mit

.....
(Lehrkraft, Kurs, Schule)

Der Vorschlag umfasst Aufgaben/Themen.

Hilfsmittel zur Bearbeitung:

Die Aufgaben werden geheim gehalten.

Bemerkungen:

.....
.....

Die Fachlehrkraft ist am Tage der Auswahlkommissionssitzung unter folgender

Telefonnummer bis 16 Uhr erreichbar:

.....
(Fachlehrkraft bzw. Fachlehrkräfte)

.....
(Schulleiterin/Schulleiter)

*) Zutreffendes ankreuzen!

**Wird vom fachlich zuständigen Ministerium bzw.
der/dem Vorsitzenden der Auswahlkommission ausgefüllt.**

Genehmigte Aufgaben/Themen:

.....

Unterschrift:

Datum:

Bemerkungen:

.....

.....

.....

Begleitschreiben zu den Aufgabenvorschlägen einer Schule

.....

Ort, Datum.....

(Anschrift der Schule)

An den Leiter der Abteilung 4 C
im Ministerium für Bildung
Rheinland-Pfalz
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Abiturprüfung 2021

Aufgabenvorschläge für den schriftlichen Prüfungsteil

Anlagen: offene Briefumschläge
(mit Aufgabenvorschlägen und ausgefülltem Deckblatt)

Als Anlage übersende ich Ihnen:

Fach	Anzahl der Briefumschläge	Fach	Anzahl der Briefumschläge
Bildende Kunst		Latein	
Biologie		Mathematik	
Chemie		Musik	
Deutsch		Philosophie	
Englisch		Physik	
Erdkunde		Ev. Religionslehre	
Französisch		Kath. Religionslehre	
Geschichte		Russisch	
Griechisch		Sozialkunde	
Informatik		Spanisch	
Italienisch		Sport	
		Insgesamt:	

.....
(Unterschrift der Schulleiterin /des Schulleiters)